





Denkschrift

über

die Rechts-Ansprüche

des

Kaiserlich Oestreichischen Rittmeisters der Armee,

Freiherrn

v. Schackmin v. Umbscheiden v. Ehrencron,

an

die Grundherrschaft Bucheim

bei Freiburg im Breisgau.

Als Manuscript gedruckt.

Koblenz, 1838.

Buch- und Steindruckerei von Joh. Friedr. Kehr.

Denkschrift

über

die Rechts-Ansprüche

des

Kaiserlich Oestreichischen Rittmeisters der Armee

Freiherrn von Schachmin von Umbscheiden v. Ehrencron

an

die Grundherrschaft Bucheim

bei Freiburg im Breisgau.

Als Manuscript gedruckt.

Koblenz, 1838.
Buch- und Steindruckerei von Joh. Friedrich Kehr.



Inhalts-Verzeichniß.

Seite



Einleitung.

Unter den durch die französische Revolution über die deutschen Nachbarländer verbreiteten öffentlichen Calamitäten ist die, welche den friedlichen Gutsbesitzer drückt, die Erschütterung des Privatrechtszustandes, unstreitig die empfindlichste. Welchem unbefangenen Beobachter ist es wohl entgangen: wie durch die häufigen Territorial-Veränderungen, durch die sich drängenden Wechsel in der Souverainetät, in Verfassungen, Gesetzen, Organisationen und Reorganisationen der Behörden unzählige ererbte und vertragsmäßige, oder auf Gewohnheit und Herkommen beruhende Privatrechte entweder ganz unwirksam, oder doch verdunkelt worden sind? — Wie Millionen Familien durch diese Erschütterung unverschuldet gelitten haben, nur Wenige Grundrechte verschont blieben, während andere zwar der gänzlichen Aufhebung entgingen, aber doch so getrübt und verwickelt wurden, daß sie, Irrthümern aller Art preisgegeben, häufig durch kostspielige Prozesse geltend gemacht werden müssen?

Nicht leicht dürfte diese Calamität aber Jemanden unverschuldet härter betroffen haben, als den Kaiserlich Oestreichischen Rittmeister der Armee, Freiherrn **Heinrich Ludwig von Schackmin von Umbschciden von Ehreneron.** Denn waren je Rechte und Ansprüche auf eine Grundherrschaft fest begründet und klar vorliegend, so waren es die seinigen auf die aus einem Lehens-Schlosse und vier Dörfern bestehende Grundherrschaft **Bucheim,** ein Mannlehen, bei Freyburg im Breisgau. Diese Rechte verloren durch alle politische Erschütterungen durchaus nichts von ihrer Gültigkeit, sie wurden aber durch die Zeitereignisse getrübt; deshalb hat der Besitzer, ungeachtet er Alles aufgeboten, was Gesetz und Lehenstreue zu deren Geltendmachung nur fordern konnten, dennoch durch mehr als zehnjährige fruchtlose Reklamation damit zu keiner Gerechtigkeit gelangen können; so daß er bei allem Rechte in dem traurigsten Zustande zu Grabe kümmert.

Als die Herrschaft Bucheim nämlich frühe auf dem Heimfall stand, gab die große Kaiserin Maria Theresia Herrn von Schackmin's Vorfahren „wegen ihrer besondern

Dienste und Verdienste um die höchsten Häuser Habsburg und Lotheringen" die erste Anwartschaft auf dieselbe; Kaiser Joseph II. bestätigte diese Exspectanz und nachdem Herr von Schackmin durch Adoption seines Oheims, des K. K. Generals selben Namens, in dieselbe aufgenommen war, erhielt sie auch noch die Bestätigung des Kaisers Leopold II.

Dieser Kaiser verwandelte später nach dem Heimfalle jenes Lehens die Anwartschaft in ein förmliches Erbrecht, setzte die Erbfolge-Ordnung für die berufenen Lehenerben fest und wieß darin dem Rittmeister ꝛc. von Schackmin seine Stelle ausdrücklich an. Diese Erbfolge-Ordnung wurde zuletzt auch noch von Sr. Majestät dem jüngst verlebten Kaiser Franz II. förmlich bestätigt.

Nach erfolgter Apertur begründeten Herrn von Schackmin's Vorfahren durch Belehnung und fortgesetzten Besitz den rechtlichen Besitzstand an Bucheim nicht weniger vollständig. Sie waren zufolge jener Erbfolge-Ordnung in ununterbrochener Reihe Inhaber, bis endlich den 4. September 1824, durch den Tod des letzten Besitzers, des Chevalier Anton Joly von Morey die Succession für den Herrn Rittmeister von Schackmin eröffnet, der Besitz der Herrschaft ihm aber vorenthalten wurde.

Während dieses Besitzstandes gingen in dem Breisgau zwar mehrere wichtige politische Veränderungen vor; allein durch dieselben wurden die Rechte des Herrn ꝛc. von Schackmin nicht nur im Geringsten nicht erschüttert, sondern im Gegentheil noch völkerrechtlich befestigt. Eben so wenig erlitten dieselben durch die neue Lehens-Gesetzgebung des Großherzogthums Baden irgend eine Abänderung, sondern auch durch diese wurden sie neu bestätigt.

Als daher der Herr ꝛc. von Schackmin durch den Tod des letzten Besitzers zur Succession berufen war, begab er sich gleich vertrauensvoll auf seine bündigen Rechte nach Freyburg, um das Ehrengut seiner Vorfahren anzutreten. Aus Ehrfurcht gegen seinen neuen Landes- und Lehens-Herrn unterließ er es jedoch, sich, wie er berechtigt war, sofort in Besitz zu setzen; dagegen legte er gleich die geziemende Muthung und Bitte um Belehnung ein. Dieser erste Beweis seiner Lehenstreue wurde aber leider bald eine Hauptursache seines späteren leidigen Zustandes, indem der Großherzoglich Badische Lehenhof Schwierigkeiten machte, die Successionsrechte anzuerkennen, das Lehen daher zuerst unter Sequester legte, später aber aus einem, bloß aus dem neuen Badischen Lehensedicte entnommenen, ganz unhaltbaren Grunde eine Lehensverfagung zwar förmlich gegen ihn aussprach, ihm jedoch zugleich überließ, gegen eine Abfindung seine Rechte abzutreten.

Gegen diese (augenfällig nur bedingte) Lehensverfagung legte Herr ꝛc. von Schackmin sofort seine geziemende Protestation und Berufung ein, dieselben blieben aber ohne Erfolg und es wurde seine letzte dringende Vorstellung von dem Großherzoglich Badischen Lehenhofe gar nicht einmal mehr einer Antwort gewürdigt.

Nachdem Herrn von Schackmin so vor dem Großherzoglichen Lehenhofe die weitere Gerechtigkeit verweigert war, blieb ihm nur die Wahl: entweder wider die Lehensversagung den Rechtsweg zu betreten oder auf den Grund des Presburger Friedens die Hülfe und Vermittlung des vormaligen Lehensherrn, Sr. Majestät des Kaisers von Oestreich, anzuflehen. Er wählte letzteres, um durch eine gerichtliche Klage ja die Ehrfurcht gegen seinen neuen Lehensherrn, Se. Königliche Hoheit den Großherzog von Baden, nicht zu verletzen. Der Kaiserlich Oestreichische Hof nahm sich Seiner nun auch sehr kräftig an, allein da man sich Großherzoglich Badischer Seits auf das Badische Lehenrecht und auf den Rechtsweg berief, so mußten die diplomatischen Verhandlungen ohne Erfolg bleiben.

Während derselben war Herr von Schackmin in eine chronische Krankheit versunken, welche ihn zwang, die Sache einstweilen ganz ruhen zu lassen. Als er daher lange nichts mehr von sich hören ließ, wurde die Herrschaft Bucheim Sr. Excellenz dem Großherzoglich Badischen Staatsminister, Freiherrn von Berstett auf eine ihm früher zugesicherte, aus heimgefallenen Lehen zu leistende Großherzogliche Dotation überwiesen, und derselbe (vorläufig jedoch ohne Belehnung) in Besitz gesetzt. Durch diese lange sehnlichst gewünschte Ueberweisung wurde die Aussicht des Herrn ꝛc. von Schackmin auf den Besitz von Bucheim nun wesentlich getrübt. *)

Inzwischen hatte der kränkliche Zustand des Herrn von Schackmin überhand genommen und ihn zum Betriebe dieser so wie aller anderen Familien-Angelegenheiten ganz unfähig gemacht; zudem war er aller Hülfe von Anverwandten und Freunden entblößt.

Endes Unterzeichneter, sein Schwager, hielt es daher für Pflicht, sich Seiner nach Kräften anzunehmen. Zu diesem Zwecke unternahm er zwei Reisen nach Wien, erhielt von dem Herrn von Schackmin die nöthigen Vollmachten und fand an dem Kaiserlich Oestreichischen Hofe die gewohnte theilnehmende huldreiche Unterstützung, mittelst welcher es ihm dann durch den wahrhaft weisen Gerechtigkeitssinn und die Gnade Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Leopold von Baden gelang, daß die früher abgebrochenen Vergleichsunterhandlungen wieder aufgenommen wurden.

Unterzeichneter unterhandelte hierauf mit einem eben so einsichtsvollen als gerecht und billig denkenden Commissarius des Großherzoglichen Lehenhofes über den zu treffenden Ver-

*) Spätere Anmerkung. Der Staatsminister Freiherr von Berstett ist, wie sich am Ende dieser Schrift zeigen wird, inzwischen am 16. Februar 1837 verstorben und die Grundherrschaft Bucheim auf dessen einzigen Sohn Adrian Freiherr von Berstett, Großherzoglicher Kammerherr, übergegangen, der sie jetzt besitzt.

1*

gleich; allein da manche Umstände verhinderten, sich über eine Hrn. v. Schackmin anständige Vergleichsbasis zu vereinigen, da dessen immer zunehmende Gichtschmerzen und Entkräftung ihn abhielten, die Vergleichsvorschläge gehörig prüfen und sich darüber erklären zu können, und da in des Unterzeichneten persönlichen Verhältnissen begründete Hindernisse ihm nicht erlaubten, nochmals auf längere Zeit nach Wien zu reisen, um den Schwager zur Annahme einer angemessenen Vergleichsbasis zu bestimmen; so blieben die Vergleichs-Unterhandlungen bisher ganz erfolglos schweben.

Während auf diese Weise alle Mittel, die Rechte des Hrn. von Schackmin auf die Herrschaft Bucheim geltend zu machen, unwirksam blieben, kam derselbe allmählig persönlich in eine höchst beklagenswerthe Lage.

Denn sein durch lange Kriegsstrapazen geschwächter, von Kummer und mannigfachem Gram niedergebeugter Körper war seit geraumer Zeit durch Gicht und Unterleibsbeschwerden nicht minder als durch die Einwirkung täglich trüber werdender Aussichten immer mehr angegriffen worden: hypochondrische Leiden gesellten sich dazu und versetzten ihn in einen solchen Zustand, daß er mitten in dem volkreichen Wien in einem der besuchtesten Gasthöfe das isolirteste Leben fern von aller Verwandtschaft und Freundschaft führt und nur den stillen Tröstungen der Religion zugänglich geblieben ist.

Daß er in einer solchen Lage, in welcher er ohne fremde Hülfe sich kaum mehr zu bewegen vermag, und die seinem Leben täglich ein Ende zu bringen droht, außer Stande sei, seine ökonomischen Verhältnisse zu ordnen und zu leiten, braucht wohl nicht gesagt zu werden. Seine finanziellen Verhältnisse haben sich daher in gleichem Verhältnisse wie die körperlichen Leiden verschlimmert. Seit dem Tode des letzten Besitzers gebühren ihm von den Revenüen Bucheim's (geringe angeschlagen) wenigstens 40,000 Gulden, er hat aber nicht nur nichts bekommen, sondern obendrein viele Tausend Gulden zur Geltendmachung seiner Rechte vergebens aufwenden müssen. Eine solche Last drückt um so empfindlicher, als der Abend seines Lebens da ist.

Dieses ist das traurige Schicksal, womit jene Calamität unserer Zeit den unglücklichen Hrn. v. Schackmin unverschuldet überhäuft hat! Läßt sich für einen Gutsbesitzer, der nichts wünscht als seine wohlbegründeten ererbten Rechte in Ruhe und Frieden zu genießen, nächst dem Tode ein härteres denken? —

Unglücklicherweise haben die eigenthümlichen Verhältnisse, worin sich der Unterzeichnete befindet, auch diesen verhindert, sich des unglücklichen Schwagers auf eine so wirksame Art anzunehmen, wie es die Pflicht des Anverwandten und Freundes erfordert hätten. Da nämlich bei der Krankheit des Hrn. von Schackmin und bei der Qualität des fraglichen Gutes als Mannlehen, — von der Verfolgung der Ansprüche auf dem Rechtswege vielleicht ein

günstiger Erfolg nicht leicht mehr zu erwarten schien, und die geeigneten außergerichtlichen Schritte zu bewirken, damit dem Rechte sein Recht widerfahre, dem Unterzeichneten, um es zu wiederholen, nicht gestattet war, so mußte er bei aller Bereitwilligkeit die Sache einstweilen der Zeit überlassen.

Welchen Weg indessen, sei es der gerichtliche, sei es der außergerichtliche, dereinst einzuschlagen ihn die Umstände bestimmen mögen, so hat er nicht verkennen können, daß es wesentlich nöthig sei, den Gegenstand und den bisherigen Gang der Verhandlungen durch eine klare vollständige Darstellung vor Augen zu legen.

Die Angelegenheit ist nämlich seit Jahren in Verhandlungen, häufige Unterbrechungen waren unvermeidlich: sie wurde in zwei verschiedenen Staaten, mehreren Instanzen und durch verschiedene Sachwalter betrieben; mehrere betheiligte Personen sind unterdessen gestorben; so daß es allen, welche jetzt und künftig mit der Sache noch zu thun haben werden, nur willkommen sein kann, die wesentlichsten Data in einer zusammenhängenden Folge übersehen zu können.

Zu diesem Zwecke soll die vorliegende Denkschrift bestimmt sein; dieselbe trennt sich von selbst in zwei Haupt-Abtheilungen:

I. Die Erste soll die Rechte und Ansprüche des Hrn. von Schackmin auf die Grundherrschaft Bucheim nach den vorhandenen urkundlichen Beweisen entwickeln;

II. Die Zweite aber den unglücklichen Erfolg erzählen, welche die zur Geltendmachung dieser Rechte bisher geschehenen Schritte unverschuldet gehabt haben, und wie Herr 2c. von Schackmin ein trauriges Opfer jener Calamität unserer Zeit geworden ist.

Um der Wahrheit ganz getreu zu bleiben, wird der Unterzeichnete sämmtliche Urkunden mit vorlegen; sie sollen mehr sprechen, als die Zusätze, welche sie nur zu einem Ganzen verweben werden.

Möglich wäre es, daß bei aller Vorsicht doch erhebliche Umstände unberücksichtigt blieben, zumal da mehrere ältere Actenstücke noch nicht aufzufinden waren; Unterzeichneter vertraut jedoch auf die Gerechtigkeitsliebe und Weisheit der hochzuverehrenden Leser, daß ein unwillkührlicher Mangel auf ihre billige Beurtheilung der Sache nicht von Nachtheil sein werde.



I. Abtheilung.

Entwickelung der Rechte und Ansprüche des Rittmeisters von Schackmin auf das Lehen Bucheim.

§ 1.

Erste Veranlassung zur Anwartschaft.

Die Ansprüche des Herrn von Schackmin auf Bucheim weisen ihren Ursprung zu seinem Urgroßvater Nicolaus Freiherrn von Schackmin, zu einem Ehrenmann hinauf, der zwar nicht hervorleuchtend in die Geschichte übergegangen ist, welcher aber zu seiner Zeit in bescheidener Stille eine der wichtigsten Epochen des östreichischen Kaiserhauses und der deutschen Geschichte wesentlich begründen half. Nachdem dieser laut aller Nachricht durch Gelehrsamkeit, Einsicht und Frömmigkeit gleich ausgezeichnete Staatsmann dem Herzogthume Lotheringen als Geheimer-Rath im Innern wichtige Dienste geleistet, wurde er von seinem Herzoge als Gesandter an den kaiserlichen Hof zu Wien geschickt, wo er ausweise noch vorhandener Urkunden nicht minder erheblich wirkte. Während seiner dortigen Residenz erließ Kaiser Carl VI. 1713 seine pragmatische Sanction; darnach folgte 1716 mit dem Tode des Kronprinzen Leopold das Erlöschen des letzten männlichen Sprößlings des Hauses Habsburg, und bald war es vorauszusehen, daß die Erzherzogin Maria Theresia (geboren 1717) dereinst die Erbtochter sämmtlicher Kronen und Länder des Erzhauses Oestreich werden würde. Diese erhabene Braut zog daher auch sehr früh die Blicke der Höfe und Politiker auf sich; besonders aufmerksam war aber der Herzoglich Lotheringische Hof. Eingedenk der Geschichte der Häuser Habsburg und Lotheringen stellte dieser gleich die Idee auf: es müßten durch eine Heirath der Erbtochter des Hauses Habsburg mit dem Erbsohne des Hauses Lotheringen die beiden uralten, von dem gemeinsamen Stammvater Hugo Grafen von Elsas abstammenden, im 10. Jahrhundert aber schon getrennten Häuser Habsburg und Lotheringen wieder vereinigt und so der erlöschende Mannesstamm des ersteren ersetzt werden. Diese Idee sprach an und dem Freiherrn von Schackmin wurde die Ehre der Ausführung. 1723, als die Erzherzogin Maria Theresia kaum fünf Jahre alt war, eröffnete er deßhalb schon die Correspondenz und er setzte dann, während die Diplomatie die Erzherzogin zum

Gegenstande der Politik machen wollte, die Unterhandlungen mit stiller Besonnenheit fort, bis es ihm gelungen war, die in den Herzen des erhabenen Brautpaares bereits erfolgte Verbindung für seinen Erbprinzen Franz Stephan (geboren 1708) förmlich vorzubereiten. Als die Erzherzogin sich dem reiferen Alter nahete und der Gegenstand der feinsten Combinationen zu werden anfing, waren ihr Herz und Hand ganz nach ihren Wünschen vergeben, und bald wurde durch ihre am 12. Februar 1736 vollzogene weltberühmte eheliche Verbindung mit jenem inzwischen als Franz III. zur Regierung gelangten Herzoge das alte sinkende Haus Habsburg aufs glänzendste neu begründet.

Freiherr von Schackmin verließ nun auch sein Vaterland Lotheringen und blieb bei seinem Herrn in Wien, wo er nicht blos dessen Rath, sondern sein Vertrauter und Freund war. Er wurde, als nach dem Tode Carls VI. (1740) die Königin Maria Theresia ihren Gemahl zum Mitregenten erklärt hatte, beider Majestäten wirklicher Geheimer-Rath und leistete in den höchstschwierigen Zeiten, wodurch die Standhaftigkeit des Erzhauses Oestreich lange empfindlich geprüft wurde, vorzügliche Dienste. Am Abend seines Lebens 1745 hatte er noch die seltene Genugthuung, Seine erhabenen Herrschaften siegreich aus beispiellosen Kriegen hervorgehen und unter lautem Jubel der Völker den deutschen Kaiserthron (seinen Herrn als Franz I.) besteigen zu sehen. 1748 verstarb er zu Wien, wo seine Gebeine in der Michaelis-Kirche neben denen berühmter Männer ruhen. Seine Verdienste sind es, welche zu der ersten Anwartschaft auf die Grundherrschaft Bucheim und zu den Ansprüchen des Rittmeisters von Schackmin Veranlassung gaben. Er ahnete aber gewiß nicht, daß kaum 80 Jahre nach seinem Tode durch Zeitverhältnisse, wie wir sie erlebt haben, der letzte Urenkel seines Namens, überall mit den gerechtesten Ansprüchen abgewiesen und ihm kein Ausweg gelassen werden würde, als in der Nähe seines Grabes als frommer Einsiedler zu leben!

§ 2.

Ursprüngliche Anwartschaft auf Bucheim.

Der Kaiser und die Kaiserin waren dem Vermittler ihrer glücklichen Verbindung, dem Freiherrn von Schackmin aufrichtig dankbar; die Familie verehrt noch mehrere schätzbare Denkmäler ihrer Huld und Gnade. Aber nicht blos während seines Lebens bewiesen sie ihm ihre Erkenntlichkeit, sondern nach seinem Tode ehrten sie sein Andenken eben so huldvoll in seinen Kindern. Zwei seiner Söhne wurden, der eine in der Kaiserlichen Armee, der andere im Civil sehr ehrenvoll angestellt. Jenem, da er noch Capitain war, erlaubte der Kaiser Franz I., als Großmeister des Toscanischen St. Stephans-Ordens, schon im Jahre 1750 eine Patronat-Commende dieses Ordens zu stiften und bewilligte ihm als besondere Auszeichnung die Insignien des Ordens. Besonders erkenntlich und gnädig bewies sich aber nach dem Tode des Kaisers die große Kaiserin Maria Theresia. Nicht zufrieden, vorübergehende Gnadenbezeigungen ertheilt zu haben, wollte sie auch den Namen des Freiherrn von Schackmin in ihren Staaten verewigen und seine Nachkommen bis in die späteste Zukunft als Vasallen mit ihrem erhabenen Thron in Verbindung setzen, wozu sie eben die Grundherrschaft Bucheim (ein Mannlehen) auserwählte. Diese Herrschaft war seit geraumer Zeit von der

Familie von Stürzel zu Lehen getragen und wurde damals von deren letztem männlichen Sprößling Carl Alexander Freiherrn von Stürzel besessen. Da dieser aber als Deutsch-Ordens-Commandeur nicht heirathen durfte, so stand mit dessen Tode der Heimfall gewiß bevor. Diesen Umstand benutzte die große Kaiserin und ertheilte motu proprio unter dem 10. Juli 1764 den in ihren Diensten befindlichen Söhnen des Freiherrn von Schackmin, nämlich, dem inzwischen zum General avancirten Heinrich Ludwig von Schackmin und seinem Bruder Nicolaus von Schackmin, Kaiserlichem Rath und Oberamtmann der Grafschaft Falkenstein, die in dem Exspectanz-Diplome, Anlage A. enthaltene Anwartschaft. Die Kaiserin sagt in diesem Exspectanz-Diplome, welches dem General von Schackmin mittelst der Anlage B von dem Lehenhofe überschickt wurde, ausdrücklich, sie habe sich entschlossen: „das vorländische Lehen Bucheim cum appertinentiis auf das Ableben und mit„hin erfolgende Apertur (des damaligen Besitzers) den genannten Gebrüdern von Schackmin „und ihrer ehelichen männlichen Descendenz . . . . . zur Erkenntlichkeit und Beloh„nung deren von dieser Familie dem Großherzoglich Lotheringischen Hause „und besonders von ihrem Vattern als Lotheringischen Minister zur Zeit „unserer Vermählung mit seiner Kaiserlichen Majestät und Liebden geleisteten „besonderen Dienst und Verdiensten von obgemelten Dato an mildest zu „verleihen ꝛc. ꝛc." Dieses war der Ursprung der ersten Anwartschaft auf Bucheim. Ehrenvoller und bündiger hätte schwerlich eine Lehens-Exspectanz ertheilt werden können.

Für gegenwärtige Aufgabe folgen aus den beiden Anlagen zwei sehr erhebliche Wahrheiten:

1) daß diese erste Anwartschaft auf Bucheim nicht als reine Gnade, sondern wiedervergeltungsweise zur Erkenntlichkeit und Belohnung von geleisteten besondern Diensten und Verdiensten ertheilt wurde. Nach den Grundsätzen des Lehenrechts waren die nachfolgenden Oberlehns-Herrn daher auch nicht befugt, dieselbe so abzuändern, als wenn ein bloßes persönliches Recht als reine Gnade verliehen worden wäre.
2) Daß diese Herrschaft nicht so sehr den beiden berufenen Anwärtern und ihrer Descendenz, als vielmehr der ganzen Familie von Schackmin wegen der dem Hause Lotheringen geleisteten besonderen Dienste ertheilt wurde; sie folglich für jene nicht bloß ein nutzbares Besitzthum, sondern zugleich ein Ehrengut ist, dessen Rechte von jedem Mitgliede nach Möglichkeit vertheidigt werden müssen.

§ 3.

Erweiterung der ersten Anwartschaft.

In dieser ersten Anwartschaft ging bald eine wesentliche Veränderung vor. Der eine Anwärter, der Kaiserliche Rath Nicolaus Freiherr von Schackmin war 1772 mit Hinterlassung eines einzigen Sohnes, Franz Freiherr von Schackmin, Regierungs-Mit-Rath zu Freiburg, verstorben und der zweite, der General von Schackmin, hatte sich entschlossen, unverehelicht zu bleiben; auf dessen Todesfall war also nur jener einzige successionsfähige Lehens-Erbe vorhanden. Dieser zweifelhafte Zustand bewog den General von Schackmin

zu der unterthänigsten Bitte, daß auf den Fall jener Auerbe ohne Hinterlassung männlicher Erben verstürbe, ein Sohn seiner an Freiherrn von Morey verheiratheten Schwester in das Lehen succediren könne. Ungeachtet Bucheim ein Mannlehen war, so erweiterte die große Kaiserin unter dem 28. September 1776 laut Anlage C die erste Exspectanz doch huldreichst auf die Söhne der Schwester des Generals, sie fügte aber die Verbindlichkeit hinzu: „daß bei „dem Eintritte eines dieser neuen Anerben, er für beständig in den Kaiserlichen Erblanden „wohnen und den Namen Schackmin annehmen und führen solle."

C.

Zugleich verlieh sie noch die ganz ungewöhnliche Gnade:

„daß die männliche von Schackmin'sche Nachkommenschaft auch auf das Lehen Bucheim „ein Vidualitium bis zu 600 fl. mittelst Ehepacten verschreiben möge."

Diese huldvolle Lehens-Extension bestätiget nicht nur die angeführten überaus gnädigen Gesinnungen der Kaiserin Maria Theresia, sondern sie liefert wieder einen sprechenden Beweis, daß die erhabene Verleiherin die Grundherrschaft Bucheim gleich der Familie von Schackmin zugedacht hatte, um dem Namen von Schackmin dadurch in den Kaiserlichen Erblanden ein bleibendes Denkmal zu setzen.

§ 4.

Bestätigung der verschiedenen Exspectanzen.

Den 29. November 1780 endete die große Kaiserin Maria Theresia ihr tugendreiches ruhmvolles Leben. Wenn nun die von Ihr auf Bucheim ertheilten Exspectanzen, da sie zur Erkenntlichkeit und Belohnung besonderer Dienste und Verdienste ertheilt waren, auch nicht von ihrem Nachfolger in der Oberlehnsherrschaft, dem Kaiser Joseph II. bestätigt zu werden brauchten, so richtete der General von Schackmin deshalb doch seine geziemende Bitte an diesen neuen Oberlehensherrn, und es erfolgte unter dem 10. November 1781 ohne Anstand die in der Anlage D. angebogene huldreichste Bestätigung, sowohl der ersten Exspectanz vom 21. April 1764 als der Lehens-Erweiterung vom 28. September 1776. Durch diese Bestätigung erhielten jene Exspectanzen also eine abermalige rechtliche Befestigung; und sie enthält eine neue indirecte Anerkennung der Dienste und Verdienste, wegen welcher dieselben ursprünglich ertheilt wurden. Sie hatte folglich für die nachfolgenden Oberlehnsherrn auch die rechtliche Wirkung, daß dieselben die Anwartschaften nun noch um so weniger widerrufen konnten.

D.

§ 5.

Aufnahme des Rittmeisters Frhrn. von Schackmin in die Anwartschaft.

In diesem Zustande blieben die Exspectanzen auf Bucheim bis zum Jahre 1790; als dann aber der Name Schackmin durch die Dienste jenes inzwischen zum wirklichen Kaiserlichen Geheimen Rath avancirten Generals, und durch sein im Türkenkriege vorzüglich thatenreich wirkendes Regiment neues Ansehen erworben hatte, während sein Neffe, der Regie-

rungsrath Franz von Schackmin ohne männliche Erben geblieben war; so wünschte derselbe mehr als je seinen Namen für die Zukunft erhalten zu sehen, und für sein Alter eine vertraute Gesellschaft und Stütze zu haben. Diese Umstände bestimmten ihn zu dem Entschluß, von seinen Großneffen zwei junge Freiherren von Umbscheiden von Ehreneron, Enkel seines verstorbenen Bruders Nicolaus zu adoptiren. Als dieser Plan die Zustimmung der Betheiligten erhalten, wurde unter dem 23. October 1790 der unter E. anliegende Adoptions-Vertrag zu Wien abgeschlossen. Durch die beiden ersten Artikel dieses Vertrages wurden der gegenwärtige Lehens-Prätendent, Rittmeister Heinrich Ludwig von Umbscheiden von Ehreneron und sein Bruder Ludwig Heinrich als Söhne genannten Generals förmlich adoptirt, und hinsichtlich der Grundherrschaft Bucheim zugleich besonders festgesetzt:

E.

„Fünftens werden Seine Excellenz (der General rc. von Schackmin) den Oberlehens-„herrlichen Konsens Sr. Majestät gleichfalls dahin zu bewirken suchen, daß die Ihnen von „Ihrer Kaiserlich Königlich Apostolischen Majestät der Kaiserin Maria Theresia, Höchst-„seligen Andenkens, auf das von dem Deutsch-Ordens-Kommandeur, Herrn Karl Alexander „von Stürzel dermalen besitzende Vorderöstreichische Lehen Bucheim cum appertinentiis „in dem Vorderöstreichischen Lande Breisgau liegend, für ihn und seine künftige eheliche männliche „Descendenz den 10. Juli 1764 allergnädigst zugesagte, und von Sr. Kaiserl. Königl. Apo-„stolischen Majestät Joseph dem Zweiten, ebenfalls höchstseligen Andenkens, vermöge Decret „vom 23. October 1781 allergnädigst bestätigte Anwartschaft diesen seinen zweien angewün-„schenen Söhnen und derselben männlichen Descendenz dergestalten allergnädigst zugesichert „werde, daß erst in deren Abgang seines Bruders Sohn Franz Freiherr von Schackmin, „und dessen männliche Erben, sohin auch die männlichen Abkömmlinge seiner verstorbenen „einzigen Schwester nach Maaßgabe des Erweiterungsdiploms vom 28. September 1776 ein-„zutreten haben."

Dieser Uebereinkunft gemäß hat der General von Schackmin gleich um die Kaiserliche Bestätigung des Adoptionsvertrages, worauf das unter F. anliegende höchste Hofdecret vom 28. November 1790 erfolgte. Durch dasselbe wurde die Adoption unbedingt genehmigt und die von weiland der Kaiserin Maria Theresia und dem Kaiser Joseph ertheilte Anwartschaften auf Bucheim zum Vortheile der beiden Adoptiv-Söhne ausdrücklich bestätiget; dagegen aber den Abänderungen an den früheren Bestimmungen die Bestätigung ausdrücklich versagt und festgesetzt: „Daß die in den höchsten Anwartschaften von den Jahren 1764, 1776 „und 1781 bestimmte Successionsordnung beobachtet werden solle." In dieser Versagung erkannte der Oberlehnsherr folglich selbst an: nicht mehr berechtigt zu sein, an den von den vorhandenen Anwärtern bereits erworbenen Rechten noch etwas abzuändern.

F.

Indessen verstarb gleich nach dieser Bestätigung der zweite jener Adoptiv-Söhne, Ludwig Heinrich von Umbscheiden von Ehreneron; der jetzige Lehens-Prätendent, Heinrich Ludwig, blieb also der einzige Adoptiv-Sohn genannten Generals, und alle rechtliche Wirkungen der Adoption (mithin auch die Rechte und Ansprüche auf Bucheim) vereinigten sich in seiner Person. Da nun die bestehenden Anwartschaften die rechtliche Natur hatten,

daß sie, als zur Belohnung besonderer Dienste und Verdienste ertheilt, nicht mehr widerruflich waren, so erhielt die seinige also auch gleich den nämlichen rechtlichen Schutz gegen jeden Oberlehensherrlichen Widerruf.

§ 6.

Verwandlung der Anwartschaft in ein förmliches Erbrecht.

Bald darauf entstand aber noch ein neues, ungleich kräftigeres Recht, welches alle bisherige Anwartschaften überflüssig machte, indem 1790 der letzte Besitzer von Bucheim, der Deutsch-Ordens-Commandeur Carl Alexander Freiherr von Stürzel verstarb. Dieser Todesfall bewirkte den Heimfall jenes Lehens an den Oberlehensherrn und es traten nun die den Mitgliedern der Familie von Schackmin auf dasselbe ertheilten Anwartschaften in Rechtskraft. Bevor dieselben aber ihre rechtliche Wirkung äußern konnten, mußte von dem Oberlehenherrn erst eine förmliche Lehens-Verleihnng oder Lehens-Begabung geschehen, durch diese das Lehen den Anwärtern zum nutzbaren Eigenthum gehörig überwiesen, und der von denselben zuerst berufene, durch eine wirkliche Belehnung in Besitz gesetzt werden.

Diesen Erfordernissen wurde Namens und aus Auftrag des damaligen Oberlehnsherrn, des Kaisers Leopold II., von dem Vorderöstreichischen Lehenhofe durch nachstehende Lehenfolge-Verordnnng Genüge geleistet.

„Wir der Römisch Kaiserlichen nnd der Königlich Apostolischen Majestät Präsident „und Räthe in den Vorderöstreichischen Fürstenthümern und Ländern als zugleich aller„gnädigst Vorderöstr. Lehenhof machen den Herrn Interessenten an dem Vorderöstreichischen „Lehen Bucheim cum appertinentiis, nämlich dem Kaiserlich Königlichen Geheimen „Rath und Generalen der Kavallerie, auch Inhabern eines Regiments zu Pferd, Frei„herrn Heinrich von Schackmin für sich und den mit Führung des Schackmin'schen „Namens und Wappens als Sohn adoptirten Freiherrn Heinrich Ludwig von „Umbscheiden, nachdem dessen ebenfalls so adoptirter Bruder Freiherr Ludwig „Heinrich von Umbscheiden indessen verstorben ist, dann dem Kaiserlich Königlichen „Vorderöstreichischen Herrn Regierungs- und Landrechts-Rathes Freiherrn Franz von „Schackmin, nnd endlich dem von Morey, einzigem Schwestersohne des besagten „Herrn Generals, hiermit kund, daß allerhöchst gedachte Seine Majestät als allergnädigster „Lehnsherr innhaltlich Hofkanzlei-Decrets vom 4ten dieses die Erbfolge auf das erwähnte „Lehen Bucheim nachstehender Maßen zu bestimmen und festzusetzen geruhet haben."

„1mo. Soll zuerst und dermahlen mit diesem nunmehr eröffneten Lehen Bucheim der „mehrbesagte Herr General der Cavallerie Freiherr Heinrich von Schackmin „wirklich belehnet werden."

„2do. Sollen nach dessen Absterben der vorderöstreichische Regierungs- und Landrechts„Rath Herr Freiherr Franz von Schackmin und seine männliche Erben in „dasselbe eintreten."

3tio „Nach dessen und deren Abgang sollen die männlichen Abkömmlinge des von „Morey als einzigen Schwestersohnes von dem oft gedachten Herrn Generalen „in diesem Lehen folgen."

4to. „Sollen endlich nach Abgang dieser der oberwähnte Freiherr Heinrich Lud„wig von Umbscheiden als nun adoptirter Freiherr von Schackmin „und dessen männliche Descendenz zu diesem Lehen Bucheim gelangen, alle nach „dem Rechte der Erstgeburt und mit der Bedingniß, daß jeder Besitzer „desselben seinen Wohnsitz in den Kaiserlich Königlichen Erblanden nehmen muß."

„Zu dessen Urkunde und Festhaltung in Gemäßheit des Einganges angezogenen Hof„decrets, die gegenwärtig allerhöchstlehenherrliche Erklär- und Lehenfolg-Ordnung „abgefaßt und mit den gewöhnlichen Unterschriften und Sigill versehen worden ist."

„Freiburg den 24. Junius 1791.

„(gez.) **Freiherr von Someraw**
„**Ferdinand Fechtig.**

L. S.

„Für getreue Abschrift.

„Ministerium der Finanzen.

„(gez.) **Dörflinger,**
„Großherz. Badischer Ministerial-Registrator."

Es bedarf nur einiger Prüfung und einer flüchtigen Vergleichung dieser Urkunde mit dem Exspectanzdiplome (Anlage A.), um sich zu überzeugen, daß sie nichts weniger als eine Anwartschaft auf ein erst heimfallendes Lehen enthält, sondern daß sie eine wahre ex nova gratia gegebene Lehensverleihung oder Lehensbegabung eines schon wirklich heimgefallenen Lehens ist. Sie spricht nur von Erbrechten, und erkennet also den wichtigen rechtlichen Unterschied zwischen Anwartschaft und Erbrecht an. Sie nennt daher die Anwärter auch nicht mehr solche, sondern „Interessenten an dem Lehen Bucheim", und überweiset ihnen das heimgefallene Lehen, während sie die persönlichen Rechte aller bisher berufenen Anwärter förmlich in Erbrechte verwandelt.

Als wirkliche Lehensverleihung hatte dieselbe nun aber noch folgende weitere rechtliche Wirkungen. Die Anwartschaften hatten ihre Bestimmung vollendet und die Anwärter hörten auf, solche zu sein; denn der General von Schackmin wurde wirklicher Vasall, die übrigen aber Mitbelehnte oder Gesammthänder. Ihnen wurde das dem Obereigenthümer heimgefallene Dominium utile an Bucheim wieder übertragen; sie erwarben also neben dem persönlichen Anwartschaftsrechte noch ein wahres dingliches Recht an dem Lehen. Ferner wurden durch den, in dem ersten Artikel enthaltenen Auftrag zur Belehnung, der Vasall und die Mitbelehnten von dem Oberlehnsherrn in den wirklichen Besitz des Lehens eingewiesen; jenachdem das Lehen also zum Vortheil der einzelnen Mitbelehnten eröffnet wurde, konnten sie sich unbedenklich in Besitz setzen.

Endlich war durch diese Lehens-Begabung der Lehens-Vertrag vollendet und den Nachfolgern des verleihenden Oberlehensherrn nun vollends alle Befugniß benommen, an den Erb- und anderen Rechten des Vasallen, der Mitbelehnten sowie ihrer männlichen Descenden-

ten, irgend etwas abzuändern. Alle diese Rechte wurden folglich kraft des § 4, insbesondere auch von dem jetzigen Anerben, Hrn. Rittmeister von Schackmin erworben.

§ 7.
Bestätigung des Erbrechts.

Dieses Erbrecht erhielt bald eine nochmalige Bestätigung. Der General von Schackmin mit der vorstehenden Lehenfolge-Ordnung nicht zufrieden, glaubte noch immer, darauf Anspruch machen zu können, daß, den Stipulationen des Adoptions-Vertrages gemäß, sein Adoptiv-Sohn, der jetzige Lehens-Prätendent, Heinrich Ludwig von Schackmin, unmittelbar nach ihm vor den beiden anderen Mitbelehnten succediren müsse. Er richtete deshalb zwei Immediat-Vorstellungen an den Kaiser, als Oberlehensherrn, wurde aber mittelst des unter Anlage G. beigefügten Hofdecrets vom 16. Mai 1792 abschlägig beschieden und darin festgesetzt: „daß es bei der mittelst Verordnung vom 4. Juni 1791 an die vorderöstreichische Regierung als Lehenhof schon bestimmten Lehensfolge unabänderlich sein Verbleiben habe." — G.

Wenn nun diese Resolution auch einen abschlägigen Bescheid auf das Gesuch des Generals von Schackmin enthielt, so war dieselbe doch eine nochmalige Bestätigung der von seinem Adoptiv-Sohne durch die Lehen-Folge-Ordnung vom 24. Juni 1791 erworbenen Erb- und übrigen Rechte. Zugleich stand der Wille des Oberlehensherrn nun ganz unbezweifelt und unabänderlich fest; denn da Se. Majestät der höchstselige Kaiser Franz II. sich nicht mehr befugt hielt, an den Bestimmungen seines Vorfahren in der Oberlehensherrschaft, Kaiser Leopold II. etwas abzuändern; so lag hierin eine ganz unzweideutige Anerkennung, daß der Oberlehensherr nicht mehr berechtigt sei, an den von dem Vasallen und den Mitbelehnten an Bucheim erworbenen Rechten irgend etwas abzuändern. Jene Resolution war also zugleich eine bleibende Norm für die künftigen Oberlehensherren, und eine neue Garantie für den Rittmeister von Schackmin.

§ 8.
Befestigung der an Bucheim erworbenen Rechte durch den Besitzstand.

Neben den entwickelten Rechten wurde auch der Besitzstand an Bucheim von den Interessenten der Familie von Schackmin nicht minder vollständig erworben und erhalten. In Gemäßheit des Art. 1. der Lebenfolge-Ordnung (§ 6.) wurde der General von Schackmin zuerst förmlich mit Bucheim beliehen und er besaß dasselbe bis er am 22. August 1792 verstarb. Nach ihm erhielt der zuerst berufene Mitbelehnte, sein Neffe, der Regierungsrath Franz Freiherr von Schackmin, die Belehnung und er blieb bis den 25. Oktober 1801 in ruhigem Besitze. Als derselbe dann auch ohne männliche Descendenz verstarb, so folgte der zweite Mitbelehnte, der Chevalier Anton Joly von Morey. Bei diesem verdient angemerkt zu werden, daß er zur Zeit, als ihm das Lehen anfiel, als Flüchtling vor den Französischen Revolutions-Tribunälen, auf der Emigration in einem ganz verborgenen unglücklichen Zustande lebte. Demungeachtet suchte der vorderöstreichische Lehenhof ihn aus-

findig zu machen und als er endlich mit vieler Mühe nach zwei Jahren auf einem Dachstübchen zu Anspach, sich sehr kümmerlich aber ehrlich ernährend angetroffen und zum Antritt des Lehens aufgefordert war, wurde er sofort durch eine förmliche Belehnung in den Besitz gesetzt. Er bewohnte hierauf bis zu seinem Tode, 1824, ununterbrochen das Lehenschloß und ließ bei den verschiedenen sich ereigneten Lehensfällen die Belehnung gebührend erneuern. Bucheim wurde also von 1791 bis 1824 von den berufenen Mitgliedern der Familie von Schackmin ununterbrochen und ruhig besessen, auch wurde alles, was erforderlich war, um einen rechtlichen Besitzstand zu begründen, vollständig geleistet.

Dieser ununterbrochene Besitzstand hatte für den Rittmeister von Schackmin, wenn er auch noch nicht zur Succession gelangt war, unstreitig die rechtliche Wirkung, daß seine Rechte dadurch mit erhalten und befestigt wurden.

§ 9.
Fortdauer und Befestigung dieser Rechte während der im Breisgau vorgegangenen politischen Veränderungen.

Als die Rechte und der Besitzstand an Bucheim für die Familie von Schackmin fest begründet waren, gingen mit dem Breisgau wichtige politische Veränderungen vor; allein diese hatten auf dieselben durchaus keinen nachtheiligen, sondern vielmehr einen günstigen Einfluß.

Die erste war die Abtretung des Breisgaues an den Herzog von Modena, welche durch den **Art. XVIII.** des Friedens von **Campo Formio** sowie den **Art. IV.** des Lüneviller Friedens festgesetzt, und durch den § 1. des Reichs-Deputations-Schlusses vom 25. Februar 1803 reichsverfassungsmäßig ausgeführt wurde. Wenn durch diese Bestimmungen das Lehens-Verband, worin das Herzogthum Modena zum Kaiser und Reiche stand, auch auf das Breisgau übertragen wurde, so blieb dieses Land doch Theil des deutschen Reiches und als solches herkömmlich den allgemeinen Reichs-Gesetzen und Rechts-Grundsätzen unterworfen. Daß nach diesen nun aber der neue Landes- und Oberlehens-Herr kein Recht hatte, an dem an Bucheim bestehenden Lehens-Nexus einseitig irgend etwas abzuändern, bedarf wohl keiner Ausführung. Hiermit stimmt das Besitznahme-Patent des Herzogs von Modena vom 16. Hornung 1803 ganz überein. Diese erste Staats-Veränderung blieb also auf jenen Lehens-Nexus durchaus ohne Wirkung.

Es folgte bald die zweite, der Uebergang des Breisgaues an das vormalige Kurfürstenthum Baden. Diese Abtretung geschah durch den Art. 8. des Preßburger Friedens vom 26. Dezember 1805 unter folgender ausdrücklichen Bedingung:

Les principautés, seigneuries, domaines et territoires sus-dits seront possedés . . . . par S. A. S. l'Electeur de Bade soit en Suzeraineté soit en toute propriété et souveraineté de la même manière, aux mêmes titres droits et prérogatives, que les possedaient S. M. *l'Empereur d'Allemagne ou les princes de sa Maison et non autrement.*" Der Kurfürst von Baden trat also nur in die Rechte und Verbindlichkeiten, welche dem Hause Oestreich und dem Herzog von Modena, bis dahin

als Herren des Breisgaus zugestanden hatten. Nach dem Grundsatze des europäischen Völkerrechts: daß an völkerrechtlichen Tractaten durch Gesetze einseitig nichts abgeändert werden kann, stand folglich weder jenem Fürsten noch seinen Nachfolgern in der Landeshoheit die rechtliche Befugniß zu, an den vorgefundenen Rechtsverhältnissen irgend etwas abzuändern. Der an Bucheim bestehende Lehens-Nexus wurde durch diese Abtretung also nicht nur nicht erschüttert, sondern er erhielt dadurch eine neue Bestätigung, indem er (wenn's erlaubt ist, sich des Ausdrucks zu bedienen) implicite gegen alle einseitige Abänderung völkerrechtlich garantirt wurde. — Diesen Grundsätzen sind die weisen Gesetzgeber des durchlauchtigsten Hauses Baden bisher auch immer ganz getreu geblieben, wie das Besitznahme-Patent vom 28. Januar 1806 und die späteren Bestimmungen über das Lehenwesen klar beweisen. Möchten diese Bestimmungen nur befolgt und nicht durch irrige Auslegung unwirksam gemacht worden seyn! —

Die dritte und letzte politische Veränderung, der Rheinbund, trennte endlich das Kurfürstenthum Baden ganz von dem deutschen Reiche und constituirte es mit den enclavirten Ländern als ein selbstständiges souveraines Großherzogthum; durch die Rheinbundsacte vom 12. Juli 1806 wurde aber an der innern Lehensverfassung durchaus nichts abgeändert. Dieses ergiebt sich ganz deutlich aus dem Art. 28. dieser Acte, denn in der Bestimmung: daß die mediatisirten Landesherren: „Conserveront comme propriété patrimoniale et privée . . . . tous les *droits Seigneuriaux et féodaux* non essentiellement inherans à la souveraineté" liegt unverkennbar eine indirekte Bestätigung der übrigen in den Rheinbundsstaaten bestehenden und nicht abgeänderten Lehensverfassung. Dieses ist in dem Art. 1. des Großherzoglich Badischen Lehens-Constitutions-Edicts vom 12. August 1807 auch ausdrücklich anerkannt worden.

Aus allem diesen ergiebt sich also zur Evidenz, daß durch die im Breisgau vorgegangenen politischen Veränderungen die Rechte und Ansprüche des Rittmeisters von Schackmin auf Bucheim nicht im Geringsten erschüttert wurden, sondern im Gegentheil noch eine neue Bestätigung erhielten.

§ 10.
Befestigung jener Rechte durch die eigene Gesetzgebung des Großherzogthums Baden.

Endlich haben die seit 1806, dem Jahre, wo das Großherzogthum Baden als souverainer Staat constituirt wurde, über die Lehensverfassung des ganzen Großherzogthums erlassenen gesetzlichen Bestimmungen die Rechte des Rittmeisters von Schackmin auch keineswegs erschüttert, sondern dieselben noch befestigt.

Das Hauptgesetz hierüber, das Lehensconstitutionsedikt vom 17. August 1807, wurde von weiland dem Großherzoge Carl Friedrich bald nach dem Abschlusse des Rheinbundes „in Kraft einer pragmatischen Sanction" erlassen. Der weise Gesetzgeber wollte, wie aus dem Ganzen hervorgeht, durch dasselbe aber nicht sowohl neue gesetzliche Bestimmungen erlassen,

als die in den verschiedenen Ländern, woraus das Großherzogthum zusammengesetzt war, schon vorhandenen in Ein Gesetz vereinigen und die zweckmäßigsten derselben für den ganzen Staat generalisiren.

Das bei diesem neuen Edicte zum Grunde gelegte Hauptprinzip: „daß der Lehensverband „für das neue Großherzogthum fernerhin als eine erlaubte und gesetzmäßige Rechtsform fort„bestehen bleiben solle," ist in dem § 1. ausgesprochen und als Grund hinzugefügt: „weil die „Lehensverbindung in denen dadurch begründeten Eigenthumsverhältnissen und denen darauf „zurückgehenden Heimfalls- und Erbberechtigungen einen noch bleibenden Grund der Fortdauer „habe." Zudem hat der § 35. festgesetzt: „Jeder Lehensverband, der jetzt in unserm Groß„herzogthume mittelst unwidersprochener Anerkenntniß des Lehensherrn und des Lehenmanns „besteht, ist ohne Weiteres als ein ergänzender Theil unserer neuen Staatsver„fassung somit als rechtmäßig anzusehen."

Durch diese Hauptbestimmungen wurde also der an Bucheim bestehende Lehensverband nicht allein im allgemeinen als fortbestehend mit bestätigt, sondern er wurde sogar stillschweigend zum ergänzenden Theil der Staats-Verfassung des Großherzogthums Baden erhoben; bündiger konnte derselbe wohl nicht neu befestiget werden.

Der § 1. fügt jener Bestätigung nun aber hinzu:

„daß er (der Lehensverband) nur unter denen Bedingungen und „Bestimmungen, welche das neue Gesetz ausspricht, eine erlaubte „gesetzmäßige Rechtsform bleiben solle;"

es bleibt daher noch näher zu untersuchen: ob entweder für die Rechte und Verbindlichkeiten des Rittmeisters von Schackmin, oder für die des Oberlehnsherrn und dessen Höchster Nachfolger neue Bedingungen und Bestimmungen vorgeschrieben worden sind?

Die Rechte des Rittmeisters von Schackmin an Bucheim reduziren sich nach der bisherigen Entwickelung hauptsächlich auf zwei:

1) Vor dem Heimfalle des Lehens hatte er ein Anwartschaftsrecht, und
2) nach erfolgtem Heimfalle erwarb er bei der Wiederverleihung und Belehnung ein wirkliches Erbrecht oder Erbfolgerecht.

Die etwaigen neuen Bedingungen und Bestimmungen können also nur diese beiden Rechte betreffen, und da sich über dieselben die §§ 21. und 22. des Edicts (in welchen beide Rechte scharf unterschieden sind) ausführlich ausgesprochen haben, so müßten diese §§ auch jene Bedingungen rc. enthalten, welches aber keineswegs der Fall ist.

Von dem Anwartschaftsrechte handelt nämlich der § 22. und er hat, nachdem er gesagt: „Anwartschaften, unter welchen die Zusage der Verleihung eines Lehens, dessen Lehenmann „noch lebt, auf den Fall des Heimfalls an den Lehensherrn verstanden wird," über die künftige rechtliche Natur der Anwartschaften ausführliche Bestimmungen aufgestellt. Allein alle diese Vorschriften beziehen sich nur auf die nach diesem Gesetze ex nova gratia verliehenen Anwartschaften, während über die Anwartschaften, welche nicht ex mera gratia, sondern wiedervergeltungsweise für Dienste und Verdienste gegeben sind, nichts bestimmt ist. Dergleichen Anwartschaften können also auch nicht nach dem neuen Gesetze, sondern wie das-

selbe sagt, nur nach den Grundsätzen des allgemeinen Lehen-Rechts (wonach sie bekanntlich unwiderruflich sind,) beurtheilt werden.

Ueber das Erbrecht hat sich dagegen der § 21. weitläufig ausgesprochen. Er versteht darunter ein schon auf einem Lehensvertrage beruhendes, dem wirklichen Genußrechte an einem vergebenen Lehen gegenüberstehendes Erbrecht, und erfordert zur Erhaltung derartiger Rechte eine Sammtbelehnung oder doch eine Benennung des Berechtigten bei den Sammtbelehnten. Hierüber stellt er dann die nöthigen Bedingungen auf, wobei aber die schon wirklich erworbenen Erbrechte von denen erst künftig neu zu begründenden wieder sehr weislich unterschieden und erstere von den neuen gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich ausgenommen worden sind.

Prüft man nach diesen gesetzlichen Bestimmungen jene Rechte des Rittmeisters von Schackmin, so ergiebt sich Folgendes.

Wenn vorerst sein Recht an Bucheim auch nur ein bloßes Anwartschaftrecht wäre, so würden die Bestimmungen jenes § 22. doch darauf keine Anwendung finden können. Denn einmal kann dieses neue Gesetz auf die vor dessen Publikation vorhandenen Anwartschaften nicht zurückwirken, dann ist aber jene Anwartschaft auch zur Vergeltung besonderer Dienste und Verdienste (§ 1. 2.) verliehen, worüber das Gesetz gar nichts bestimmt hat.

Nun aber ist jenes Recht durchaus keine bloße Anwartschaft mehr, sondern durch die Erbfolge-Ordnung vom 24. Juni 1791 (§ 6.) schon in ein wahres Erbrecht verwandelt worden, weil es nicht mehr auf ein erst heimfallendes Lehen, sondern bei der Wiederverleihung eines wirklich heimgefallenen Lehens gegeben wurde. Der § 22. des Edicts kann also auf dasselbe auch durchaus keine Anwendung mehr finden, sondern es muß als Erbrecht lediglich nach dem § 21. beurtheilt werden. Durch diesen § sind die Erbrechte nun zwar, wie gesagt, der neuen Bestimmung: daß zu ihrer Erhaltung eine Sammtbelehnung oder eine Erwähnung bei der Sammtbelehnung erforderlich sein soll, unterworfen, allein die älteren Erbrechte sind von dieser Bestimmung ausdrücklich ausgenommen worden, indem es heißt: „diese Nothwendigkeit oder Pflicht, deren nicht im Genußrechte stehenden Erben, zu sorgen, „daß sie bei Lehenserneuerungen . . . . zur Erhaltung ihres Erbrechts mitge„nannt werden, kann für das Vergangene nur auf **jene Lehen** angenommen „werden, **wo sie hergebracht** war, und es kann mithin keinem der entfernten Erben „schaden, daß er in einer frühern Lehens-Erneuerung nicht mitgenannt ist, wenn erweislicher„maßen die Sammtbelehnung zuvor nicht gesetzmäßiges Erforderniß war;" da nun (wie durch zwei schon übergebene Gutachten des verstorbenen Hofraths Mertens, Professors des Lehenrechts zu Freiburg, bereits bewiesen ist,) bei dem vormaligen vorder-östreichischen Lehenhofe zur Erhaltung der Erbrechte eine solche Sammtbelehnung oder Erwähnung als Sammtbelehnter nicht erforderlich war; so bildet das Erbrecht des Rittmeisters von Schackmin also auch eine ausdrückliche Ausnahme von jener conservatorischen Maßregel. Dieses um so mehr, als der § 21. noch hinzufügt, daß für die Zukunft eine solche Sammtbelehnung zur Erhaltung des Lehen-Erbrechts nur für jeden nach der Zeit dieses Gesetzes gebornen Lehens-Erben nothwendig sein solle; woraus offenbar folgt, daß die vor diesem Gesetze

schon gebornen Lehens-Erben (also auch Herr von Schackmin) von dieser Nothwendigkeit ausgenommen sein sollten.

Eben so wenig hat der weise Gesetzgeber durch das neue Gesetz an den früheren Rechten und Verbindlichkeiten des Oberlehensherrn irgend etwas abgeändert oder abändern wollen. Denn vorerst hat Er den Grundsatz, sich und seinen Nachfolgern in der Oberlehensherrschaft durch das Gesetz durchaus keine neue Rechte beilegen, oder von wohlbegründeten Verbindlichkeiten lossagen zu wollen, in jedem betreffenden Paragraphen vorherrschen lassen, und dann ist in dem § 10. auch ausdrücklich gesagt: „die Verbindlichkeit des Lehen-Vertrages geht auf alle „Erben und Nachfolger des Gebers, und auf die durch Gesetz und Geding bestimmte Er- „ben des Empfängers über." Hieraus folgt offenbar, daß der Gesetzgeber die vorhandenen Lehensverbindlichkeiten auch von seinen höchsten Nachfolgern in der Oberlehnsherrschaft hat strenge aufrecht erhalten haben wollen. Nimmt man hierzu, daß, wie bemerkt, der § 21. die vorgefundenen Erbrechte so nachdrücklich gegen alle neue Bestimmungen in Schutz genommen hat, so ist nicht abzusehen, wie jenes Gesetz den Nachfolgern in der Oberlehnsherrschaft hätte neue Befugnisse über die wohlerworbenen Rechte des Rittmeisters von Schackmin eingeräumt haben sollen.

Das Ganze liefert folglich wieder den unwiderleglichen Beweis: daß die Rechte des Rittmeisters von Schackmin an Bucheim durch die eigene Gesetzgebung des Großherzogthums Baden selbst eine neue Bestätigung und Befestigung erhalten haben, und dadurch gegen alle einseitige Abänderungen und Beschränkungen der Oberlehensherrschaft gesichert worden sind.

§ 11.

Schluß dieser Abtheilung.

Dieses sind die auf Urkunden und Gesetzen beruhenden wohlerworbenen Rechte des Rittmeisters von Schackmin an die Grundherrschaft Bucheim. Der Unterzeichnete unterwirft die darüber entwickelten Ansichten nun ehrerbietigst und vertrauensvoll der gerechten billigen Beurtheilung aller unbefangenen Rechtskenner. Da sich denselben nach seiner geringen Einsicht, ohne den Gesetz- und Rechtsgrundsätzen Gewalt anzuthun, keine haltbaren Gegengründe entgegenstellen lassen dürften, so überläßt er sich der bescheidenen Hoffnung, jeder gerechte Beurtheiler werde der Wahrheit die Gerechtigkeit widerfahren lassen, einzuräumen: daß allen rechtlichen Erfordernissen, um diese Rechte und Ansprüche für den künftigen Successionsfall zu erwerben und zu sichern, aufs vollständigste genügt wurde, und daß sie mit rechtlicher Klugheit nicht fester hätten begründet und bündiger beurkundet werden können.

Herr von Schackmin, gestützt auf einer solchen kräftigen rechtlichen Grundlage, sah daher früher der Zukunft auch sehr ruhig entgegen. Er konnte unmöglich ahnden, daß später jene Calamität unserer Zeit ihn treffen und in Folge einer irrigen Auslegung eines neuen Gesetzes Förmlichkeiten von ihm gefordert werden würden, welche bei seinem Lehenhofe nie hergebracht gewesen waren, und woran der vorsichtigste Jurist damals nicht hätte denken können. Dieses um so weniger, da, wenn so etwas vorzusehen gewesen wäre, der beständig

auf dem Lehenschlosse von Bucheim wohnende Herr von Morey, welcher aus Freundschaft für ihn und um ihm als Nachfolger das Lehen zuzuwenden, auf das Heirathen verzichtet hatte, welcher von allen das Lehen betreffenden Ereignissen Kenntniß erhielt, und allen an ihn als Vasall sowie an seine Nachfolger ergehenden Erforderniſſen mit scrupulöser Ehrfurcht gegen die Oberlehensherrn genügte, gewiß alles nur irgend Nöthige pünktlich wahrgenommen haben würde.

In völliger Beruhigung hatte er daher den Lebensplan gefaßt, zuerst seinem innigst verehrten Kaiser und dem Hause Oestreich als Militair nach Kräften aufrichtig treu zu dienen, dereinst aber, wenn die Succession in Bucheim für ihn eröffnet werden würde, seine Dimission zu geben, zu heirathen, auf dem Lehenschlosse Bucheim seine Familie zu stiften, und in dieser so wie in der Nachbarschaft sehr verehrter Anverwandten von einem mühsamen kriegerischen Leben auszuruhen. Gewiß ein achtenswerther, den Umständen angemessener Lebensplan! Und pflichttreu führte er, während er alle Kriege gegen Frankreich ehrenvoll mitmachte, den ersten Theil desselben aus. Wer hätte aber denken sollen, daß, nachdem er wirklich zur Succession berufen war, er mit so klaren kräftigen Rechten die harten Schicksale erleben würde, wozu wir nun übergehen?



II. Abtheilung.

Schicksale, welche der Rittmeister Freiherr von Schackmin mit den entwickelten Rechten und Ansprüchen erlebt hat.

§ 12.

Apertur des Lehens Bucheim, dessen Muthung und vorläufige Versagung des Besitzes.

Den 4. September 1824 verstarb der Chevalier Anton Joly von Morey, letzter Besitzer von Bucheim. Durch diesen Todesfall wurde das Lehen apert und in Gemäßheit der Erbfolge-Ordnung vom 24. Juni 1791 (§ 6.) die Succession in dasselbe für unseren Rittmeister von Schackmin eröffnet. Dieser reis'te daher auf jene Nachricht auch gleich nach Freiburg; allein ungeachtet er kraft seines Erbrechts ohnstreitig berechtigt war, sich gleich in den Besitz des Lehenschlosses und Lehens zu setzen, so unterließ er dieses doch aus Ehrfurcht gegen seinen Oberlehensherrn und um als angehender Vasall den Bestimmungen des Großherzoglichen Lehenhofes ja nicht factisch vorzugreifen. Er beschränkte sich deshalb darauf, durch zwei Vorstellungen, worin er dem Großherzoglichen Ministerio des Innern als damaligem Lehenhof seine Rechte und Ansprüche deducirte, so wie seine Urkunden vorlegte, das Lehen vorschriftsmäßig zu muthen und um die Belehnung mit demselben geziemend zu bitten. Er konnte hierbei unmöglich ahnden, daß seine Ergebenheit hinsichtlich des vorläufigen Besitzes ihm gleich Nachtheile bringen würde, welches jedoch nur zu bald der Fall war, indem der Großherzogliche Lehenhof auf die Muthung einstweilen folgenden Beschluß faßte.

„Ministerium des Innern.

„Nr. 12698. Carlsruhe, den 29. October 1824.

Bitte des Freiherrn Heinrich Ludwig von Unbescheiden nunmehr von Schackmin zu Freiburg vom 7. d. M., um Belehnung mit Dorf Bucheim cum appartinentiis.

Beschluß.

„I. An das Dreisam Kreisdirectorium.

„Da anhero die Anzeige gekommen ist, daß der Großherzogliche Vasall Ritter von Morey „unter dem 4. September d. J. in Freiburg im ledigen Stand verstorben und hierdurch dessen

„besitzende Lehen in Ermangelung Mitbelehnter apert geworden sind, so hat das „Kreisdirectorium

„a. statt förmlicher Besitzergreifung dessen Rentbeamten sogleich von Lehensherrschaftswegen „aus diesseitigem Auftrag darüber in Pflichten zu nehmen, daß er die seiner Verwal- „tung bisher anvertraut gewesenen Liegenschaften, Gefälle, Rechte und Gerechtigkeiten „überhaupt das Lehen zu Bucheim samt allen Zubehörden nunmehr für die Lehens- „herrschaft getreu und gewissenhaft verwalte, in Fällen, wo er höhere Legitimation „bedarf, sie bei der Hofdomainen-Kammer einhole und die eingehenden Revenüen an „die Kreiskasse abliefere, wobei ausdrücklich hinsichtlich seiner Dienst- oder Pensions- „Ansprüche das Weitere vorbehalten bleibt.

„b. Ist zu erheben und anzuzeigen, ob und welche Allodial-Erben vorhanden sind, welchen „zu bedeuten ist, daß sie mit ihren etwanigen Ansprüchen aus dem Lehen sich an den „Lehenhof zu wenden haben.

„c. Ist anzuzeigen, wie weit die früher vorgewesene Separatio feudi ab allodio gediehen „ist, und sind die aufgenommenen Beraine so wie etwa noch besitzende Beschreibungen „und Archival-Acten einzusenden.

„d. Ist anzuzeigen, wie es mit dem früher verhängten Sequester stehe, der jedoch den „Vollzug der diesseitigen Verfügung im mindesten nicht aufhält.

„II. Nachricht hiervon der Hofdomainenkammer vorläufig mit dem Anhange, daß, da sich „bereits ein mit der Exspectanz versehener Anverwandter um die Belehnung gemeldet hat, „die definitive Zuweisung gedachten Lehens zu den Großherzoglichen Domainen nicht habe schon „jetzt veranlaßt werden können."

„In Abwesenheit des Ministers:

„Der Ministerial-Director,

„(gez.) **L. Winter.**

„pct. **Posselt.**"

„Unter dem 16. November 1824 wurde dieser augenfällig von einem ganz irrigen Gesichts- punkte ausgehende Beschluß von dem Landamte zu Freiburg dem Mandatar des Rittmeisters von Schackmin förmlich eröffnet und dann sofort in Vollzug gesetzt. Hiernach lag das Lehen also einstweilen unter Sequester, und Hr. von Schackmin mußte nicht nur des Besitzes des Lehensschlosses und Gutes entbehren, sondern auch alle Kosten, welche zu seinem Aufenthalte im fremden Lande und dem Betriebe der Sache erfordert wurden, vorlegen. —

§ 13.
Verwahrung gegen diese Entscheidung des Lehenhofes, weitere Verhandlung und Lehensversagung.

Herr von Schackmin, durch diese unerwartete Wendung der Sache nicht wenig betroffen, ließ unter dem 7. Dezember durch seinen Bevollmächtigten gegen diesen Beschluß des Großherzoglichen Lehenhofes eine geziemende Verwahrung einlegen. Bei seinen frühern

Gesuchen hatte man irrthümlich ein bloßes Anwartschaftsrecht in Anspruch genommen, jetzt ließ er dem Lehenhofe aber noch ausführlich vorstellen, daß ihm nicht bloß ein solches, sondern ein wahres Erbrecht oder Erbfolgerecht an dem Lehen zustehe, daß er kraft dieses selbst nach dem angeführten Lehens-Constitutions-Edict ein unbezweifeltes Recht auf die Succession habe und er daher ehrerbietigst bitte: „daß der Beschluß des Großherzoglichen Lehenhofes „vom 29. October zurückgenommen, er von dem Tage an, als der Lehensgenuß für den „letztverstorbenen Vasallen aufgehört habe, in den Besitz des Lehens eingesetzt und ihm der- „malen ein Muthschein, zu seiner Zeit aber die Belehnung selbst ertheilt werden möchte."

Diese Bitte blieb aber ohne Erfolg, auch der gebetene Muthschein wurde nicht gegeben; es entstand vielmehr für Hrn. von Schackmin ein Zustand langer peinigender Ungewißheit, welcher bei seiner zerrütteten Gesundheit um so empfindlicher wirkte, da ihm als Militair diese auffallende Vorenthaltung der angeerbten Familienherrschaft bei so klar vorliegenden Rechten ganz unerklärlich war.

Während dieser langen Ungewißheit wurde ihm zwar durch seinen Bevollmächtigten auf vertraulichem Wege der Antrag gemacht, gegen eine Entschädigung in Geld auf seine Rechte und Ansprüche an Bucheim zu verzichten; er lehnte diesen Antrag aber um so mehr ganz ab, als sein bisheriges Leben sich vorzüglich um den Besitz dieser Herrschaft gedreht hatte.*)

Um seine Rechte und Ansprüche indeß noch mehr zu begründen, ließ er sich darüber von dem seligen Hofrath Mertens zu Freiburg, welcher als Professor des Lehenrechts und Mitglied des Vorderöstreichischen Lehenhofes mit den dortigen Lehen-Rechten und Gewohnheiten ganz vorzüglich vertraut war, ein ganz zu seinen Gunsten sprechendes gründliches Rechtsgutachten geben und nachträglich einreichen.

Dem allen ungeachtet erfolgte aber endlich folgender abschlägliche Bescheid des Großherzoglichen Lehenhofes:

„Ministerium des Innern.

„Nr. 6662. Carlsruhe, den 20. Juni 1825.

„Dem Kaiserlich Königlich Oestreichischen Rittmeister Heinrich Ludwig von Umbschei- „den genannt Schackmin zu Freiburg eröffnen wir, daß in Gemäßheit Höchsten Staats- „ministerial-Rescripts vom 9. dieses, Nr. 762, dessen Ansprüche an das offen gewordene Lehen „Bucheim sammt Zubehörungen ungegründet gefunden worden sind und sonach die Lehens- „Versagung hiermit ausgesprochen werde."

„Da übrigens Seine Königliche Hoheit der Großherzog aus besondern Rücksichten gesche- „hen lassen wollen, wenn ihm gegen Verzicht auf seine vermeintliche Ansprüche auf dieses Lehen „lebenslänglich ein gewisser Theil der Revenüen desselben überlassen werden könne, und daher

*) Die Umstände, unter welchen dieser eigene Antrag gemacht wurde, können nicht mehr angeführt werden, weil der damalige Bevollmächtigte, dem sie allein bekannt sind, sich im Sommer 1834 ohne alle Ursache auf eine auffallende Art von dem Patrocinio der Sache losgesagt hat.

„der diesseitige Lehens-Referent, Geheimer Referendär von Rüdt, beauftragt worden ist,
„wegen dieses Verzichts mit ihm zu unterhandeln, und Salva ratificatione abzuschließen, so
„wird derselbe hiervon verständiget, um dorthin seine gutfindende Erklärung abzugeben.*)"

„(gez.) v. Berckeim."

„vt. Becker."

Anstatt der Erfüllung seiner sehnlichsten Wünsche und Hoffnungen war also nun vollends eine Lehens-Versagung(!) gegen den Hrn. von Schackmin ausgesprochen und ihm das Lehen gleich ganz versagt worden. Diese Entscheidung erfolgte ohne auf die Erbfolge-Ordnung vom 24. Juni 1791 (§ 6.) zu achten und ohne vorher die Gegengründe zu hören. — Als Lehens-Versagung stand sie mit dem § 21. des Lehens-Constitutions-Edicts (§ 10.) gradezu in Widerspruch, sie war also eine offenbare unrichtige Anwendung dieses Gesetzes. Hatte dieselbe Hrn. von Schackmin auch die Aussicht auf eine Entschädigung vorbehalten, so war ihm doch die auf den Naturalbesitz von Bucheim in's Unabsehbare verschlossen, und er so mit seinen kräftigen Rechten und Ansprüchen in die trübe Bahn der Prozesse und Reklamationen verwiesen. Welchen Eindruck dieses auf seine zerrüttete Gesundheit machen mußte, bedarf kaum Erwähnung.

§ 14.
Reklamation gegen die Lehens-Versagung.

Tief bewegt, jedoch in Ehrfurcht und Vertrauen zu der Gerechtigkeit des Oberlehensherrn stellte er dem Großherzoglichen Ministerio des Innern vor:

„Durch hohe Verfügung eines Hochpreislichen Ministeriums des Innern vom 20. Juni
„d. J. Nr. 6662 ist mir eröffnet worden:"

„daß meine Ansprüche an das offen gewordene Lehen Bucheim samt Zubehörungen
„ungegründet befunden worden und sonach die Lehens-Versagung ausgesprochen werde."

„Ich kann nicht verhehlen, daß mir diese hohe Verfügung ganz unerwartet gekommen,
„indem ich nach den vorhandenen Urkunden meine Ansprüche auf das eröffnete Lehen Bucheim
„samt Zubehörungen für wohlbegründet gehalten habe und, wie ich glaube, auch halten mußte.

„In keinem Fall aber kann ich mich bei der angezogenen hohen Verfügung beruhigen, da
„die Sache zu wichtig ist und unmittelbar mein personelles Verhältniß berührt."

„Daher werde ich mich in einer ausführlichen Vorstellung an Se. Königliche Hoheit, den
„Durchlauchtigsten Großherzog selbst wenden und ich werde mir im Voraus von der allbekannten
„Gerechtigkeitsliebe Höchstdesselben einen günstigen Erfolg versprechen dürfen."

---

*) Sicherem Vernehmen nach soll ein hochgestellter (bereits verstorbener) Badischer Justizbeamter gegen diese Entscheidung sein Separat-Votum zu den Acten gegeben haben.

„Da mir aber zu diesem Behufe die Kenntniß der speciellen Abweisungsgründe durchaus „nothwendig ist, so werde ich um die nähere Angabe derselben um so mehr bitten dürfen, als „in der angezogenen Hohen Verfügung nur im Allgemeinen angeführt ist:

„daß die questionirten Ansprüche ungegründet befunden worden,"

„und ich daher nicht zu ermessen vermag, warum eine mir so nachtheilige Ansicht Raum „gewonnen habe.

„Ich stelle daher die gehorsamste Bitte: mir die speziellen Abweisungsgründe Hochgefälligst „namhaft machen zu wollen.

„Freiburg, den 3. August 1825."

Da die Lehens-Versagung ein Urtheil des Lehenhofes war, so konnte auf dieselbe wohl keine bescheidenere Bitte als diese geschehen, zumal da die Lehens-Versagung zwar dem nackten Worte nach unbedingt ausgesprochen war, in der damit verbundenen Offerte eines Theils der Lehens-Revenüen gegen Verzicht auf seine Ansprüche aber offenbar eine indirecte Anerkennung dieser Ansprüche lag. Hr. von Schackmin hatte mithin auch das Recht zu verlangen, daß er in den Stand gesetzt werde, seine Rechts-Ansprüche weiter verfolgen zu können. Das rc. Ministerium des Innern antwortete aber:

„**Ministerium des Innern.**

„Nr. 10643. Carlsruhe, den 23. September 1825.

„Dem Kaiserlich Königl. Oestreichischen Rittmeister Heinrich Ludwig von Umbscheiden „genannt von Schackmin in Freiburg wird auf seine Vorstellung vom 3. v. M., dessen „Ansprüche auf das Lehen Bucheim sammt Zubehörungen betreffend, erwiedert, daß ihm die „speciellen Abweisungsgründe seiner Ansprüche auf das Lehen Bucheim nicht mitgetheilt „werden können, da diese Sache, wenn er sich bei der ergangenen Höchsten Entschließung „nicht beruhigen wollte, zum gerichtlichen Austrag kommen dürfte.

„In Abwesenheit des Ministers:

„Der Ministerial-Director,

„(gez.) **L. Winter.**

„vt. **v. Göler.**"

Diese Verweigerung stand nicht nur mit allen anerkannten Rechtsgrundsätzen in auffallendem Widerspruch, sondern sie war mit der Billigkeit eben so wenig zu vereinigen. Denn sollte Herr von Schackmin über die Verzichtleistung auf seine Rechte und Ansprüche mit dem Herrn Commissarius des Großherzoglichen Lehenhofes unterhandeln, so mußte er doch mit Sachkenntniß handeln können und hierzu waren ihm die Entscheidungsgründe vor Allem unentbehrlich. Er und sein Advokat wurden daher durch dieselbe auch in eine sehr peinliche Verlegenheit versetzt: was nun weiter zu thun sei. Allein während sie hierüber noch deliberirten, erfolgte von dem Großherzoglichen Ministerio des Innern schon folgende weitere Verfügung.

„Ministerium des Innern.

„Nr. 11856. Carlsruhe, den 28. Oktober 1825.

„Auf die mündliche Bemerkung, daß der Kaiserlich Königlich Oestreichische Rittmeister „Freiherr von Umbscheiden genannt Schackmin zu Freiburg die von ihm in Bezug auf „die Höchste Entschließung vom 9. Juni 1825. St. M. Nr. 762 unterm 20. ejusd. Nr. 6662. „geforderte Erklärung, wegen Bemessung einer lebtäglichen Rente aus denen Revenüen des „Lehens Bucheim, gegen Verzicht auf alle daran erhobene Ansprüche, noch nicht abgegeben, „sehen wir uns veranlaßt, denselben hieran zu erinnern, unter dem Anhang, daß, wenn solche „innerhalb 4 Wochen nicht einkommen sollte, hiervon höchsten Orts die Anzeige gemacht und „die weitere Verfügung über dieses Lehen in Antrag gebracht werden müßte.

„J. A. d. M.
„Der Ministerial-Direktor,
„(gez.) L. Winter.
„vt. Becker."

Aus dieser Verfügung, insbesondere dem Umstande: daß die Disposition über das Lehen bis zu dem Ausgange der Unterhandlungen mit dem Herrn von Schackmin in suspenso gelassen war, ging nun noch deutlicher hervor, daß der Lehenhof die Lehens-Versagung vom 20. Juni 1825 selbst noch nicht als eine definitive oder unbedingte betrachtet hatte, sondern daß er die entscheidende Verfügung über das Lehen erst veranlassen wollte, wenn die vorläufig vorgeschlagene Verzichtleistung auf die Lehens-Ansprüche nicht zu Stande kommen würde. Herr von Schackmin war daher selbst nach den §§ 15 und 16 des Lehens-Constitutions-Edicts unbezweifelt berechtigt, zur Vertheidigung seiner Rechte die Abweisungs-Gründe zu verlangen. Da zudem für ihn jetzt Alles darauf ankam, diese Gründe zu kennen, um einen weiteren sachgemäßen Entschluß fassen zu können, so stellte er dem Großherzoglichen Ministerio weiter vor:

„Ich habe die volle Ueberzeugung, daß meine Ansprüche auf den Besitz des durch den „Tod des Herrn v. Morey nun offen gewordenen Lehens Bucheim wohl fundirt sind, so „zwar, daß ich mir gar nicht vorzustellen vermag, warum diese Ansprüche von der Groß„herzoglichen Regierung nicht anerkannt werden wollen, und noch weit weniger, warum „Hochdieselbe solche sogar für ungegründet halten kann. Wenn ich nun in dieser Lage auf den „Antrag wegen Bemessung einer lebtäglichen Rente gegen Verzichtleistung aller meiner Rechte „auf das Lehen Bucheim bisher keine Erklärung abgegeben habe, so wird mir dieses wohl „nicht zu verargen sein, weil mit meiner dermaligen Ueberzeugung ein solches Opfer unver„einbarlich ist. Nur die überwiegende Stärke der Gründe, welche der Großherzoglichen „Regierung zur Seite stehen möchten, würden mich natürlich bestimmen können, in einer für „mich so wichtigen Sache in Vergleichs-Unterhandlungen einzugehen."

„Da mir aber diese Gründe bisher nicht mitgetheilt wurden, obwohl sie, wenn die Sache „zum rechtlichen Austrag kommen würde, ferner nicht vorenthalten werden könnten, so kann „ich in meiner dermaligen Stellung und bei der Ueberzeugung von der Gerechtigkeit meiner „Sache, auf den gemachten Abfindungs-Antrag auch irgend eine Erklärung nicht abgeben."

„Werden mir aber jene Gründe, deren Vorenthaltung, wie ich schon zu bemerken die Ehre „hatte, mir zwecklos und der geäußerten Intention sogar hinderlich scheint, mitgetheilt, so bin „ich in der Lage, mich auf den gemachten Antrag mit der erforderlichen Sachkenntniß und „Bestimmtheit erklären zu können, was ich auch alsbald zu thun nicht ermangeln werde."

„Dieses habe ich die Ehre auf den Hohen Erlaß vom 28. v. M. Nr. 11,856 mit dem „Beisatz zu erwiedern: daß ich gegen alle und jede meinen Rechten auf das Lehen Bucheim „zuwiderlaufende Verfügung mich andurch feierlichst verwahre und in der ersten entgegengesetzten „Bewegung nur den ersten Anlaß erblicken würde, den Rechtsweg von meiner Seite sogleich „zu betreten."

„Freiburg, den 4. November 1825."

Diese gewiß nicht anmaßende Vorstellung wurde nun aber, alles Sollicitirens ungeachtet, gar keiner Antwort mehr gewürdigt. — Es lag hierin eine offenbare Verweigerung der Gerechtigkeit; denn da Herr von Schackmin berechtigt war, wenigstens eine Resolution zu verlangen, diese ihm aber ganz vorenthalten wurde, so wurden ihm zugleich noch alle gesetzliche Mittel, seine Rechte weiter geltend machen zu können, verweigert. Das Resultat seiner dreizehnmonatlichen kostspieligen Reklamation war also ein ganz verzweifelter Zustand. —

§ 15.
Diplomatische Verhandlungen über die Lehens-Versagung und Lehens-Versagungs-Gründe.

Zwei Wege standen Herrn von Schackmin nun zur weitern Verfolgung seiner Rechte offen, der gerichtliche und der diplomatische. Seine Advokaten und alle von der Sache unterrichteten Rechtsfreunde riethen um so mehr zu ersterem, als die Unabhängigkeit, Unpartheiligkeit und Weisheit der Großherzoglich Badischen Gerichte einstimmig gerühmt wurde. Herr von Schackmin, von aufrichtiger Ergebenheit und Verehrung gegen Se. Königliche Hoheit den Großherzog beseelt, konnte sich aber zu demselben nicht entschließen, sondern glaubte, daß das zarte Verhältniß der Lehens-Treue dem Vasallen nicht gestatte, gegen seinen Lehensherrn Rechte durch einen Prozeß geltend zu machen, so lange es noch irgend ein Mittel gäbe, auf eine andere friedliche Art zu denselben zu gelangen. Er entschloß sich daher, im diplomatischen Wege, auf den Grund des Presburger Friedens von 1805, um die Vermittelung des vormaligen Oberlehensherrn, des Kaiserlich Oestreichischen Hofes, anzurufen.

Zu diesem Zwecke reis'te er gegen Ende des Jahres 1825 von Freiburg nach Wien und legte Sr. Majestät dem hochseligen Kaiser Franz seine gerechte Sache in einer ausführlichen Vorstellung zu Füßen. In dieser stellte er die Lage der Sache urkundlich dar; entwickelte die Erhaltung seiner Rechte insbesondere durch den Presburger Frieden und schloß dann:

„Aus diesen erheblichen Gründen wende ich mich in dieser so wichtigen Angelegenheit an Euere Kaiserliche Majestät."

„Ich habe meine Rechte auf das Lehen Bucheim von Höchstdero Erlauchten Vorfahren „und Euer Majestät selbst erlangt, billige Rücksichten auf die Verdienste meiner Vorfahren um

„das östreichische Kaiserhaus sind bei dieser Verleihung die leitenden Motive gewesen. Euer „Majestät haben in dem Presburger Frieden das Breisgau zwar mit allen Rechten, aber auch „ebenso mit allen selbstgehabten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten an den damaligen Kur-„fürsten von Baden abgetreten; daß diese Verpflichtungen erfüllet werden, liegt daher im „eigenen Interesse Euerer Kaiserlichen Majestät, weil dadurch die vertragsmäßigen Zusicherungen „Ihrer erlauchtesten Vorfahren und Höchstderoselbst Realität erlangen können."

„Vertrauensvoll auf die Gerechtigkeitsliebe, auf den ausgezeichneten hohen Billigkeitssinn „Euerer Kaiserlichen Majestät stelle ich daher an Höchstdieselbe die unterthänigste Bitte:"

„Euer Majestät wolle geruhen, bei Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von „Baden für mich gnädigst dahin einzuschreiten, daß mir der Besitz und Genuß des durch „das Ableben des Herrn von Morey eröffneten Lehens Bucheim gestattet und dadurch „die von Allerhöchst den Erlauchtesten Vorfahren und Euerer Kaiserlichen Majestät Selbst „mir ertheilten vertragsmäßigen Zusicherungen in Erfüllung gebracht werden mögen."

Weiland der Kaiser Franz, eines dem alten General von Schackmin gegebenen Versprechens: „Vaterstelle über den jetzigen Lehens-Prätendenten vertreten zu wollen" eingedenk und dem erhabenen Wahlspruche „justitia est regnorum fundamentum" getreu, nahm diese gerechte Bitte sehr gnädig auf und ließ den Rechten des Rittmeisters von Schackmin kräftigen Schutz angedeihen. Folge davon war, daß bald über dieselbe, insbesondere über das Prinzip des Presburger Friedens zwischen der Kaiserlich Oestreichischen Staats-Kanzlei und dem Großherzoglich Badischen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten *) eine förmliche diplomatische Verhandlung geführt wurde. Dieselbe wurde aber dadurch abgebrochen, daß das Großherzogliche Ministerium zur Rechtfertigung des Verfahrens des Lehenhofes dem Kaiserlich Oestreichischen Gesandten ohne Förmlichkeiten die unter H angebogene Schrift communizirte, worin die Lehens-Versagungsgründe entwickelt waren. H.

Diese Darstellung entwickelte zuerst (aber nur unvollständig) die neuere Geschichte der Grundherrschaft Bucheim; sie setzte dann die früher an derselben bestandenen Rechtsverhältnisse (aber auch mit Uebergehung der Erheblichsten) auseinander und beurtheilte dieselben nach Grundsätzen des allgemeinen deutschen, so wie des Badischen Lehen-Rechts; ferner demonstrirte sie: wie Herr von Schackmin, seitdem er in die ursprüngliche Anwartschaft aufgenommen war, bei allen eingetretenen Lehensfällen es unterlassen habe, zur Sicherung seiner Rechte eine Mitbelehnung nachzusuchen oder wenigstens eine Anmeldung oder Bestätigungs-Bitte einzureichen und wie diese Unterlassung seinem Anwartschaftsrechte jede weitere Rechtswirkung benommen habe; endlich fügte sie noch hinzu, daß auf Höchsten Befehl dem Herrn von Schackmin doch überlassen worden sei, seine Ansprüche auf dem Rechtsweg geltend zu machen.

Dem Kaiserlich Oestreichischen Hofe fehlten einestheils die gehörigen Mittel, diese Gründe nach Badischem Lehen-Rechte genau prüfen zu können, anderntheils würde eine Widerlegung

*) Damals noch von Sr. Excellenz dem Freiherrn von Berstett versehen.

derselben zu tief in die inneren Staats- und Rechts-Verhältnisse des Großherzogthums Baden eingegriffen haben, jedenfalls hätte die Discussion zwischen beiden Ministerien aber zu keinem anderen Resultate als der Ueberzeugung geführt, daß die Differenz nur im Wege Rechtens entschieden werden könne. Die Kaiserlich Königliche Staats-Kanzlei konnte daher einstweilen in ihrer Verwendung um so weniger weiter gehen, als Großherzoglich Badischer Seits bereits erklärt war, den Herrn von Schackmin ungeachtet der Lehens-Versagung doch für seine Ansprüche durch eine Leibrente von einem Theile der Lehens-Revenüen entschädigen zu wollen, so wie, daß es demselben sonst auch überlassen bleibe, seine Ansprüche im Wege Rechtens geltend zu machen. Sie mußte sich deßhalb vorläufig darauf beschränken, Hrn. von Schackmin das Resultat der Verhandlungen mit Baden durch den Kaiserlich Königl. Hof-Kriegs-Rath mit dem Zusatze eröffnen zu lassen, daß sie bei dieser Lage der Sache es ihm nur überlassen könne, den Weg Rechtens zu betreten, wenn er es anders nicht vorziehen sollte, auf den Vergleich einzugehen.

Hiermit wurde dann diese diplomatische Instanz auch wieder geschlossen, ohne daß Herr von Schackmin dem Ziele der Gerechtigkeit irgend näher gerückt war.

Was nun die anliegenden Lehens-Versagungsgründe betrifft, so geht die Berichtigung des Geschichtlichen bereits aus den §§ 1 — 8. dieser Denkschrift vollständig hervor; eine Widerlegung der angeführten Gründe des allgemeinen deutschen Lehen-Rechts würde aber um so überflüssiger sein, als dieselben in der Anlage schon auf die Grundsätze des Badischen Lehen-Rechts zurückgeführt sind; da sich die Widerlegung nach diesem Rechte nun aber bereits hinreichend aus der Entwickelung der vorstehenden §§ 9. und 10. ergiebt, so erlaubt Unterzeichneter sich im Allgemeinen darauf Bezug zu nehmen. Drei Hauptpunkte, welche die wesentlichste Grundlage des ganzen beiliegenden Raisonnements bilden und die allein schon hinreichen, die Unhaltbarkeit jener Gründe in ihrem wahren Lichte zu zeigen, will er jedoch besonders hervorheben.

Zuerst ist aus dem Haupt-Gesichtspunkte: „den für Bucheim berufenen Mitgliedern der „Familie von Schackmin wäre ursprünglich weiter nichts als eine Anwartschaft oder „eine Expectanz oder *exspectativa simplex* auf dieses Lehen gegeben und unser Rittmeister „nur in diese nachträglich aufgenommen worden.“ der §. 22 des Lehens-Constitutions-Edicts von 1807 (§ 10.) als alleinige Entscheidungsnorm angewendet worden. Es ist hierbei aber der in diesem Edicte ausdrücklich zum Grunde liegende wichtige lehensrechtliche Unterschied zwischen Anwartschaft und Erbrecht ganz übersehen worden; es ist ferner durchaus unberücksichtigt geblieben, daß nach dem Heimfalle Bucheim's durch die Erbfolge-Ordnung vom 24. Juni 1791 (§ 6.) die ursprüngliche Anwartschaft schon rechtsbeständig in ein wirkliches Erbrecht verwandelt war, mithin der § 22. darauf gar keine Anwendung mehr finden konnte; endlich ist der § 21. jenes Edicts, welcher die wohlerworbenen Erbrechte so nachdrücklich in Schutz nimmt, der daher hier nothwendig die Entscheidungs-Norm bilden mußte, gar nicht (!) angewendet worden. Also vorerst eine offenbare irrige (um nicht zu sagen unrichtige) Anwendung des Gesetzes. —

Dann ist nach der Ansicht einer bloßen Anwartschaft der Grundsatz aufgestellt worden: „daß, da Herr von Schackmin es unterlassen habe, bei Ableben weiland der

„beiden letzten Großherzoge von Baden die zur Erhaltung seiner Anwartschaft nothwendige „Bestätigung der Oberlehensherren nachzusuchen, die Unterlassung dieses Erfordernisses jenem „Rechte jede weitere Rechtswirkung benommen habe." Während man hier also die größtmögliche Strenge des § 22. des Edicts rücksichtslos zur Anwendung brachte, wurde aber wieder ganz übersehen: vorerst, daß das Recht des Hrn. v. Schackmin als Erbrecht gar nicht mehr nach diesem Paragraphen beurtheilt werden konnte, sondern darauf die schützende Bestimmung des § 21. nothwendig angewendet werden mußte (§. 10.); sodann, daß wenn der § 22. auch die richtige Entscheidungsnorm gewesen wäre, derselbe hier doch um so weniger hätte rückwirkend auf schon vorhandene Anwartschaften angewendet werden können, als das Gesetz den Nachfolgern in der Oberlehens-Herrschaft, hinsichtlich dieser ältern Anwartschaften, durchaus keine neue Befugniß eingeräumt hatte; endlich drittens, daß eine wegen besonderer Dienste und Verdienste, mithin wiedervergeltungsweise, gegebene Anwartschaft ohnehin nothwendig eine Ausnahme von jener Bestimmung bilden mußte. Der § 22. des Lehens-Constitutions-Edicts wurde also nicht allein ganz irrig angewendet, sondern dieser unrichtigen Entscheidungsnorm überdem noch rückwirkende Kraft beigelegt und daraus etwas deducirt, was gar nicht darin enthalten war.

Wenn man endlich die ganz unrichtige Unterstellung: „daß Herr von Schackmin nur „eine Anwartschaft an Bucheim gehabt habe und dieses Recht lediglich nach dem § 22. des „Edicts beurtheilt werden müsse," auch zugeben wollte; so würde dieser Paragraph hier doch unrichtig angewendet worden sein. Denn da derselbe ausdrücklich bestimmt: „daß die Anwart„schaft ihre Wirkung nur äußern könne, wenn der Heimfall sich bei Leben Desjenigen, „der sie ertheilte, ergab," so folgt hieraus der Wille des Gesetzgebers ganz klar: daß der Anwärter durch die Anwartschaft ein Recht auf das Lehen erworben haben soll, welches während des Lebens des Verleihers, möge sich mit dessen Person zutragen, was da immer wolle, gesetzlich gesichert bleibt und auf keinen Fall widerrufen werden kann.

Nun aber war die Lehenfolge-Ordnung vom 24. Juni 1791 (§ 6.), welche nur als Anwartschaft gelten soll, noch von weiland Sr. Majestät dem Kaiser Franz II. bestätigt worden (§ 7.), welches nach jenem Edicte einer Verleihung gleichsteht; es hatte mithin Herr von Schackmin durch diese Bestätigung für die Dauer des Lebens Sr. genannten Majestät ein Recht auf das Lehen erworben, welches wenigstens für diesen Zeitraum ganz unwiderruflich war, mochten anderer Seits auch noch so viele Wechsel in der Oberlehens-Herrschaft des Breisgaues vorgehen. Bei der noch wähend der glorreichen Regierung weiland Sr. Majestät des Kaisers Franz ausgesprochenen Lehens-Versagung wurde also der § 22. des Edicts jedenfalls unrichtig angewendet. Die Richtigkeit dieser Ansicht ergiebt sich noch bestimmter aus dem Art. 8. des Presburger Friedens. Denn da dieser der Abtretung des Breisgaues die ausdrückliche Clausel hinzufügt: „**Les principautés . . . . suadits seront possedés par S. A. S. l'Electeur de Bade . . . . . . de la même manière aux mêmes titres *droits et prérogatives*, que les possedaient S. M. l'Empereur d'Allemagne ou les princes de sa maison;**" so konnten die höchsten Souveraine Badens, wenigstens während des Lebens weiland des Kaisers Franz über die Lehen des

Breisgaues offenbar keine andere Rechte ausüben, als Höchstdiesem und den Prinzen des Erzhauses zugestanden hatten.

Aus diesen drei Thatsachen ergiebt sich also der völlige Ungrund jener Haupt-Entscheidungs-Normen ganz unwidersprechlich, und da diese die Haupt-Grundlage der ganzen anliegenden Entwickelung der Lehens-Versagungsgründe bilden, so fällt mit denselben das ganze Raisonnement auch als unhaltbar zusammen.

Es folgt daraus aber noch weiter ganz klar: daß der Rittmeister von Schackmin bloß wegen irriger Auslegung und ganz unrichtiger Anwendung des neuen Badischen Lehens-Constitutions-Edicts mit seinen so fest begründeten Rechten abgewiesen und offenbar ein unschuldiges Opfer jener Calamität unserer Zeit geworden ist.

Möchte es gelungen sein, diese Wahrheit den hochzuverehrenden Lesern recht einleuchtend dargestellt zu haben!

§ 16.
Krankheit des Rittmeisters 2c. von Schackmin und Ernennung des unterzeichneten Bevollmächtigten.

Herr 2c. von Schackmin war indessen schon vor jener Eröffnung des Kaiserlich Oestreichischen Hofkriegraths in eine sehr bedenkliche Krankheit versunken. Als Militair nur an die gerade Sprache des Rechts und der Wahrheit gewohnt und mit den Schicksalen, welchen Ansprüche, wie die seinigen, zumal bei potenten Gegnern — in unsern Tagen unterliegen, ganz unbekannt, hatte er sich mit seinen so kräftigen Rechten doch nach und nach überall abgewiesen und seinen hoffnungsvollen Lebensplan gerade im Zeitpunkte der Erfüllung nicht nur vereitelt, sondern in eine Quelle unsäglicher Mühe, bittern Verdrusses und enormer Kosten verwandelt gesehen. Der Gram über diese widrigen Ereignisse hatte ihn nicht nur ganz ergriffen, sondern neben demselben hatten auch Gicht, Unterleibsbeschwerden und Hypochoadrie in seinem durch die Kriegsstrapatzen ohnehin schon sehr geschwächten Körper allmählig überhand genommen und sich zu einer complicirten chronischen Krankheit ausgebildet. An Heilung dieser Krankheit war nicht zu denken, denn anstatt des nothwendigsten Heilmittels, Erheiterung, folgte ein niederschlagendes Ereigniß nach dem andern, während das zunehmende Alter die Entkräftung schon von selbst vermehrte.

Die erste Folge dieser Krankheit war gewesen, daß sie ihn allmählig mehr und mehr von der Welt und seinen Freunden zurückgezogen und ihn bei der Entbehrung alles äußern Trostes ganz auf die ihm einzig verbliebenen religiösen Tröstungen reducirt hatte, bis er mitten in dem geräuschvollen Wien in einem der frequentesten Gasthöfe nur noch als ein wahrer gottesfürchtiger Einsiedler lebte.

Dann hatte sie, vorzüglich aber die beständigen Gichtschmerzen, seine Thätigkeit allmählig so gelähmt, daß er für alle geistige Geschäfte ganz unfähig geworden war. Dieser Zustand wirkte besonders nachtheilig auf die Bucheimer Angelegenheit; da seine Rechtsfreunde in Wien mit der Badischen Gerichts- und Rechts-Verfassung zu wenig bekannt, seine Advokaten in Freiburg und Karlsruhe aber zu weit entfernt waren und jene Lähmung ihn selbst, der allein

die wesentlichsten Umstände suppliren konnte, von allen Geschäften und Reisen abhielt; so hatte er die Sache einstweilen ganz der Zeit und der unsichtbaren Gerechtigkeit überlassen müssen.

Nachdem Hr. ic. von Schackmin in diesem hülflosen Zustande mehrere Jahre durchgekränkelt und nicht bloß jene, sondern alle seine anderen Familien-Angelegenheiten ganz liegen geblieben waren, er auch aller Hülfe von Anverwandten und Freunden entblößt war, sah sich der Unterzeichnete zu Ende 1828 genöthigt, zu seiner Hülfe nach Wien zu reisen. Er fand den Schwager dort am Geiste zwar gesund, aber sonst in einem hülflosen leidenden Zustande, welcher ohne Wehmuth nicht anzusehen war. Die Bucheimer Angelegenheit beruhete in einer ganz verworrenen fast vergessenen Lage, ebenso unvollständig waren die darüber vorhandenen Actenstücke. Durch die besondere Theilnahme und Gnade des Kaiserlich Königlichen Hof- und Staats-Kanzlers Herrn Fürsten von Metternich Durchlaucht ward jedoch bald gründliche Aufklärung gewonnen und Unterzeichneter hierdurch in den Stand gesetzt, den Schwager und seinen Advokaten mit der nöthigen Instruction zu versehen, um die Sache in den einzig noch offnen Rechtsweg einleiten und zu einem günstigen Resultate fördern zu können. Weiter konnte er sich damals mit derselben aber nicht befassen, weil besondere Dienstverhältnisse ihn auf seinen Posten zurückriefen.

Nach seiner Abreise blieb die Sache aber wieder mehrere Jahre grade in derselben Lage fortberuhen, in welcher er sie verlassen, weil Hr. ic. von Schackmin anfangs mit seinem Entschlusse gezögert, später sich seine Krankheit aber noch mehr verschlimmert hatte. Zugleich waren alle sonstigen Familien-Angelegenheiten wieder in solche Stockung gerathen, daß kein ihn betreffendes Geschäft regulirt werden konnte. Es blieb daher nichts anders übrig, als daß der Unterzeichnete im Sommer 1832 eine zweite Reise nach Wien unternehmen mußte. Er traf den unglücklichen Schwager dort, wenn auch an Geist noch eben so gesund, sonst aber in einem noch bemitleidenswertheren leidenden Zustande, als bei der ersten Anwesenheit. Sollte die Bucheimer Angelegenheit daher wieder in Gang kommen, so blieb keine andere Wahl, als sie selbst zu übernehmen und fortzusetzen. Zu diesem Zwecke so wie zur Geltendmachung der Ansprüche auf die ihm durch die Adoption (Anlage E.) mitübertragene Patronat-Commende des Großherzoglich Toskanischen St. Stephans-Ordens,*) stellte Hr. von Schackmin die unter I. angebogene Vollmacht aus, worin er sich jedoch zu dem Abschlusse eines Vergleichs über Bucheim, als den Ehrenpunkt, seine Zustimmung vorbehielt. So kam die Sache endlich nach acht Jahren und nach so manchen Schicksalen in die Hände des unterzeichneten jetzigen Bevollmächtigten. Dieser nahm nun den Faden derselben gleich wieder auf und traf alle mögliche Anstalten, sie wieder in Gang zu setzen. Bevor er jedoch sein Verfahren erzählet, müssen zur deutlicheren Uebersicht erst die inzwischen mit dem Lehen Bucheim selbst vorgegangenen Veränderungen vorangeschickt werden.

I.

*) Die Revenüen dieser Commende sind (Dank der Gerechtigkeit und Theilnahme der Großherzoglich Badischen und der Kaiserlich Oestreichischen Behörden!) bereits flüssig geworden.

§ 17.

Veränderungen, welche mit Bucheim vorgingen und Uebergang desselben an den Staatsminister Freiherrn von Berstett.

Diese Veränderungen betrafen theils den Besitz und die Verwaltung des Lehens, theils die Person des Oberlehensherrn und das Ressort des Großherzoglichen Lehenhofes; erstere zerfallen in drei wesentlich verschiedene Perioden.

Die erste derselben begann mit der bereits angeführten Verfügung des Großherzoglichen Lehenhofes vom 29. October 1824 (§ 12). Nachdem durch diese das Lehen unter Sequester gelegt war, blieb es einstweilen in einem unentschiedenen Zustande; der von Morey'sche Beamte, Namens Butz führte unter der Aufsicht des Domainen-Amtes zu Freiburg resp. der Großherzoglichen Hof-Domainen-Kammer die Verwaltung, er stellte die Rechnungen und lieferte die disponiblen Revenüen in die Großherzoglichen Kassen ab, wo sie separat verrechnet wurden. Der Großherzogliche Lehenhof nahm während dieser Periode ganz besondere Rücksicht auf die Ansprüche des Rittmeisters von Schackmin; er gestattete daher durchaus keine Disposition über die Substanz des Lehens, sondern betrachtete es in jeder Hinsicht als ein sequestrirtes und einstweilen verwaltetes Besitzthum. Dieser Zustand währte bis im Juni 1828.

Als bis dahin Herr von Schackmin gar nichts weiter hatte von sich hören lassen und wenigstens den Großherzoglich Badischen Behörden von seiner Krankheit und Geschäfts-Unfähigkeit nichts bekannt geworden war, so trat die zweite Periode ein, indem der Großherzogliche Lehenhof das Lehen förmlich den Domainen überwieß und alle darauf bezughabenden Acten an die Großherzogliche Hof-Domainen-Kammer abgab. Von da an wurde Bucheim um so mehr wie die übrigen Großherzoglichen Domainen verwaltet, als aus den angeführten Gründen von den Ansprüchen des Herrn von Schackmin nichts mehr verlautete; über die Substanz wurde indeß durchaus noch nicht disponirt.

Im September 1832 wurde Bucheim endlich dem jetzigen Besitzer, Seiner Excellenz dem Großherzoglichen Herrn Staatsminister Frhrn. von Berstett überwiesen, und hiermit begann die dritte und Hauptperiode. Schon während der zweiten gingen die Verhandlungen für diese dritte vor sich; nachdem nämlich (laut Acten) der rc. Frhr. von Berstett, von der Ueberweisung jenes Lehens an die Großherzoglichen Domainen Kenntniß erhalten hatte, bat er im Mai 1830, ihm dasselbe als heimgefallen auf die ihm von dem Hochseligen Großherzoge Ludwig zugesicherte Dotation von 6000 fl. zu überweisen. Ueber diese Dotation spricht sich weiland der Großherzog Ludwig in der (im XXVI. Heft pag. 146 der Badischen Stände-Verhandlungen von 1831 enthaltenen) Verleihungs-Urkunde vom 5. September 1831 in folgender Art aus:

„Unser Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherr „von Berstett hat sich in der Territorial-Angelegenheit die wichtigsten Verdienste „um die Großherzogliche Familie und den Staat erworben, und wir können nur bedauern, „daß die Kräfte des Staates dermalen nicht erlauben, solche nach unserem Wunsche zu „belohnen. Um ihm indessen, so weit es in unsern Kräften steht, einen Beweis unserer

„Erkenntlichkeit zu geben, so haben wir ihm bereits durch unsere höchste Entschließung „vom 8. November 1819, Staatsministerial-Rescript Nr. 3528, die Anwartschaft auf „so viele während unserer Regierung heimfallende Ritterlehen ertheilt, bis da- „durch für ihn eine jährliche reine Rente von Sechstausend Gulden consti- „tuirt sein wird, und dabei festgesetzt, daß gedachter unser Staatsminister Freiherr von „Berstett die Güter und Gefälle, woraus diese Rente von Sechstausend Gulden „fließt, für sich und seine ehelichen Nachkommen lehensweise also besitzen soll, daß in „Ermanglung männlicher Descendenz solche auf die weibliche Nachkommenschaft des letz- „ten Besitzers fallen."

„Auch haben wir ferner mittelst Entschließung aus unserm geheimen Kabinet vom „15. November 1819, Nr. 289 anzuordnen geruhet, daß im Falle des kinderlosen Ab- „sterbens unseres Staatsministers Freiherrn von Berstett die ihm durch unsern Be- „schluß vom 8. desselben Monats zugesicherten Lehen auf seine Wittwe zur lebensläng- „lichen freien und ungeschmälerten Nutznießung übergehen sollen." rc.

Die damaligen Markgrafen zu Baden als präsumtive Nachfolger des Großherzogs Ludwig bestätigten obige Verleihung in einer zweiten, ebenfalls daselbst befindlichen Urkunde und sagten darin insbesondere:

„Da wir wünschen, dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn „von Berstett einen Beweis unserer wohlwollenden Theilnahme an der von Sr. „Königlichen Hoheit dem Großherzoge in dem höchsten Rescript vom 8. November 1819 „gerechtest bestätigten Erkenntlichkeit in eben dem vollen Maaße zu geben, in welchem „wir von dessen Verdiensten in der Territorial-Angelegenheit überzeugt sind, so erklä- „ren und versichern wir hiermit rc."

Auf den Grund dieser Dotations-Urkunde hatte der Großherzogliche Lehenhof dem Hrn. Staatsminister Freiherrn von Berstett bereits mehrere heimgefallene Lehen überwiesen, derselbe nahm daher auch keinen Anstand, auf dessen Gesuch hinsichtlich der Ueberweisung von Bucheim einzugehen, und requirirte zu diesem Zwecke die Großherzogliche Hof-Domainen-Kammer, vorläufig eine Ertrags-Berechnung von diesem Lehen aufstellen zu lassen. Diese Behörde beauftragte ihre Revision (Rechnungs-Kammer) mit dieser Berechnung, welche dabei, da die älteren, während der Lebzeit des Herrn von Morey geführten Rechnungen nicht vorhanden waren und deren Mittheilung von den Erben verweigert wurde, nur die seit dem Tode des rc. von Morey geführten Sequestrations- und Domainen-Rechnungen zum Grunde legte und nach diesen den reinen Revenüen-Betrag jenes Lehens auf 2140 fl. 44 kr., zum 24 fl. Fuß festsetzte. Nach diesem Anschlage wurde Bucheim dann mit den Revenüen vom 1. Juni 1831 an den Herrn Staatsminister Freiherrn von Berstett (nachdem derselbe sich vorher wegen der Vertretung der von der Familie von Schackmin noch zu erhebenden Ansprüche gehörig reversirt hatte) zum Besitz und Genuß überwiesen. Die förmliche Belehnung blieb jedoch, eben wegen der inzwischen wieder in Anregung gebrachten Ansprüche des Rittmeisters von Schackmin bisher noch ausgesetzt. Dieses waren die seit 1825 mit Bucheim vorgegangenen Ereignisse.

Bevor Unterzeichneter weiter geht, sei es ihm erlaubt, erst einige freimüthige Betrachtungen über das an diesem Lehen stattgefundene eigene Zusammentreffen alter und neuer Staatsverdienste, so wie über die Schicksale derselben einzuschalten. Wir sehen hier nämlich die noch im frischen Andenken stehenden Verdienste des Freiherrn von Berstett gebührend gewürdigt und nicht bloß mit schwindenden Auszeichnungen, sondern mit bleibenden Ehrengütern belohnt; dagegen sind zugleich die älteren, doch auch nicht zu verachtenden Verdienste eines Wiederbefestigers des sinkenden Hauses Habsburg als veraltet und vergessen ganz übergangen worden; Frhr. von Berstett, als Vertreter der neuen Verdienste, hat alle Hülfe gefunden, schnell zu den ihm durch die Großherzogliche Gnade verliehenen Rechten zu gelangen; der Urenkel und Repräsentant jenes auch nicht wenig verdienten Frhrn. Nicolaus von Schackmin ist dagegen kaum 80 Jahre nach dessen Tode mit den gerechtesten Ansprüchen auf das Ehrengut der Familie überall abgewiesen worden; — endlich hat es dem Freiherrn von Berstett nichts gekostet, um zu dem für seine Verdienste verliehenen Rechte zu gelangen, der rechtmäßige Anerbe Bucheims mußte dagegen zur Geltendmachung seiner Rechte enorme Kosten aufwenden und hat dafür gar nichts wiedererhalten!! —

Wenn man diese und manche andere Erscheinungen beherzigt: so zeigt sich wieder die traurige Folge jener Calamität unserer Zeit. Jeder Billigdenkende wird dem rc. Freiherrn von Berstett gewiß mit freudigem Herzen über die Anerkennung seiner Verdienste Glück wünschen, aber jeder Menschenfreund muß auch zugleich über die unverschuldete Zurücksetzung des Rittmeisters von Schackmin mit tiefer Wehmuth erfüllt werden. Wäre das Breisgau geblieben, was es war, so würde nach dem Tode des Hrn. von Morey die Grundherrschaft Bucheim Herrn rc. von Schackmin als Anerben ohne den mindesten Anstand überwiesen, Freiherr von Berstett aber auf eine andere Art gebührend belohnt worden sein; jetzt hat dieser das jenem gebührende Ehrengut im Besitz, und dem rechtmäßigen Anerben ist nichts übrig geblieben, als sich nach einem vergebenen Aufwande von Mühe, Kosten und Verdruß mit seinen festbegründeten Rechten in die Einsamkeit zurückzuziehen. — Das sind die Folgen unserer zerstörenden, alles verrückenden Zeit! — Was würde die große Kaiserin Maria Theresia gesagt haben, wenn sie ein solches Schicksal des letzten Namens-Enkels ihres getreuen Rathes und Vertrauten von Schackmin erfahren hätte? —

Was nun den Wechsel in der Person des Oberlehensherrn betrifft, so bestand dieser darin, daß am 30. März 1830 der Hochselige Großherzog Ludwig verstarb und Se. Königliche Hoheit der glorreich regierende Großherzog Leopold ihm in der Oberlehensherrschaft folgte. Diesem neuen Oberlehensherrn waren also alle Verfügungen, welche unter weiland seinem Höchsten Vorgänger an den Rittmeister von Schackmin ergiengen, ganz fremd, welches bei Wiederanregung der Sache nothwendig berücksichtiget werden mußte.

Endlich war noch eine Hauptveränderung dadurch in der Sache vorgegangen, daß den 7. März 1826 der Großherzogliche Lehenhof, welcher bis dahin mit dem Ministerio des Innern vereinigt gewesen, von diesem getrennt und dem Großherzoglichen Justizministerio einverleibt, die Bucheimer Sache daher auch in die Hand eines anderen Referenten übergegangen war.

§ 18.

Prüfung der Verjährung Seitens des Bevollmächtigten.

Unter diesen veränderten, damals nur noch unvollständig bekannten Umständen mußte Unterzeichneter als Bevollmächtigter den durch die Krankheit des Schwagers abgebrochenen Faden der Verhandlungen wieder aufnehmen. Bevor er jedoch der Sache die geeignete Wendung geben konnte, war erst noch die Frage der Verjährung oder Caducität um so sorgfältiger zu prüfen, als bereits äußerlich verlautete: daß man Seitens des Lehensfiskus geneigt sei, den etwaigen Klagen des Rittmeisters von Schackmin die in dem Lehens-Constitutions-Edicte vom 12. August 1807 ausgesprochene Verjährung entgegen zu setzen.

Dieses Edict hat nämlich, nachdem es in den §§ 11 bis 14. wegen der Lehens-Muthung sehr gerechte billige Bestimmungen ausgesprochen, unter der Rubrik: Lehenhofs-Abweisung ausdrücklich hinzugefügt:

§ 15. „Fände nach eingereichter Muthung der Lehenherr den Bittsteller (den Muthenden) „entweder gar nicht oder doch nur nach Darlegung weiterer Aufklärung zur Lehens-„muthung berechtigt, so erfolgt eine bedingte oder unbedingte Lehens-Versa-„gung. Die letzte läßt dem Lehenmann, der sich damit nicht beruhigen wollte, nichts „übrig, als die Betretung des Rechtsweges und diese nur binnen Jahr und Tag von „der Verkündigung an, nachmals ist jede Klage dagegen und jede Ansprache „des Bittstellers an's Lehen **verjährt**."

Nach dieser gesetzlichen Bestimmung stand also vor allem die Frage zu beantworten: war die Lehens-Versagung vom 20. Juni 1825 (§ 13.) eine unbedingte, gegen welche innerhalb Jahr und Tag geklagt werden mußte, oder war sie nur eine bedingte, welche keiner anderen als der gewöhnlichen gesetzlichen Verjährung von 30 Jahren unterliegt? — Diese Frage schien zweifelhaft, weil die Verfügung vom 20. Juni 1825 (§ 13) zwar sagte: „daß „die Ansprüche des Herrn von Schackmin ungegründet gefunden seien und sonach die „Lehens-Versagung ausgesprochen werde;" dagegen aber dem Worte Lehens-Versagung nicht ausdrücklich hinzugefügt war, ob sie eine unbedingte oder eine bedingte sein sollte und der zweite Absatz der Verfügung dieses sehr zweifelhaft ließ. Es mußte daher aus den Umständen gründlich ermittelt werden, ob (abgesehen von dem Ausdrucke) die Lehens-Versagung in ihrem Wesen die rechtliche Natur einer unbedingten oder einer bedingten habe. Diese Untersuchung nahm Unterzeichneter vor Allem vor und es ergab sich folgendes Resultat.

Nach den im angeführten § 15. aufgestellten gesetzlichen Begriffen ist unverkennbar:

a) eine unbedingte Lehens-Versagung vorhanden, wenn nach eingereichter Muthung der Lehensherr den Bittsteller zur Lehensmuthung gar nicht berechtigt findet; dagegen

b) eine bedingte, wenn nach eingereichter Muthung der Lehensherr den Bittsteller nur nach Darlegung weiterer Aufklärung zur Lehensmuthung berechtigt hält.

Sollte also die ausgesprochene Lehens-Versagung eine unbedingte sein, so mußte der Lehensherr den muthenden Hrn. v. Schackmin gar nicht berechtigt (oder was dasselbe ist, total unberechtigt) gefunden und dieses ausdrücklich erklärt haben. Hieraus folgte dann

weiter, daß eine jede Lehens-Versagung, wodurch der Lehenherr die von dem muthenden Herrn von Schackmin in Anspruch genommene Berechtigung auf das Lehen nicht total unbegründet erklärt hatte, auch noch keine unbedingte sein konnte, sondern nothwendig eine bedingte sein mußte, weil das Gesetz nur unbedingte und bedingte, aber keine drittere Qualität anerkennt. Diese Grundsätze auf die Lehens-Versagung vom 20. Juni 1825 (§ 13.) angewendet, stellte sich allein schon klar heraus, daß dieselbe keine unbedingte sein konnte, weil der Rittmeister von Schackmin keinesweges für ganz unberechtigt erklärt war, sondern im Gegentheil, ungeachtet der erste Absatz das Wort Lehens-Versagung enthielt, in dem Nachsatze seine Ansprüche auf das Lehen doch als wirksam anerkannt waren. Sie konnte folglich keine andere als eine bedingte sein, nämlich eine solche, wodurch der Lehensherr die Ansprüche anerkannte, aber darüber vorläufig Vergleichsunterhandlungen verordnete. — Diese Bedingtheit ging auch noch aus folgenden Umständen ganz unbezweifelt hervor.

1) Vorerst ergiebt dieses der ganze Inhalt der Entscheidung vom 20. Juni 1825 (§ 13.), denn da der erste Theil derselben die Lehens-Versagung nicht ausdrücklich unbedingt ausgesprochen hat, so muß aus dem zweiten Theile nothwendig folgen, daß der Ausspruch nur erst bedingt sein sollte; weil sobald von jemand verlangt wird, daß er auf Ansprüche verzichten soll, auch Ansprüche vorhanden und diese rechtlich nicht unbegründet sein müssen, indem sonst ja verlangt würde, auf etwas nicht Vorhandenes zu verzichten.
2) Wollte man annehmen, die in dem ersten Absatze jener Entscheidung ausgesprochene Lehens-Versagung wäre eine unbedingte, so würde zwischen diesem Vordersatze und dem Nachsatze ein ganz auffallender Widerspruch sein; indem in jenem die Ansprüche ganz verworfen, in diesem aber wieder anerkannt wären. Ein solcher greller Widerspruch darf aber bei einer Entscheidung der höchsten Staatsbehörden durchaus nicht angenommen werden.
3) Der hiergegen etwa zu machende Einwand, daß die Entscheidung vom 20. Juni 1825 nur von vermeintlichen Ansprüchen spricht, ist ganz unerheblich, weil ein solches Beiwort an dem rechtlichen Wesen der Ansprüche nichts abändern kann. Aus dem Ganzen geht nämlich genugsam hervor, daß die Ansprüche des Herrn von Schackmin rechtlich festbegründet sind, das bloße Beiwort vermeintlich konnte sie also zu keinem eingebildeten machen. In den weiteren Verfügungen des Großherzoglichen Lehenhofes vom 23. September und 28. October 1825 (§ 14.) ist daher auch nicht mehr von vermeintlichen, sondern von Ansprüchen ohne Prädikat gesprochen, hierdurch also von jener Behörde selbst anerkannt worden, daß in der frühern Verfügung vom 20. Juni s. J. wirkliche Ansprüche gemeint waren.
4) Aus dem Umstande, daß die Lehens-Versagung vom 20. Juni 1825 durchaus von keinen Gründen begleitet, sondern nur mit einem nackten Worte ausgesprochen ist, folgt ferner, daß sie nur eine bedingte sein konnte. Denn hätte sie eine unbedingte sein sollen, so müßten nach den sehr billigen Grundsätzen jenes Lehens-Constitutions-Edicts doch nothwendig wenigstens einige Entscheidungsgründe hinzugefügt gewesen sein, um

den Hrn. v. Schackmin in den Stand zu setzen, den Bestimmungen gemäß seine Rechte weiter vor Gericht geltend machen zu können.

5) Auch die Umstände, daß der Großherzogliche Lehenhof ungeachtet jener Lehens-Versagung das Lehen doch nicht als heimgefallen zu den Domainen eingezogen, sondern es noch drei Jahre unter Sequester gelassen und der Hof-Domainen-Kammer erst dann überwiesen hatte, als Hr. von Schackmin wegen seiner Krankheit nichts mehr hatte von sich hören lassen, sodann, daß der Staatsminister Freiherr von Berstett sich vor der Ueberweisung des Lehens wegen der Vertretung aller von der Familie von Schackmin noch zu machenden Ansprüche reversiren mußte, sprachen ganz deutlich für eine bedingte Lehens-Versagung. Dieses um so mehr, da der Lehenhof während der Sequestrations-Periode (insbesondere bei dem Verkauf des zum Lehen gehörigen Amthauses) die Ansprüche des Herrn v. Schackmin immer sehr gerecht berücksichtigte.

6) Noch auffallender zeigt sich dieses aber aus folgendem Umstande. Gesetzt, Hr. von Schackmin hätte auf die mehrerwähnte Lehens-Versagungs-Verfügung erklärt: „sich auf „die ihm vorgeschlagene Verzichtleistung seiner Ansprüche keines Falles einlassen zu „können, sondern auf seiner Muthung bestehen zu bleiben," so hätte nach dem angeführten § 15. des Lehens-Constitutions-Edicts die Lehens-Versagung doch nothwendig noch in einer zweiten Verfügung definitiv entweder unbedingt oder bedingt ausgesprochen werden müssen. — Jene erste konnte also durchaus noch keine unbedingte und definitive sein.

7) Endlich spricht der (laut Anlage **II**) lange nach Ablauf der im § 15. des Lehens-Constitutions-Edicts festgesetzten Verjährungsfrist auf Veranlassung des Großherzoglich Badischen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten (also im Auftrage des Oberlehensherrn) gemachte Eröffnung: „daß es dem Herrn von Schackmin nachge-„lassen werde, den Rechtsweg betreten zu können," auch augenfällig für die bedingte rechtliche Natur der Lehens-Versagung.

Außer allen diesen Gründen, konnte endlich hier auch von jener Verjährung des Lehens-Constitutions-Edicts keine Rede sein, weil nicht Hr. v. Schackmin in mora geblieben war, sondern der Großherzogliche Lehenhof ihm auf seine letzte Vorstellung vom 4. November 1825 (§ 14.) alles Sollicitirens ungeachtet gar keinen Bescheid mehr gegeben hatte.

Aus allen diesen Gründen überzeugten Unterzeichneter und seine Rechtsfreunde sich vollkommen, daß von einer Verjährung oder Caducität durchaus noch keine Rede sein könne, sondern völlig res integra und freie Bahn vorhanden sei, um die Sache wieder in Gang zu setzen.

§ 19.

Verfahren des Bevollmächtigten.

Als Unterzeichneter so zu der Ueberzeugung gelangt war, daß seinem Einschreiten in die Sache durchaus kein rechtliches Hinderniß entgegenstehe, fand er es nöthig, dieselbe bei beiden höchsten Staatsregierungen, wo sie vor der Krankheit des Hrn. von Schackmin verhandelt

war, bei der Kaiserlich Oestreichischen sowohl als bei der Großherzoglich Badischen zugleich geziemend wieder anhängig zu machen und er beschloß hierbei von folgenden Hauptgesichtspunkten auszugehen.

Da sich vorerst während des Ruhens der Sache durch das Absterben des Hochseligen Großherzogs Ludwig von Baden ein Wechsel in der Person des Oberlehnsherrn ereignet hatte, so schienen ihm die lehensrechtlichen Verhältnisse zu fordern: die Verhandlungen hauptsächlich im Großherzogthume Baden wieder aufzunehmen und vor Allem den durchlauchtigsten regierenden Großherzog, als jetzigen Oberlehnsherrn, nochmals ehrerbietigst um die Belehnung des Hrn. von Schackmin mit Bucheim zu bitten.

Dann glaubte er aber auch, im Kaiserlich Oestreichischen Staate zugleich den zu seiner Kenntniß gekommenen wichtigen Umstand: daß unterhandelt werde, um die zwischen Oestreich, Bayern und Baden früher unentschieden gebliebenen Punkte durch einen Staatsvertrag oder sonstige Uebereinkunft auszugleichen, als eine passende Gelegenheit benutzen zu müssen: die Kaiserliche hohe Staatsregierung geziemend zu bitten, daß sie zur mehreren Sicherung der Stipulationen des Presburger Friedens geruhen möge, die Bucheimer Frage mit zum Gegenstande der abzuschließenden Uebereinkunft zu machen.

Nach diesen Ansichten benutzte er seine Anwesenheit in Wien gleich dazu, die Sache wieder in Gang zu bringen, und übergab zu diesem Zwecke unter dem 14. August 1832 an die Kaiserlich Oestreichische hohe Staatskanzlei eine unterthänigste Vorstellung, worin er mit Bezug auf die frühern Verhandlungen unter Vorlegung des Plans zur Wiederaufnahme der Sache sich die ehrfurchtsvolle Bitte erlaubte, die höchste Behörde möge geruhen:

„Erstens, Bucheim mit in die zwischen den Höchsten Höfen Oestreich und Baden „wegen der auszugleichenden Punkte abzuschließende Uebereinkunft aufzunehmen, um so „die Execution des Art. 8 des Presburger Friedens desto mehr zu sichern; und

„Zweitens, die Kaiserlich Oestreichische Gesandtschaft zu Carlsruhe aufzufordern, „das wegen der Belehnung des Hrn. von Schackmin mit Bucheim Sr. Königlichen „Hoheit dem Großherzog von Baden zu übergebende erneuerte Gesuch zu unterstützen, „damit so die Sache wo möglich ohne fernere Weitläufigkeiten abgemacht werde."

Se. Durchlaucht der Fürst von Metternich, gewohnt mitten im Gedränge der wichtigsten europäischen Angelegenheiten auch der kleinsten Privatsache, wobei die Gerechtigkeit gefährdet ist, seine Aufmerksamkeit nicht zu versagen, nahm diese Bitte sehr gnädig an und geruhete darauf vorläufig zur Unterstützung des, Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden zu übergebenden Belehnungsgesuchs ein Vorschreiben an die Kaiserlich Oestreichische Gesandtschaft zu Carlsruhe huldreichst zu bewilligen.

So von der Theilnahme und Gnade des Kaiserlich Oestreichischen Hofes begleitet reisete Unterzeichneter dann, nachdem er unterweges die Grundherrschaft Bucheim in Augenschein genommen, und in Freiburg über die früheren Acten Aufklärung eingezogen, von Wien nach Carlsruhe, um die Verhandlungen fortzusetzen. Er gab dort dem Kaiserlich Oestreichischen Gesandten, Herrn Grafen von Buol-Schauenstein von seinen Absichten auf die Sache gebührende Kenntniß, und nachdem derselbe sich unter eben so gütigen als einsichtsvollen

Bemerkungen mit den vorzunehmenden Schritten einverstanden erklärt hatte, die allgemein verbreitete Liebe und Verehrung für die gerechten und menschenfreundlichen Gesinnungen des Großherzogs Leopold ihm auch Zutrauen eingeflößt hatte, ward ihm die Gnade, Seiner Königlichen Hoheit persönlich seine ehrfurchtsvolle Vorstellung zu Füßen zu legen. In dieser Vorstellung hatte er die actenmäßige Lage der Sache ausführlich vorgetragen und mit den nöthigen Urkunden, insbesondere mit zwei von dem verstorbenen Hofrath Mertens zu Freiburg als Professor des Lehenrechts und Mitglied des vormaligen vorderöstreichischen Lehenhofes in der Sache abgegebene Rechtsgutachten belegt; sodann die ehrfurchtsvolle Bitte hinzugefügt, daß Se. Königliche Hoheit gnädigst geruhen wolle:

„a. als oberster Lehensherr dem Rittmeister von Schackmin die Belehnung mit der „Grundherrschaft Bucheim und Appertinenzien gnädigst zu ertheilen, und

„b. huldreichst zu verordnen, daß demselben die seit dem Tode des letzten Besitzers, von „Morey, durch die Domainen-Verwaltung von dieser Herrschaft erhobenen Revenüen „auf den Grund der Heberegister herausgegeben würden."

Der Großherzog nahm diese Bitte mit so huldvoller Theilnahme und einem so gnädigen Wohlwollen an, daß Unterzeichneter von inniger Verehrung gegen Se. Königliche Hoheit ergriffen war und ihm vorläufig nichts zu wünschen übrig blieb. Nachdem er hierauf dem Herrn Grafen von Buol-Schauenstein und dem Königlich Preußischen Gesandten, Herrn Baron von Otterstett, der sich auch sehr theilnehmend für die Sache interessirt, von der Uebergabe der Vorstellung geziemend Nachricht gegeben, und um ihre gnädige Verwendung für das Gesuch gebeten hatte, wurde ihm für die vielen Bemühungen, die er seit mehreren Monaten mit der Sache gehabt, vorläufig die Genugthuung zu Theil, daß er mit den freudigsten Hoffnungen zu einem günstigen Erfolge von Carlsruhe seine Rückreise antreten konnte.

Einige Zeit nachher zeigte sich, daß Unterzeichneter sich in den, in die Weisheit und Gerechtigkeit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs gesetzten Erwartungen nicht getäuscht hatte, indem er mit folgender Resolution erfreut wurde.

„**Justiz-Ministerium.**

Lehenhof.

„Nr. 1387. Carlsruhe, den 8. März 1833.

„Dem Königlich Preußischen Regierungsrath van Coeverden wird hiermit zu erkennen „gegeben, daß vermöge Höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom „23. Januar l. J. die früher abgebrochenen Vergleichs-Unterhandlungen wieder auf„genommen werden sollen, weshalb man demselben überläßt, wenn er Namens seines Schwa„gers, Freiherrn von Umbscheiden genannt von Schackmin, sich darauf einzulassen „beabsichtigt, deshalb dem hierzu ernannten Commissär, Geheimen Referendar Ziegler, die „desfallsige Benachrichtigung zu geben.

„(gez.) **von Gulart.**

„vdt. **Schachleiter.**"

Diese Resolution, wenn sie gleich die Hauptbitte um Belehnung noch nicht berührt hatte, war für die Sache doch von der größten Wichtigkeit. Denn vorerst war nun jede Einrede von Verjährung oder Caducität ganz beseitigt; der Oberlehensherr hatte selbst die früheren Verhandlungen Vergleichs-Unterhandlungen genannt und hierdurch nicht allein anerkannt, daß die Lehens-Versagung nur eine bedingte gewesen, sondern auch, daß wirklich begründete Ansprüche vorhanden seien; — dann hatte die Sache durch die Entscheidung des obersten Lehensherrn, daß die abgebrochenen Vergleichs-Unterhandlungen fortgesetzt werden sollten, vorläufig ein festes und legales Fundament für ihre weitere Behandlung erhalten; endlich war ein im Großherzogthum Baden allgemein geachteter Ehrenmann, der jetzige Geheimerath Herr Ziegler, für die Unterhandlungen zum Commissarius ernannt, von dessen Einsichten und gerechter billiger Denkungsart sich nun eine angemessene Ausgleichung der Sache mit Vertrauen erwarten ließ. Der Unterzeichnete verehrte diese Resolution daher auch mit dem aufrichtigsten Danke, und war sofort darauf bedacht, dem Höchsten Willen des Großherzogs zu genügen.

§ 20.

Vergleichs-Unterhandlungen.

Gleich nach dem Empfange des Rescripts setzte er sich dann mit dem Commissarius des Großherzoglichen Lehenhofes, Herrn Geheimenrath, Ziegler in Communikation, wodurch also die abgebrochenen Vergleichs-Unterhandlungen wieder aufgenommen waren. Es entstand nun zwischen ihnen beiden eine ausführliche Correspondenz, welche hauptsächlich die Festlegung der Basis des abzuschließenden Vergleichs zum Gegenstande hatte. Der Herr Commissarius sprach sich hierbei mit sehr vieler Einsicht, Unbefangenheit und Güte aus, allein der Gegenstand und die Umstände stellten Schwierigkeiten dar, welche nicht so leicht zu beseitigen waren. Es entwickelten sich daher dreierlei verschiedene Propositionen.

Der Großherzogliche Lehenhof ließ dem Herrn von Schackmin die Hälfte der Revenüen des Lehens Bucheim pro praeterito et futuro und zwar vom Jahre 1826 an als Leibrente anbieten. Diese Hälfte sollte dann nach der erwähnten Ertragsberechnung der Großherzoglichen Domainenkammer zu ohngefähr 1000 fl. Rheinisch angenommen werden.

Hr. von Schackmin, der anfangs überhaupt sehr wenig Geneigtheit gezeigt hatte, sich auf einen Vergleich, am allerwenigsten auf eine Leibrente, einzulassen, entschloß sich indeß während der Verhandlungen zu jenen, er fand aber den Vorschlag der Hälfte der Revenüen ganz unannehmbar; sondern forderte für die Verzichtung auf seine Rechte auf den Grund einer von dem ersten Sequestrationsbeamten über den Ertrag des Gutes gemachten Angabe eine Abfindungssumme von 80,000 fl.

Da sich vorhersehen ließ, daß der Großherzogliche Lehenhof auf diese Forderung eben so wenig eingehen würde, als der Hr. von Schackmin die ihm gemachte Proposition angenommen hatte, so machte Unterzeichneter als dritter Vermittler den Vorschlag, dem Schwager die ganzen Revenüen von Bucheim als Leibrente zu geben. Dieser Vorschlag fand aber bei dem Großherzoglichen Lehenhofe wieder keinen Beifall.

Nachdem über diese drei Propositionen weitläufig korrespondirt war, ohne daß es hatte gelingen wollen, sich über die eigentliche Vergleichs-Basis zu einigen, indeß Unterzeichneter sehnlichst wünschte, diese verwickelte Sache auf gütlichem Wege auszugleichen; so beschloß er, nochmals nach Carlsruhe zu reisen, um wo möglich, eine von beiden Theilen zu ratifizirende Vergleichs-Basis zu Stande zu bringen und zu versuchen, ob sich nicht nach mündlicher Communikation mit dem Herrn Commissarius vorläufig salva ratificatione ein Vergleich abschließen lassen sollte. Diesen Vorsatz führte er im Sommer 1834 aus, fand in Carlsruhe bei dem Herrn Geheimenrath Ziegler die theilnehmendste, freundlichste Aufnahme, erhielt von ihm nicht nur mit großer Güte alle gewünschte Aufklärung, sondern es wurde ihm von dem Großherzoglichen Lehenhofe auch die gebetene Einsicht der über die Sequestration von Bucheim geführten, noch bei der Hof-Domainen-Kammer beruhenden Akten ohne Anstand gestattet. Er unterrichtete sich hierauf über den Ertrag, die Rechts- und sonstigen Verhältnisse dieses Lehens so gründlich wie möglich und hatte überdem mit dem Herrn Commissarius mehrere Conferenzen, in welchen die Sache ausführlich discutirt wurde. Allein dem ungeachtet kam doch keine Vergleichs-Basis zu Stande, von welcher er versichert sein konnte, daß sie von seinem Mandanten ratifizirt werden würde.

Dieser Stand der Sache brachte Unterzeichneten endlich auf den Gedanken, nach folgenden Grundsätzen einen nochmaligen Vergleichs-Vorschlag zu machen:

1) Herr von Schackmin verzichtet jedenfalls zum Vortheil des Herrn Staatsministers Freiherrn von Berstett und dessen Erben gegen Entschädigung auf den Natural-Besitz der Grundherrschaft Bucheim.
2) Hinsichtlich dieser Entschädigung nimmt Herr von Schackmin, jedoch mit Vorbehalt einer definitiven Bestimmung, die von dem Herrn Commissarius gemachte Proposition vorläufig pure an.
3) Die definitive Festsetzung der Entschädigung wird dagegen von einem schiedsrichterlichen Ausspruche des Großherzoglichen Oberhofgerichts zu Mannheim abhängig gemacht, welchem beide Theile sich unbedingt unterwerfen.
4) Für den Fall, daß Herr rc. von Berstett ohne Lehens-Erben vor dem Herrn von Schackmin versterben sollte, behält sich dieser aber mit Genehmigung des Oberlehensherrn das Successions-Recht in Bucheim bevor.

Nach diesen Grundsätzen und mit Rücksicht auf die von dem Herrn Commissarius gemachten Aeußerungen entwarf er dann das unter K beiliegende nach seiner unvorgreiflichen Einsicht eben so sehr in der Billigkeit begründete, als den Umständen angemessene Vergleichsprojekt. Er stellte dasselbe am 14. August 1834 dem Herrn Commissarius vorläufig bloß confidentiell mit der Bitte zu: gütigst die Ansichten Sr. Excellenz des Herrn Staats-Ministers Freiherrn von Berstett darüber gesinnen und ihm dann eine Unterredung gewähren zu wollen.

K.

Herr Geheimer-Rath Ziegler theilte eine Abschrift des Entwurfs dem Herrn rc. von Berstett mit und hatte überdem zur Abkürzung der Sache die große Güte, von diesem noch ganz unförmlichen Communicate gleich bei dem Großherzoglichen Lehenhofe amtlich Gebrauch

zu machen und nach dessen Beschlusse die unter L anliegende offizielle Antwort zu geben. Es wurde Unterzeichnetem darin eröffnet: daß der Großherzogliche Lehenhof auf den Hauptpunkt dieses Vergleichs-Projekts, nämlich: „die definitive Entschädigung des Herrn v. Schackmin „von einem schiedsrichterlichen Ausspruche des Großherzoglichen Oberhofgerichts zu Mannheim „abhängig zu machen" nicht eingehen könne, es mithin ein überflüssiges Bemühen sein würde, auf die übrigen Punkte des Projekts weitere Antwort zu geben. Beiläufig zeigte sich aus diesem Schreiben auch noch: daß der Großherzogliche Lehenhof noch immer die Ansicht hege, Herrn rc. von Schackmin stehe bloß eine Exspectanz auf das Lehen zu, während er (laut § 6.) doch offenbar ein wahres Erbrecht auf dasselbe hat.

Diese offizielle Eröffnung vereitelte nun zugleich das ganze neue Vergleichs-Projekt, denn da von diesem die schiedsrichterliche Entscheidung die Hauptbasis war, so standen nach Ablehnung derselben die Verhandlungen gerade wieder auf dem früheren schwierigen Punkte.

Hiernach sah Unterzeichneter nur noch einen Ausweg zur Erreichung seines Zweckes offen, nämlich zu untersuchen, ob sich nicht vielleicht in den eigentlichen von Morey'schen Administrations-Rechnungen eine geeignetere Vergleichs-Basis auffinden lassen sollte. Er unternahm deshalb eine Reise nach Freiburg i. B., wo diese Rechnungen beruheten und ihm von dem Mandatar der Erben von Morey sehr bereitwillig mitgetheilt wurden. Eine gründliche Prüfung derselben ergab aber ein ganz entgegengesetztes Resultat, indem sich darnach der Durchschnitts-Ertrag von Bucheim nicht niedriger, als der auf den Grund der Sequestrations-Rechnungen aufgestellte Anschlag (§ 17.), sondern bedeutend höher — als diese Berechnung herausstellte. Auf die angebotene Vergleichs-Basis war daher noch um so weniger einzugehen.

Demungeachtet wünschte er aber doch sehnlichst die Vergleichs-Unterhandlungen zu einem entscheidenden Resultate zu fördern und die Sache wo immer möglich gütlich auszugleichen, zu welchem Zwecke er nach seiner Rückkehr in Carlsruhe mit dem Herrn Commissarius eine nochmalige Conferenz hatte. Da in dieser der Herr Geheimerath Ziegler ihm aber wiederholt erklärte, hinsichtlich der Vergleichs-Basis mit keiner anderen als der bereits eröffneten Instruction versehen zu sein, so blieb ihm keine andere Wahl, als: entweder diese Basis anzunehmen, oder (was nach der Aeußerung des Herrn Commissarius durchaus keinem Anstande unterliege) den Rechtsweg zu betreten. — In dieser mißlichen Wechsel-Situation schien ihm letzteres einstweilen um so unangemessener, als dadurch der huldreiche Wille Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs ganz verfehlt sein würde, deshalb fand er es am zweckmäßigsten, die Vergleichs-Unterhandlungen vorläufig noch auf keinen Fall ganz abzubrechen, sondern nur eine Vertagung derselben zu bewirken. Er traf daher mit dem Herrn Commissarius die schließliche Verabredung: „Unterzeichneter sollte nun vorerst nochmals nach Wien reisen, oder auf „eine sonstige durchdringende Art seinen Schwager von Schackmin zur Annahme der von „dem Großherzoglichen Lehenhofe vorgeschlagenen Vergleichs-Basis zu bestimmen suchen, „und wenn dessen Genehmigung und Unterschrift erfolgt sein würde, ihm, Herrn Commissarius, Nachricht geben, worauf denn der definitive Abschluß des Vergleichs ohne „weiteren Anstand vor sich gehen könnte." Durch diese Verabredung blieben die Vergleichs-

Unterhandlungen also einstweilen schweben, sie wurden aber auf unbestimmte Zeit vertagt. Hiernach trat Unterzeichneter Anfangs September 1834 zwar unverrichteter Sache, aber darum nicht minder dankbar gegen den Herrn Geheimenrath Ziegler seine Rückreise an.

§ 21.

Weiterer Erfolg der Vergleichs-Unterhandlungen.

Bei seiner Rückkehr traf er mehrere nicht zu beseitigende Hindernisse, welche es unmöglich machten, selbst nach Wien zu reisen; der Absprache gemäß theilte er dem Herrn von Schackmin aber das Resultat der Vergleichs-Verhandlungen gleich vollständig mit. Er setzte ihm die Lage der Sache, so wie die unter den obwaltenden Umständen zu hoffenden und zu fürchtenden Wechselfälle auseinander und gab ihm dabei zu erwägen, ob er, zumal in seinen Jahren und bei seiner anhaltenden Kränklichkeit nicht in die vorgeschlagene Vergleichs-Basis eingehen und lieber den angebotenen geringeren Vortheil annehmen wolle, als ferner allen Nutzen von Bucheim zu entbehren. Auf diesen Vorschlag erhielt er aber gar keine Antwort, und ungeachtet dieselbe wiederholt in Erinnerung gebracht wurde, erfolgte doch keinerlei Rückäußerung des Herrn von Schackmin.

Die Gründe, welche diesen früher von der Annahme der Vergleichs-Propositionen zurückgehalten, waren im Wesentlichen: daß ihm im Jahre 1825 schon 1200 fl. Leibrente für den Abstand seiner Rechte offerirt worden seien (§ 6.); daß ihm durch eine Summe von 8000 fl. die zur Geltendmachung seiner Rechte bereits aufgewendeten Kosten nicht einmal ersetzt würden; daß die angebotene Leibrente von 1000 fl. weder mit dem Ertrage von Bucheim noch mit seinem vorgerückten Alter und seiner Kränklichkeit im Verhältniß stehe; daß ferner die ganze Entschädigung auch der nahen Aussicht zur Allodifikation des Lehens keineswegs entspreche; daß er pflichtvergessen und ehrlos handeln würde, wenn er gegen eine so geringe Entschädigung auf das Ehrengut seiner Vorfahren verzichte; endlich daß er es der Ehre seiner verdienten Vorfahren schuldig sei, lieber arm aber ehrenvoll dem Schicksale ganz zu unterliegen, als demselben mit einer geringen geretteten Summe Geldes schimpflich zu entgehen. — Da diese wichtigen Gründe, zumal bei jenen bündigen Rechten allerdings eine besondere Rücksicht verdienten, so glaubte Unterzeichneter lange, der Kampf mit denselben lasse Hrn. v. Schackmin zu keinem Entschlusse und Antwort kommen; endlich erfuhr er aber die wahre Ursache dessen unerklärlichen Schweigens. Während die Vergleichs-Unterhandlungen nämlich in Carlsruhe für ihn betrieben waren, hatten sich seine gichtischen und sonstigen Leiden dermaßen verschlimmert, daß er im eigentlichen Sinne ganz gelähmt und in eine totale Entkräftung versunken war, dabei fortwährend von Gichtschmerzen gequält wurde. In diesem traurigen Zustande, ganz unfähig, die mitgetheilten Vergleichs-Unterhandlungen gehörig zu prüfen, hatte er darüber noch viel weniger einen Beschluß fassen können, sondern die Sache einstweilen ganz bei Seite gelegt.

Als Unterzeichneter anfangs 1835 von dieser unerwarteten Verschlimmerung der Leiden seines Schwagers Nachricht erhielt, ihm aber zugleich Hoffnung gemacht wurde, daß dieser zu

heftige Krankheitszustand nicht anhalten, sondern sich mit der wiederkehrenden warmen Witterung wenigstens so weit legen würde, daß der Patient über die mitgetheilten Vergleichs-Unterhandlungen werde einen Entschluß fassen können, ließ er die Sache vorläufig bis zum Sommer 1835 beruhen, um dann die geeigneten Maßregeln zu nehmen. Der Sommer kam unter sehr günstiger Witterung heran, aber an Besserung war gar nicht zu denken, weil das gichtische Uebel schon zu tief eingewurzelt war. Er überzeugte sich daher leider, daß nur durch eine dritte Reise nach Wien würde Hülfe zu leisten sein, welche er dann auch gleich in ernste Ueberlegung nahm. Allein nun stellten sich auf seiner Seite wegen eines gehörigen Urlaubs zu dieser Reise neue — nicht zu beseitigende Hindernisse ein, weshalb er von derselben einstweilen ganz absehen mußte. Da nun in Wien auch durchaus kein anderer vorhanden war, der in seinem Auftrage hätte handeln können, indem Hr. von Schackmin sich schon mehrere Jahre vor dieser Verschlimmerung ganz auf sich selbst zurückgezogen und ohne alle Freunde gelebt hatte; so war er gezwungen, die Sache anderweit ganz ruhen zu lassen, und sich einstweilen mit der noch schwachen Hoffnung einer Besserung der Krankheit zu trösten. Wirklich schien diese mit dem Frühlinge des Jahres 1836 in Erfüllung gehen zu wollen, indem sich eine auffallende Linderung der Schmerzen bei dem Hrn. v. Schackmin einstellte; allein leider war dieselbe von zu kurzer Dauer und nur zu geschwind nahmen die früheren Leiden mit ihrem ganzen Gefolge wieder überhand. Da Unterzeichneter auch jetzt sobald noch keine Aussicht hatte, mit gehöriger Muse nach Wien reisen zu dürfen, so mußte er das Weitere vorläufig der Zeit ganz überlassen.

So kam es, daß jene leidige Bucheimer Sache bis hierher (Januar 1837), ohne daß irgend ein Novum darin vorgenommen wäre, gerade in den Terminis schweben blieb, in welchen sie sich im September 1834 bei des Unterzeichneten Abreise von Carlsruhe befand. Die einzige erhebliche Veränderung, welche nach der Eröffnung der Vergleichs-Unterhandlungen darin vorging, war daher: daß die früher noch erträgliche Krankheit des Hrn. von Schackmin einen solchen verschlimmerten Charakter angenommen hat, daß zur Genesung keine, zur Besserung aber nur noch sehr schwache Hoffnung geblieben ist.

Inzwischen durfte die Sache doch nicht ganz auf sich beruhen bleiben, sondern da dem Unterzeichneten als Bevollmächtigten die Pflicht oblag, entweder auf gerichtlichem oder außergerichtlichem Wege noch zu versuchen, was zur Linderung des harten Schicksals seines unglücklichen Schwagers möglich war, hierzu aber eine vollständige und gründliche Darstellung der verwickelten Sachlage sich vorläufig als das nothwendigste Mittel darstellte; so wußte er einstweilen nichts besseres zu unternehmen, als diese Denkschrift nach dem einleitend angezeigten Plane zu vollenden. Er wiederholt, daß er darin nichts aufgenommen hat, als was Wahrheit und Recht strenge dictirten; sodann daß dieselbe die Sache durchaus nicht vor die Publicität bringen, sondern nur als gedrucktes Manuscript dazu dienen soll, die Weisheit aller hochzuverehrenden respectiven Betheiligten geziemend aufzuklären.

§ 22.

Absterben des Herrn Staatsministers Freiherrn von Berstett und erneuerte Muthung des Lehens.

So weit lag diese Denkschrift im Anfange des vorigen Jahres 1837 zwar zum Druck fertig, allein um davon den gehörigen Gebrauch machen und die nöthigen Einleitungen treffen zu können, die Sache auf außergerichtlichem oder gerichtlichem Wege wieder in Gang zu setzen, mußte Unterzeichneter sich durchaus persönlich an Ort und Stelle begeben. Da er von dieser Reise aber fortwährend durch den Mangel des nöthigen Urlaubs, so wie durch andere Hindernisse abgehalten wurde, so war er beim besten Willen gezwungen, vorläufig einen günstigeren Zeitpunkt abzuwarten.

Während er sich in diesem gehemmten Zustande befand, verstarb am 16. Februar 1837 zu Carlsruhe der vorerwähnte Besitzer der Grundherrschaft Bucheim, Herr Staatsminister Freiherr von Berstett mit Hinterlassung einer Wittwe, gebornen Auguste Gräfin von Lurburg, so wie eines einzigen Sohnes, Adrian Freiherrn von Berstett, Großherzoglichen Kammerherrn.

Als Unterzeichneter erst später von den Umständen dieses Sterbfalles Kenntniß erhielt, wurde es ihm zwar gleich einleuchtend, daß derselbe auch der Bucheimer Sache eine ganz andere Wendung gegeben und sein Wiedereinschreiten noch nöthiger gemacht habe; allein bei der fortwährenden Hemmung seiner Wirksamkeit wußte er nicht sobald die zweckgemäßen Maaßregeln zu ergreifen. Inzwischen rückte die Zeit heran, wo nach dem Großherzoglich Badischen Lehens-Constitutions-Edicte vom 12. August 1807 bei dem durch den Tod des Freiherrn von Berstett eingetretenen Lehenfalle die neue Muthung nachgesucht werden mußte, und es entstand die Frage, ob das Lehen Bucheim nun nochmals zu muthen sei. Dieses schien auf der einen Seite bei der gegenwärtigen Lage der Sache, wo sich das Lehen bereits mit Bewilligung des Oberlehensherrn lange in dem Besitze der Familie von Berstett befindet, und wo über die Ansprüche des Hrn. von Schackmin die Vergleichs-Unterhandlungen wirklich noch schwebten, nicht nöthig zu sein; andererseits stand aber zu besorgen, daß aus der Unterlassung dieser Förmlichkeit später wieder nachtheilige Präjudicien abgeleitet werden dürften, zumal da die frühern ähnlichen Unterlassungen schon so sehr hart geahndet waren. Da es überdem jedenfalls der Lehenstreue ganz angemessen schien, daß Herr von Schackmin diesen Lehensfall benutze, Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge Leopold Höchstdessen gerechten und huldreichen Gesinnungen er schon die gegenwärtige günstige Wendung der Sache verdankt, aufs neue seine Ehrfurcht zu bezeugen, so wie von den Hindernissen, welche die Fortsetzung der Vergleichs-Unterhandlungen verzögert, Nachricht zu geben; so fand Unterzeichneter es ganz angemessen, das Lehen nun nochmals geziemend zu muthen.

In Gemäßheit der §§ 11 und 12 des mehrerwähnten Lehens-Constitutions-Edicts legte er daher Namens des Hrn. von Schackmin Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge Leopold unter dem 7. März d. J. eine ehrfurchtsvolle Lehens-Muthung resp. Nachsichtsbitte zu Füßen, worin er die gegenwärtige Lage der Sache, den traurigen Gesundheitszustand des

Hrn. von Schackmin sowie die Umstände, welche ihn bei dem besten Willen doch bisher verhindert hatten, die schwebenden Vergleichs-Unterhandlungen fortzusetzen, geziemend darstellte, und mit Bezug auf seine unterthänigste Vorstellung vom 1. November 1832 (§ 19.) mit der ehrfurchtsvollen Bitte schloß, daß Höchstdieselben geruhen wollten:

1. „Dem Rittmeister rc. von Schackmin für den Fall, daß die schwebenden Vergleichs-„Unterhandlungen kein Resultat liefern sollten, die Belehnung mit Bucheim huld-„reichst zu ertheilen; Unterzeichnetem als seinem Bevollmächtigten aber

2. „Zur Fortsetzung der Vergleichs-Unterhandlungen, so wie zur Beibringung der allen-„falls noch erforderlichen Beweismittel eine Frist von einem Jahre gnädigst zu „bewilligen."

Ein Duplum dieser unterthänigsten Vorstellung ließ er zugleich durch den Commissarius causae Herrn Geheimenrath Ziegler an den Großherzoglichen hohen Lehenhof mit der geziemenden Bitte um vorläufige Ertheilung einer Muthungsbescheinigung gelangen. Diese hohe Behörde ertheilte hierauf gleich folgende Resolution:

„Justiz-Ministerium.

Lehenhof.

„Nr. 1224. Carlsruhe, den 16. März 183 .

„Vorstellung des Königlich Preußischen Regierungsraths van Coeverden zu Coblenz vom „7. d. M., wodurch er wegen des Ablebens des Großherzoglichen Vasallen Freyherrn „von Berstett Namens des Rittmeisters von Schackmin zu Wien das Lehen Buch-„heim muthet und zur Fortsetzung der Vergleichs-Unterhandlungen über des Letzteren „Ansprüche um einjährige Feist bittet."

Beschluß:

„Dem Königlich Preußischen Regierungsrath van Coeverden in Coblenz zu bemer-„ken, daß bey der längst ausgesprochenen Lehens-Versagung, eine Muthung nicht stattfinde, „man übrigens noch immer bereit sey, sich über die Ansprüche des Rittmeisters von Schack-„min auf angemessene Weise zu vergleichen, an die früher gemachten Anerbietungen aber, „bey dem lediglich von Seiten des Rittmeisters von Schackmin verzögerten Vergleichs-„Abschluß, sich nicht füe gebunden erachte."

„(gez.) Jolly.

„An den Königlich Preußischen Regierungs-Rath „(gez.) H. Lamey."
van Coeverden in Coblenz."

Mit dieser Verfügung, in welcher man die Weisheit des hohen Lehenhofes nur dankbar veeehren kann, schließen sich nun vorläufig von selbst die Acten, so wie diese Denkschrift, auf deren Grund nun weiter gehandelt werden muß.

§ 23.

Schluß und Bitte.

Indem der Unterzeichnete diese Denkschrift nun vertrauensvoll seinen hochzuverehrenden Lesern vorlegt und wegen aller Mängel, welche sich etwa eingeschlichen haben dürften, um gütige Nachsicht bittet, erlaubt er sich zum Schluß für den unglücklichen Herrn von Schackmin noch folgende Bitte ehrfurchtsvoll einzulegen.

Vor Allem wendet er sich als Vertheidiger des letzten Namens-Enkels jenes § 1. erwähnten ehrenwerthen Nicolaus Freiherrn von Schackmin, des Wiederbefestigers des Ruhmes der erhabenen Nachkommenschaft Ettico's Herzogs von Elsaß, an die Allerhöchsten Häuser Oestreich und Baden und legt in tiefster Ehrfurcht diese Denkschrift an die Stufen Dero Throne nieder. Da es sich hier von Rechtsansprüchen auf ein durch die Gnade jener erhabenen Nachkommenschaft verliehenes Ehrengut handelt, von welchem der Berechtigte aber, und zwar blos wegen unrichtiger Anwendung eines neuen Gesetzes, ausgeschlossen geblieben, und da ein so hartes Schicksal eines der Geschichte Höchstihrer Häuser angehörigen Unglücklichen mit Dero allverehrter Gerechtigkeit und Milde nicht zu vereinigen ist: so hofft er, bei dem Drange der Umstände es wagen zu dürfen, mit Uebergehung der hergebrachten Formen Höchstdero Gnade um gütige Aufmerksamkeit für diese leidige Sache und um huldreiche Hülfe für den unglücklichen Herrn von Schackmin, direct anzuflehen; zumal da dieser zugleich ein zu niederschlagendes Bild eines bloß durch jene Calamität unserer Zeit von aller Gerechtigkeit abgewiesenen Berechtigten darstellet.

Dann unterwirft er diese Denkschrift ehrerbietigst den bessern Einsichten aller respectiven Staatsmänner und Rechtskenner Oestreichs und Badens, welchen sie zu Gesicht kommen dürfte, mit der inständigsten Bitte: die entwickelten Rechte und Schicksale gütigst einer strengen unpartheiischen Prüfung unterziehen zu wollen. In der bescheidenen Hoffnung, sie werden sich hierdurch zureichend überzeugen: nicht nur, daß die Rechte des Herrn von Schackmin auf Bucheim schwerlich hätten bündiger befestigt und mehr gesichert werden können als geschehen ist; sondern auch daß derselbe mit diesen kräftigen Rechten blos wegen unrichtiger Anwendung des neuen Badischen Lehens-Constitutions-Edicts überall abgewiesen wurde, er daher offenbar ein so hartes Schicksal, als ihn betroffen, nicht entfernt verschuldet hat: erlaubt er sich, an Alle, welche künftig etwa berufen werden dürften, in der Sache zu urtheilen, die inständigste Bitte zu richten, doch gütigst schleunige unpartheiische Gerechtigkeit handhaben zu wollen, damit dem unglücklichen Herrn von Schackmin vor seinem Ende noch einiger Trost und Hülfe zu Theil werden könne.

Endlich appellirt er noch an den schlichten Rechtssinn und das Mitleid aller menschenfreundlichen Leser und bittet inständigst: dieser Schrift im Interesse der leidenden Unschuld und der Gerechtigkeit gütigst ihre besondere Aufmerksamkeit widmen und bei vorkommenden

Gelegenheiten dem unglücklichen Herrn von Schackmin Gerechtigkeit widerfahren lassen zu wollen.

Möchte es ihm nun gelungen sein, durch diese Denkschrift etwas dazu beigetragen zu haben, daß die durch irrige Ansichten so lange verdunkelte Gerechtigkeit bald hellleuchtend wieder hervortrete und ein nun schon über zwölf Jahre für sie leidender Unschuldiger nicht ungerechtfertigt zu Grabe gehe! —

Coblenz, im Mai 1838.

Dr. van Coeverden,
Königlich Preußischer Regierungs-Rath.



Anlagen
zu der Denkschrift.

A.

Lehen-Expectanz-Diploma

für Herrn Heinrich Ludwig Freiherrn v. Schakmin, Kaiserlich Königlichem General-Feld-Wacht-Meistern und wirklichem Hof-Kriegsrath,

um

das V.-Ö. Lehen Buchheim cum appertinentiis.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kayserin, in Germanien, zu Hungarn, und Böheim Königin, Erzherzogin zu Oesterreich ꝛc. ꝛc. Bekennen, daß Wir Kraft des aus Unser Königlich Böheim- und Oestreichischen Hof-Canzlei ergangenen Decrets de Dato Wien d. 21. April abhin, gnädigst entschlossen, das — von dem Teutsch-Ordens-Commandeur Carl Alexander v. Stirzl dermalen besitzende Vorländische Lehen Buchheim cum Appertinentiis, in den V. Ö. Land Breisgau liegend, auf dessen Ableben und mithin erfolgende Apertur, dem Wohlgebohrnen Unserm General-Feldwachtmeistern und wirklichen Hof-Kriegs-Rath lieben, getreuen Heinrich Ludwig Freiherrn v. Schakmin und dessen künftiger ehelicher Männlicher Descendenz, im Fall dessen Abgang aber seinen Bruderen — Nicolao Freiherrn von Schakmin, Kaiserlichen Rath und Ober-Amtmann in der Grafschaft Falkenstein und gleichfalls dessen Ehelicher Männlicher Descendenz zur Erkenntlichkeit und Belohnung deren — von dieser Famille dem Großherzoglich Lothringischen Hause und besonders von ihrem Vatter, als Lothringischen Ministre zur Zeit Unserer Vermählung mit Seiner Kayserlichen Majestät und Liebden geleistet besonderm Dienst- und Verdiensten, von obgemeldtem Dato an, mildest zu verleihen. Verleihen auch oberwähntes Lehen Buchheim cum appertinentiis ihme Freiherrn Heinrich Ludwig von Schakmin und dessen künftig ehelich Männlicher Descendenz, in dessen allfälligem Abgang aber seinem Brudern Nicolao Freiherrn von Schakmin und dessen gleichfällig ehelicher Männlicher Descendenz hiermit und in Gefolg

7

anfangs bemerkt „ aus Unserer Wienerischen Hof-Kanzlei an Unsere Oestreichische Vorlaendische Regierung und Kammer in Freiburg ergangenen Decreta in solcher Maas und dergestalten, daß Sye ernannte Freiherrn von Schakmin, und somit auch deren Ehelich Männliche Descendenz für und für sich dieser Lehen-Verleihung auf den Ablebensfall des jetzigen Besitzers und Lehens-Vasalli Carl Alexander von Stirzl, Teutsch-Ordens-Commandeur, und sohinigen Lehenapertura-Erfolg zu praesaliren und zu erfreyen haben sollen und mögen.

In dessen Bekräftigung wir dann gegenwärtig- auf hieob Verstandenen Ablebensfall hiermit ertheilende Lehen-Exspectanz und respve. Verleihungs-Urkund dem Impetranten aussertigen und zu handen stellen lassen. So beschehen in Unserer Vorder-Oestreichischen Stadt Freiburg den 10. Juli in 1764. Unserer Reiche im 24sten Jahre.

Commissio etc.

Die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem in den Lehen-Acten befindlichen Concept wird mit dem Anhang beurkundet, daß in einer bei denselben Acten befindlichen, von der Kaiserin Maria Theresia eigenhändig unterzeichneten Urkunde (datirt Wien den 3. October 1763.) der Titel folgendermaasen lautet:

„Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kayserin, in Germanien, zu Hun-„garn, und Böheim Königin, Erzherzogin zu Oesterreich ꝛc. ꝛc."

Karlsruhe, den 29. August 1834.

Das Secretariat des Großherzogl. Bad. Justiz-Ministeriums als verordneten Lehenhofs.

L. S.
Justiz-Ministerium.

(gez.) Baurittel.

B.

An den Herrn Heinrich Ludwig Freiherrn von Schakmin, ihrer Römisch Kaiserlichen und Königlich Apostolischen Majestät General-Feld-Wachtmeister und wirklichem Hof-Kriegs-Rath Wien.

Nach Inhalt eines allergnädigst allda eingelangten Hofdecrets d. d. Wien d. 21. April abhin, recepto aber den 1. dieß, hätten Ihre Kayserliche Königliche Apostolische Majestät allermildest entschlossen, das — von dem Teutsch-Ordens-Commandeur Herrn Carl Alexander von Stirzel dermalen besitzende Vorderöstreichische Lehen Bucheim cum appertinentiis, auf dessen Ableben, und mithin erfolgende Apertur, Dero General-Feld-Wacht-Meistern und wirklichen Hof-Kriegs-Rath Heinrich Ludwig Freiherrn von Schakmin und dessen künftiger ehelicher Männlicher Descendenz, im Fall dessen Abgang aber seinem Herrn Bruder Nicolao Freiherrn von Schakmin, Kaiserlichen Rath und Ober-Amtmann in der Grafschaft Falkenstein und gleichfalls dessen ehelicher Männlicher Descendenz, zur Erkenntlichkeit und

Belohnung deren = von dieser Familie dem Großherzoglich-Lothringischen Hause, und besonders von ihrem Vater als Lothringischen Ministre zur Zeit der glorreichsten Vermählung mit seiner Majestät dem Römischen Kaiser geleistet besondere Dienst- und Verdiensten, von nun an, allermildest zu verleihen- und zugleich allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß von dasiger Regierung und Cammer dem Herrn Impetranten ein Ordentliches Exspectanz-Diploma über sothanes Lehen Buchheim und Ausdrückung obgedachter Successions-Ordnung im Voraus alsogleich ausgefertiget werden solle.

Welch diese allerhöchste Entschließung Wir demenach dem Herrn Baron nebst Beilegung des hierüber nach allergnädigstem Befehl von daraus gefertigten Expectanz-Diplomatis zum beliebig nachrichtlichem Wissen andurch ohnverhalten wollen.

Freyburg d. 10. Juli 1764.

Pr: und Räthe der Regierung und Cammer in Oestreich. Vorlanden.

Die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem in den Lehenacten befindlichen Concept beurkundet. Karlsruhe d. 29. August 1834.

Das Secretariat des Großherzoglich Badischen Justizministeriums als verordneten Lehenhofs.

L. S.
Justiz-Ministerium.

(gez.) **Baurittel.**

C.

An den Herrn Heinrich Freiherrn von Schakmin, Kaiserlich Königlichem General der Cavallerie und Militair-Directorn in denen Oestreichischen Vorlanden.

Ihre Kaiserlich Königliche Apostolische Majestät ꝛc. seyen auf allerunterthänigste Vorstellung Höchstdero Generals der Cavallerie und dießlaendigen Militair-Directoris Herrn Heinrich Freiherrn von Schakmin, daß nemlich derselbe auf eine Verehelichung nicht mehr fürdenke, und sein Herr Bruder Nicolaus Freiherr von Schakmin, gewester Kaiserlicher Rath und Ober-Amtmann in der Grafschaft Falkenstein, mit Hinterlassung eines einzigen Sohnes, Franz Freiherr von Schakmin, dißortiger Regierung und Kammer dermaligen Mittels-Rath, inzwischen gestorben seie, allermildest bewogen worden, die erwähntem Herrn General der Cavallerie, dann desselben abgelebten Herrn Bruder, und beeder Männlicher Nachkommenschaft unterm 27. April 1764 allergnädigst ertheilte Anwartschaft auf das zwar annoch dermalen von dem Teutsch-Ordens-Commandeur Herrn Karl Alexander von Stirzl besitzende Vorder-Oestreichische Lehen Buchheim cum appertinentiis aus besonderer allerhöchster Gnade dergestalten zu erweitern, daß in dem Fall, der Bruders Sohn bemeldten Herrn Generals der Cavallerie, dießortiger Regierungs-Mitrath Franz Freiherr von Schakmin ohne Männliche Erben absterben dürfte, sodann ein Sohn von seiner Frauen Schwester oder Nepot in das obige Lehen, bei dem Erledigungsfall, jedoch unter der Verbindlichkeit, eintretten könne und

möge, daß dieser sofort für beständig in den Kaiserlich Königlichen Erblanden wohne und den Namen Schakmin annehmen und führen solle.

Wornach auch Ihre Kaiserlich Königliche apostolische Majestaet ꝛc. allergnädigst verwilligt haben, daß die vorbenannte von Schakminsche Männliche Nachkommenschaft auch in Hinkunft auf obbemeldtes Lehen Buchheim ein Vidualitium, jedoch nur aus 600 fl. Mittelst Ehepacts versicheren und verschreiben möge.

Diese vermittelst eines Hof-Canzlei-Decreti de Dato 28. September et recepto 20. currentis Mensis 8bris uns zugekommene allergnädigste Lehen-extensions oder Lehensfolge-Erweitterungs-Resolution ermanglen wir also nicht, dem Herrn General der Cavallerie und Militaire-Directorn in den Oestreichischen Vorlanden in den nemlichen Ausdrücken und Maaßgebungen, wie sie von allerhöchsten Orts an uns gedyhen, und so wortlich Vorstehendermaasen angeführt sind, zur vergnüglicher Wissenschaft und hiernachiger Benehmung von dießortigen Lehenhofes wegen andurch Kund zu machen.

Freyburg, den 23. Oktobris 1776.

Pr. und Räthe der Regierung und Kammer
in Oestreichischen Vorder-Landen.

Die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem in den Lehenacten befindlichen Concept beurkundet. Karlsruhe, d. 29. Aug. 1834.

Das Secretariat des Großh. Badischen Justiz-Ministeriums
als verordneten Lehenhofs.

L. S.
Justiz-Ministerium.

(gez.) **Baurittel.**

D.

An den Herrn Heinrich Freiherrn von Schakmin, Kaiserlich Königlichen General der Cavallerie und Inhaber eines Cürassier-Regiments, wie auch Gouverneur in Ungarn zu Preßburg.

Seine kaiserliche königliche Apostolische Majestät ꝛc. ꝛc. hätten (wie uns ein Hof-Kanzlei-Decret de Dato Wien den 22. Oktober et recepto 7. d. M. zu erkennen gegeben hat) auf allerunterthänigste Bitte allerhöchst dero Generals der Cavallerie, Herrn Freiherrn von Schakmin, die von weiland Ihrer Majestät ꝛc. der Kaiserin, Königin demselben, dann dessen abgelebten Herrn Bruder, und beeder Männlicher Nachkommenschaft unterm 21. April 1764 allergnädigst ertheilte und unterm 28. September 1776 allermildest erweiterte Anwartschaft auf das annoch dermalen von dem Teutsch-Ordens-Commandeur Herrn Carl Alexander von Stirzl besitzende Vorderöstreichische Lehen Buchheim cum appertinentiis ebenfalles, und nach dem vollen Innhalt des Erweiterungs-Decrets vom 28. September 1776 allergnädigst zu bestätigen geruhet.

Welch allerhuldreichst erflossene Ratifications-Resolution über die Exspectanz auf dieß-ländisches Lehen Buchheim wir dem Herrn General zum vergnüglichen Wissen andurch er-öffnen wollen.

Freiburg, den 10. 9bris 1781.

Reggs. und Kammer-Räthe in Vorlanden.

Die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem in den Lehenacten befindlichen Con-cept beurkundet

Karlsruhe, den 29. August 1834.

Das Secretariat des Großh. Justiz-Ministeriums
als verordneten Lehenhofs.

L. S.
Justiz-Ministerium.

(gez.) Baurittel.

E.

Adoptions-Vertrag.

Zwischen Seiner Exzellenz dem Wohlgebohrnen Herrn Heinrich Ludwig Reichs-Freiherrn von Schackmin, Sr. Röm. kaiserl. königl. Apostolischen Majestät wirklichen Geheimen-Rath, Kämmerer, General der Kavallerie, Obersten und Innhaber eines Regiments Kürassier an Einem, dann den Wohlgebohrnen Herrn Hartmann Joseph Ignaz Reichs-Freiherr von Umbscheiden und Ehreneron, Herrn zu Bitzenberg ꝛc. der unmittelbaren Reichsfürsten Ritterschaft am Niederrhein aufgeschwornen Mitglied, als Vatern der minderjärigen Heinrich Ludwig und Ludwig Heinrich, beeden Reichsfreiherrn von Umbscheiden und Ehreneron am andern Theil ist heut unter gesetztem Datum dieser unwiederrufliche Adoptions-Vertrag abgeredet, festgesetzet, und beschlossen worden; und zwar:

Erstens: Erkläret der Herr Reichsfreiherr von Umbscheiden zu Ehreneron, daß er die über seine gemeldten zwey Söhne, Heinrich Ludwig, und Ludwig Heinrich, habende väterliche Macht und Gewalt, sammt allen derselben, denen natürlichen und bürgerlichen Rechten nach, anklebenden Gerechtsamen, und Verbindlichkeiten an Seine Exzellenz den Herrn Reichsfreiherrn von Schackmin vollständig für immer, und ohne einigen, wie immer Namen habender Beschränkung, und Ausnahme abtrette und überlaße.

Zweitens: Erklären Seine Exzellenz der Herr Reichsfreiherr von Schackmin, daß Sie diese Uebertragung der Väterlichen Gewalt an Sie vollkommen annehmen, in Folge wessen Sie dann auch diese beede von ermeldten Herrn Reichsfreiherrn von Umbscheiden mit seiner Frau Gemahlin Maria Margaretha, gebohrnen Freyin von Schackmin ehelich erzeugte Söhne, benanntlich Heinrich Ludwig und Ludwig Heinrich, sich nach Anleitung des § 32. des 4. Hauptstücks des hierländigen bürgerlichen Gesetzbuches dergestalten adoptiren, und an Kindesstatt annehmen, daß Sie Ihnen von nun an wie ehelich von Ihnen selbst erzeugte Söhne seyn und angehören, auch als solche von Jedermänniglich jeder Zeit und immer angesehen, und gehalten werden sollen; wie sie dann auch

Drittens: Von nun an den Namen, Reichsfreiherrn von Schackmin, samt den Wappen führen, und allen diesfälligen Geschlechts-Rechten theilhaft sein sollen; allermaßen hiezu die allerhöchste landesfürstliche Begnehmigung zu bewirken, Seine Exzellenz sich ausdrücklich vorbehalten.

Was nun das Erbrecht dieser Freiherrlich von Schackminischen Herrn Söhne betrifft; so ist

Viertens: festgesetzt worden, daß und nachdem ohnehin in dem von Seiner Exzellenz errichteten und den 21. Jenner 1751 von Sr. Majestät den Kaiser Franz dem Ersten Höchstseligen Andenkens, als Grosherzogen von Toskana, und Grosmeister des Florentinischen Militair-Ritter-Ordens des heil. Pabsten und Martyrers Stephans, allergnädigst bestättigten Stift-Brief einer mit 5,000 Skudi dotirten Commende bereits vorgesehen ist: daß in dieser Commende förderſamst Seine Exzellenz und ihre Söhne, dann deren männlichen Erben nachfolgen sollen, es hierbei und zwar mit dem ebenfalls in diesem Stiftbrief vorgesehenen Primogenitur-Recht, sein unabänderliches Verbleiben haben, folglich, nach dem Ableben seiner Exzellenz dessen älterer Sohn Heinrich Ludwig Freiherr von Schackmin in den Genuß dieser Kommenda einzutretten haben solle, und werden Seine Exzellenz die allergnädigste Bestättigung Sr. Glorwürdigst regierenden Röm. kaiserl. königl. Apostolischen Majestät Leopold des Zweiten als Grosherzogen von Toskana, und Großmeister dieses Ordens hiezu sich alleruntertḧänigst erbitten, wo es übrigens bei dem diesfälligen Stiftsbrief sowohl als bei der von demselben über die den 17. August 1780 erhaltene allerhöchste Erlaubniß gemachten weitern Berufung seines Bruders Sohns Franz Freiherrn von Schackmin kaiserl. königl. vorderöstreichischen Regierungs-Rath und dessen männlichen Erben; sohin aber der männlichen Abkömmlinge seiner Frauen Schwester Maria Elisabeth, gebohrnen Freyin von Schackmin verwittibten von Morey, für den Fall, daß seine angewunschene Söhne Heinrich Ludwig und Ludwig Heinrich Freiherrn von Schackmin entweder vor, oder nach Seiner Exzellenz ohne Hinterlaßung männlicher Erben stürben, sein Bewenden haben solle; ebenso und

Fünftens: Werden Seine Exzellenz den Ober-Lehensherrlichen Consens Sr. Majestät des Kaisers gleichfalls dahin zu bewirken suchen, daß die Ihnen von Ihrer Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät der Kaiserin Maria Theresia Höchstseligen Andenkens auf das von dem Deutsch-Ordens-Commandeur Herrn Carl Alexander von Stirzl dermalen besitzende Vorderoesterreichische Lehen Buchheim cum appertinentiis in dem vorderoesterreichischen Land Breisgau liegend, für ihn und seine künftige eheliche männliche Descendenz den 10. Julius 1764 allergnädigst zugesagte, und von Sr. Röm. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät Joseph dem Zweyten ebenfalls Höchstseligen Andenkens vermög Decret vom 23ten Octbr. 1781 allergnädigst bestätigte Anwartschaft diesen seinen zweyen angewunschenen Söhnen und derselben männlichen Descendenz dergestalten allermildest zugesichert werde: daß erst, in deren Abgang, seines Bruders Sohn Franz Freiherr von Schackmin und dessen männliche Erben, sohin auch die männlichen Abkömmlinge seiner verstorbenen einzigen Schwester nach Maasgabe des Erweiterungs-Diploms vom 28. September 1776 einzutretten haben.

Sechstens et Siebentens: Das Allodial und freye Vermögen belangend, erklären sich Seine Exzellenz dahin ꝛc. ꝛc.

(Anmerkung. Die §§ 6. und 7. sind weggelassen, weil sie sich bloß auf das Allodial-Vermögen des Generals ꝛc. von Schackmin beziehen.)

Achtens: Behalten Seine Exzellenz sich bevor, daß derjenige von Ihren angewunschenen Söhnen, welcher besagte Kommanderie und Lehen übernehmen würde, in denen K. K. Erblanden seinen Wohnsitz aufschlagen müße.

Neuntens: Erkennen die Herrn Heinrich Ludwig und Ludwig Heinrich Freiherrn von Umbscheiden und Ehrencron, der Natur nach, Söhne des Herrn Hartmann Joseph Ignaz Reichsfreiherrn von Umbscheiden und Ehrencron und dessen Gemahlin Frauen Maria Margaretha gebohrnen Freyin von Schackmin mit Beibehaltung der denenselben schuldigen kindlichen Liebe und Ehrfurcht Seine Exzellenz den Herrn Heinrich Ludwig Reichsfreiherrn von Schackmin als ihren angewunschenen leiblichen Vater mit der verbindlichsten Zusicherung, ihn nicht nur als solchen immerhin zu lieben, und zu ehren, sondern ihm auch allen schuldigen Gehorsam zu leisten, so wie Hochderselbe ihnen entgegen alle väterliche Liebe und Gnad huldreichst zusichert.

Alles getreu und ohne Gefährde. Zu dessen Bekräftigung sind dieses Adoptions-Vertrags zwei gleichlautende Originalien errichtet, jedes derselben von denen allseitigen Interessenten und denen hiezu mündlich ersuchten Herrn Zeugen, letztere dennoch ohne Nachtheil, gefertigt, und sohin gegen einander ausgewechselt worden. So geschehen in der Kaiserl. Königl. Haupt- und Residenzstadt Wien den 23. October 1790.

(L. S.) Heinrich Ludw. Freih. von Schackmin.
(L. S.) Heinrich Ludwig Freiherrn von Umbscheiden u. Ehrencron.
(L. S.) Joseph Edler von Adlersburg Dr. als ersuchter Zeug.
(L. S.) Joh. Georg des heil. Röm. Reichs Ritter Edler von Meyersfelsen als ersuchter Zeug.

(L. S.) Hartmann Joseph Ignaz Reichsfreiherr von Umbscheiden und Ehrencron.
(L. S.) Anton Teinehaupt als ersuchter Zeug.
(L. S.) Johann Bapt. Franz, Magistrats-Secretair, als ersuchter Zeug.

L. S.
Ministerium der Finanzen.

Für getreue Abschrift:
(gez.) **Dörflinger,**
Ministerial-Registrator.

F.

An den Herrn Heinrich Freiherrn von Schackmin, Geheimer Rath, Kammerer, General der Kavallerie ꝛc.

Man hat die, von dem Herrn Generalen eingereichte zwey Bittschriften um Adoptirung der beeden Söhne seiner Nichte Freyin von Umscheiden, dann um Investirung mit dem —

durch den Tod des deutschen Ordens-Kommenthur Freiherrn von Stürzel heimgefallenen V. Oe. Lehen Bucheim, Sr. Majestät allerunterthänigst vorgelegt, und allerhöchste dieselbe haben nicht nur die Adopzion der beeden Freiherrn von Umbscheiden benanntlich Heinrich Ludwig, und Ludwig Heinrich mit Führung des Freiherrlich von Schackminischen Namens, und Wappens zu begnehmigen, sondern auch die von weiland Sr. k. k. Majestäten Maria Theresia, und Joseph dem Zweyten demselben auf das nunmehro heimgefallene Lehen Bucheim cum appertinentiis ertheilte Anwartschaft allergnädigst zu bestätigen, nicht aber zu erlauben geruhet, daß nach seinem Hinscheiden dieses Lehen auf dessen zwey adoptirende Söhne falle, sondern ausdrücklich befohlen, daß die in den höchsten Anwartschaften von den Jahren 1764, 1776 und 1781 bestimmte Successions-Ordnung beobachtet werden solle.

Von welch allerhöchster Entschließung er Freiherr von Schackmin zur Wissenschaft mit dem Beysaz hiermit verständiget wird, daß er, um die Landesstelle zur ordentlichen Ausfertigung der Urkunde anweisen zu können, den hier zurückfolgenden Adopzions Vertrag darnach abändern solle, wie sich derselbe dann auch praestitis praestandis wegen Belehnung mit dem Lehen Buchheim bei der v. oe. Regierung als Lehenhof behörig zu melden habe.

Wien, den 28. November 1790.

J. G. Utgarte.
Franz von Scharf.

L. S.
Ministerium der Finanzen.

Für die getreue Abschrift:
(gez.) **Dörflinger.**
Ministerial-Registrator.

G.

An den Herrn Freiherrn von Schackmin.

Seine Majestät haben auf den, über die von dem Herrn Generalen der Kavallerie unterthänigst eingereichte zwo Bittschriften, um Verleihung der unmittelbaren Nachfolge in das vorderoesterreichische Lehen Buchheim für Dero adoptirten Sohn Heinrich Ludwig Freiherrn von Umbscheiden Schakmin erstatteten gehorsamsten Vortrag die allerhöchste Entschließung zu fassen geruhet, daß es bei der mittelst Verordnung vom 4. Junius 1791 an die Vorderösterreichische Regierung als Lehenhof schon bestimmten Lehensfolge unabänderlich zu verbleiben habe.

Welches dem Herrn Generalen der Kavallerie nebst Zurückgebung der Beilagen bemeldter 2 Bittschriften, zur Wissenschaft hiermit eröffnet wird.

Wien, den 16. Mai 1792.

F. Kreßl.
J. M. von Birkenstock.

L. S.
Ministerium der Finanzen.

Für die getreue Abschrift:
(gez.) **Dörflinger.**
Großh. Badischer Ministerial-Registrator.

II.

Die Grundherrschaft Bucheim, welche dermalen nach eingetretener Apertur für den obersten Lehensherrn administrirt wird, bildete einen Theil des Besitzthums der Freiherrn von Stürzel und war ein Breisgauisches Mannlehen.

Der Mannsstamm starb 1790 mit Alexander Karl von Stürzel aus, der als Mitglied des deutschen Ritterordens zur Lehens-Nachfolge unfähig, dieses Lehen nur aus Gnaden und vermöge Allerhöchsten Kaiserlichen Hof-Decrets von 1755 innegehabt und genoß.

Zur Belohnung des verdienten Generals und Hof-Kriegsraths von Schackmin bewilligten ihm Ihre Kaiserliche Majestät die Kaiserin Maria Theresia im Jahre 1764 die Expectanz und befahlen, daß darüber ein ordentliches Expectanz-Diplom ertheilt werden solle. Allerhöchstsie schlossen in diese Verwilligung den Neffen desselben von Schackmin und einen Sohn oder Nepoten der Schwester des Generals, letzteren unter der Bedingung ein, daß er den gleichen Namen führen solle ꝛc., auch wurde verordnet, daß die Successions-Ordnung in dem Diplome auszudrücken sei.

Die Wünsche des Generals von Schackmin um Aufnahme zweier weiterer Verwandten der Freiherrn von Umbscheiden in diese Expectanz wurde zwar anfänglich abgewiesen, jedoch im Jahre 1791 bewilligt und weil die Mitbetheiligten dem noch lebenden von Umbscheiden, der durch Adoption den Namen von Schackmin erhalten und seinen Bruder verloren hatte, nachgesetzt worden waren, auf deren Beschwerde in demselben Jahre noch die Ordnung der Nachfolge festgesetzt, so daß von Umbscheiden erst nach ihrem Abgang ohne männliche Nachkommen an die Reihe kommen könne.

Diese Expectanz, in welche der von Umbscheiden nachträglich aufgenommen, ist 1781 auf Bitten von Sr. Majestät dem Kaiser Joseph II., im Jahre 1791 von Sr. Majestät dem Kaiser Leopold II., auf erstatteten Vortrag über eingereichte Bitte endlich von Sr. Majestät dem Kaiser Franz II. bestätigt worden, wobei noch auf das wiederholte Andringen um Begünstigung des von Umbscheiden zum Nachtheil der Uebrigen, ausgesprochen wurde, daß es bei der vorderen Verwilligung von 1791 sein Bewenden behalte.

Im Jahre 1791 wurde General von Schackmin in das Lehen und dessen Genuß inmittirt, eine förmliche Investitur wurde bis zur Trennung des Allodii ausgesetzt, ihm folgte in gleicher Weise Anno 1792 sein Neffe von Schackmin und diesem 1801 der Nepote Chevalier de Morey, der ohne männliche Erben 1825 verstarb, worauf von Umbscheiden eine Immission und Investitur mittelst Muthung gebeten hat.

Bis zu diesem letzten Zeitpunkt unterließ derselbe jeden zur Sicherung seiner aus der Verwilligung von 1791 hervorgegangenen Rechts-Ansprüche nöthig gewesenen Schritt, denn, weder auf Ableben der beiden von Schakmin, noch auf den von dem Modenesischen Breisgauischen Lehnhof Anno 1803 ergangenen Lehnruf, wie die so vom Badenschen Lehnhof 1807 auch auf Ableben Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Carl Friederich 1811, des Großherzogs Carl 1819 erlassen wurden, erfolgte irgend eine Anmeldung oder Bestätigungs-Bitte.

Der Anspruch des von Umbscheiden ist durchaus nur auf die Allerhöchste Bewilligung von 1791, wonach derselbe nachträglich in die Anno 1764 ertheilte Expectanz aufgenommen wurde, gestützt, und darin deutlich und wörtlich nichts weiter eingeräumt, er selbst erlangte die Bestätigung von Seiner Majestät dem Kaiser Franz II., niemals aber eine Immission in den Mitbesitz des Lehens oder eine symbolische Uebertragung, es liegt also zu seinem Behufe nur eine exspectativa simplex vor, mithin nur ein persönliches Recht; die Behauptung, als ob durch das Diplom mehr, nahmentlich eine Coinvestitur oder eine investitura abusiva beabsichtigt worden, widerlegt sich durch den Inhalt der Hofdekrete und den Mangel aller hier erforderlichen Beweise von selbst.

Nach Teutschem Lehnrecht und Gewohnheit und nach Analogie des gemeinen Rechts begründet diese Expectanz ein Klagrecht gegen die Person des Verleihenden, wenn der Eröffnungsfall eintritt, sie steht gleich einer donatio spei oder de spe, mit suspensiv-Bedingung mit Hinsicht auf den zu erwartenden Heimfall, mit resolutiv-Bedingung auf den von dem Verleihenden etwa nicht erlebten Heimfall.

Darüber ob und wie weit solche Rechte und Verbindlichkeit, die aus einer Anwartschaft entstanden, auf Erben oder Nachfolger übergehen, sind von denen Lehnrechtslehrern verschiedene zum Theil sehr abweichende Theorien aufgestellet worden, allein allgemeine Rechts-Regeln, Uebung der Lehnhöfe haben da, wo die Lehnsherrlichkeit in der Hand eines Fürsten liegt, längst dahin entschieden; daß Anwartschaften solchen nur so weit binden, als er sie selbst ertheilt und bestätigt hat, und so weit er den Anfall erlebt, seinen Nachfolger aber nur, ohne Zutritt ersterer Bedingung, so weit der Anfall vor dem Regierungsantritt statt fand. Es tritt hiernach die Bestimmung des deutschen Fürsten-Rechts hinzu, daß über heimfallende Lehen nur für die Dauer der Regierungszeit gültig verfügt werden kann.

Für die Kaiserlichen deutschen Erblande besteht kein partikulares Lehnrecht, nur im Weg der Instruction sind für die Lehenscurien Bestimmungen erlassen worden; wenn man sich daher an die allgemeine Regeln anlehnend, die in den Acten enthaltene Behandlung der Anwartschaft zunächst zur Anleitung nimmt, so ergiebt sich, daß die Allerhöchsten Lehensherrn das Recht die von HöchstIhren Vorgängern ertheilte Bewilligungen nach Gutbefinden durch eigene Entschließungen zu bestätigen ausgeübt haben, mithin der allgemeine Grundsatz durchgeführt ist.

Ganz nach diesen Regeln spricht sich endlich § 22. des Badischen Lehns-Edicts ebenfalls aus, nur der bewilligende (und was gleich steht) der bestätigende Lehnsherr ist durch die Anwartschaft verbindlich, nur dann muß er die Investitur ertheilen, wenn die Apertur während seiner Regierung resp. Lehensherrschaft eintritt und also muß ein mit Anwartschaft versehener bei Vermeidung der Erlöschung seiner Rechte von jedem Nachfolger in der Lehnsherrschaft die Bestätigung erwirken.

Wendet man dieses auf den vorliegenden Fall an, so ist es unleugbar, daß wenn auch von Umbscheiden bei dem Regierungsantritt des Herzogs von Modena und des Großherzogs Carl Friedrich einer Bestätigung nicht bedurfte, weil beide nicht Nachfolger Sr. Majestät des Kaisers im Sinne des Lehnsrechts waren, sondern gleichsam ihn selbst repräsentirten, ihm

solche bei Ableben des Großherzogs Carl Friedrich im Jahre 1811, durch den Großherzog Carl, und auf dessen Ableben 1818, durch den Großherzog Ludwig Königliche Hoheit zur Fortdauer des Rechtsanspruchs nothwendig war, denn diese sind Nachfolger in der Lehnsherrschaft. Die Unterlassung dieser Erforderniß hat der Anwartschaft jede weitere Rechtswirkung benommen.

Ein Nichtwissen kann von Umbscheiden nicht für sich anführen, da sich das Badnische Lehensedict deutlich ausspricht, er dieses als ein promulgirtes Verfassungsgesetz kennen muß, ihm die Folgen seiner Sorglosigkeit genugsam angedeutet waren. Auch besteht jenes Gesetz schon seit 1807 mithin war der Zeitraum nicht beengt, um seine Rechte zu wahren.

Diese kurz zusammengestellte Gründe haben den Lehnhof bestimmt auf die Versagung des Lehns anzutragen und wenn von Umbscheiden auf die ihm eröffnete höchste Entschließung, daß demnach über eine zu bewilligende lebenslängliche Rente unterhandelt werden soll, sich nicht einmal erklärt hat, so mag er sich nur selbst anklagen, da jeder Nachtheil aus eigenem Benehmen hervorgegangen. Auf höchsten Befehl wurde ihm neuerdings überlassen, seine Ansprüche auf dem Rechtsweg geltend zu machen.

Anmerkung. Diese Schrift war weder datirt noch vollzogen.

I.

Ich Endes Unterzeichneter Heinrich Ludwig Freyherr von Schackmin von Umbscheiden von Ehrencron, kaiserlich östreichischer Rittmeister der Armee, beurkunde und erkläre hiermit Folgendes:

Durch einen allerhöchst bestätigten Adoptions-Vertrag vom 23. Oktober 1790 wurde ich von dem verstorbenen Heinrich Ludwig Freiherrn von Schackmin, kaiserlich königlich wirklichem Geheimen-Rath, Kämmerer und General der Kavallerie, als Sohn adoptirt.

Dieser mein Adoptif-Vater hatte 1750, mittelst Deponierung eines Kapitals von 5,000 Scudi ,oder 12,000 f. in die Wiener-Bank eine Commenda des großherzoglich Toskanischen St. Stephans Orden (die Commenda Schackmin) gestiftet, in welche ich sowohl durch vorerwähnten Adoptions-Vertrag, als auch durch eine spätere von Seiner kais. kön. Hoheit des Großherzogs von Toskana als Großmeister des Ordens bestätigte Erbfolge-Ordnung auf den Fall des kinderlosen Aussterbens meiner Vorgänger zu succediren berufen war.

Ueberdem besaß mein vorgenannter Adoptif-Vater kraft allerhöchster kaiserlich königlicher Verleihung und Belehnung die Grund-Herrschaft Buchheim bei Freyburg im Breisgau als Mannslehen.

Die Erbfolge-Ordnung in dieses Lehen war durch ein allerhöchstes Hofdekret vom 4. May 1791 festgesetzt, und ich durch dieselbe auf den Fall des kinderlosen Absterbens der mir vorgehenden Lehens-Agnaten zur Succession berufen worden.

Der letzte Besitzer der vorerwähnten Commende des St. Stephans-Ordens, so wie des Lehens Buchheim, war der Chevalier Anton Joly von Morey; (Schwester Sohn meines

Adoptif-Vaters von Schackmin) derselbe verstarb als Celibatär den 4. September 1824, und es wurde nun in Gemäßheit der vorerwähnten Erbfolge-Ordnung die Succession für mich eröffnet.

Nach diesem Todesfalle that ich daher gleich die gebührenden Schritte, um zu dem Besitze des mir angefallenen St. Stephans-Ordens, sowie der damit verbundenen Commende Schackmin (bestehend gegenwärtig in einer auf Franz Freiherrn von Schackmin Nahmens einer Fräulein-Stiftung lautenden unter Nr. 49,792 bei der hiesigen Bank inscribirten Obligazion vom 11. Februar 1799, wovon der Herr von Morey bis zu seinem Tode die Zinsen bezogen hat) zu gelangen.

Es wurden mir aber von der Ordens-Kanzley zu Pisa unerwartete Schwierigkeiten gemacht, welche ich nicht sogleich heben konnte.

Eben so that ich Alles, was nöthig war, um zu dem Besitze des Lehengutes Buchheim zu gelangen, ich muthete dasselbe sofort bey dem Großherzoglich Baden'schen Lehenhofe, legte die Urkunden über meine Rechte an dasselbe vor, und bath gebührend um die Belehnung. Unter dem 20. Juni 1825 wurde mir jedoch von dem Großherzoglich Baden'schen hohen Ministerio des Innern eröffnet: „daß in Gemäßheit höchsten Staats-Ministerial-Rescripts vom „9. May f. J. Nr. 762, meine Ansprüche an das offen gewordene Lehen Buchheim sammt „Zubehörungen unbegründet befunden worden seyn, und sonach die Lehens-Versagung hiermit „ausgesprochen werde."

Auf diesen unerwarteten Bescheid erbath ich mir die Rechtsgründe, durch welche derselbe motivirt worden sey, um darnach meine weitere Berufung geziemend einlegen zu können, allein dieses Gesuch blieb auf sich beruhen, und mit demselben die ganze Sache, nur daß mir später auf eine Seitens des kaiserlich königl. Hofes eingelegte Verwendung der abschlägige Bescheid nochmals wiederholt, jedoch zugleich eröffnet wurde, daß mir der Weg Rechtens vorbehalten bleibe.

Nachdem sich beyde Angelegenheiten in dieser unentschiedenen Lage befanden, mußte ich sie darin beruhen lassen, indem ich hier in Wien von kränklichen Umständen befallen wurde, welche mich nicht nur verhinderten, die weitern nöthigen Geschäfte und Reisen zu unternehmen, sondern mich nun schon beynahe sieben Jahre unter schweren Kosten in demselben Wirthshause zurückgehalten haben.

Diese Kränklichkeit dauert leider noch immer fort, ich bin daher auch fortwährend ausser Stande, jene Angelegenheiten gehörig betreiben zu können.

Da in diesem Zustande aber mein Schwager der königlich preußische Regierungsrath Dr. van Coeverden zu meiner Erleichterung hierher gekommen, und bereit ist, jene Angelegenheiten für mich zu betreiben, so beauftrage und bevollmächtige ich denselben hiermit, so wie dieses nur in bester Form Rechtens geschehen kann, Nahmens Meiner, alle rechtliche und zweckmäßige Schritte zu thun, um jene schwebenden Angelegenheiten wegen des St. Stephans-Ordens, so wie der dazu gehörigen Commende, und wegen des Lehngutes Buchheim für mich auszumachen, und mir zu meinen wohlbegründeten Rechten zu verhelfen.

Insbesondere bevollmächtige ich ihn hiermit: Nahmens Meiner, bey den Kais. Königl. Österreichischen, den Großherzoglich Badenschen, und den Großherzoglich Toskanischen resp. hochlöblichen Behörden, alle ihm zur Sache geeignet scheinenden Vorstellungen einzugeben, nöthigenfalls gerichtlich aufzutreten, und Prozesse zu führen, Verträge abzuschließen, Gelder zu empfangen und gültig zu quittiren, so wie alle sonstigen Rechts-Handlungen, wozu meine spezielle Vollmacht nöthig ist, rechtsgültig für mich vorzunehmen.

Alles, was nun mein genannter Schwager der königlich preußische Regierungsrath van Coeverden in jenen beyden Angelegenheiten als mein Bevollmächtigter Nahmens Meiner thun und vornehmen wird, genehmige ich hiermit zum Voraus, und erkläre, daß ich alle seine desfallsigen Handlungen als von mir selbst geschehen rechtlich anerkennen werde.

Zur Urkunde habe ich diese Vollmacht ausgestellt, und dieselbe eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Wien den 28. Juli 1832.

(L. S.) **Heinr. Freyh. v. Schackmin,**
v. Umbscheiden von Ehrencron,
K. K. Pens. Rittmstr.

Die eigenhändige Fertigung des k. k. pens. Herrn Rittmeisters Heinrich Freyherrn v. Schackmin, v. Umbscheiden v. Ehrencron wird vom k. k. N. Oe. Judicium deleg. mil. m. hiermit bestättigt. Wien den 28ten July 1832.

Seiner österreichisch kaiserlichen apostolischen Majestät wirklich geheimer Rath und Kämmerer, Commandeur des Militair Maria Theresien, Ritter des russisch kaiserlichen St. Annen, und des großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens erster Klasse, Commandeur des Constantins St. Georgs-Ordens von Parma, Inhaber des 13ten Linien-Infanterie-Regts., Generalfeldzeugmeister, kommandirender General in Oesterreich Ob- und Unter der Enns, dann Salzburg, Präsident des n. ö. Judicium delegatum militare mixtum, und Commandant der Haupt- und Residenz-Stadt Wien.

(L. S.) **Max. Freih. v. Wimpfen.**
Glaser,
General-Auditor-Lieut.

Vorstehende Unterschrift Seiner Exzellenz, des kommandirenden Generalen in Nieder-Oesterreich, Generalen Feldzeugmeisters, Baron von Wimpfen wird hiermit bestättiget.

Wien am 31ten July 1832.

Seiner Oesterr. k. k. apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath und Kämmerer, Commandeur des österreichischen k. k. Marie-Theresien-Ordens, Ritter des kais. Russischen St. Alexander-Newsky-, des St. Annen-Ordens 1ter, des St. Wladimir-Ordens 2ter und des St. Georg-Ordens 3ter Klasse, General der Cavallerie, Hofkriegsraths-Vize-Präsident und Inhaber des Cürassier-Regiments No. 8.

(L. S.) **Gr. Hardegg GdC.**

Die Aechtheit der obstehenden Fertigung des k. k. Hofkriegsraths wird hiermit amtlich bestättiget.

Wien den 2. August 1832.

Die k. k. geh. Haus- Hof- und Staats-Kanzley.

(L. S.) **Fr. Swietezky**
Hofrath.

Die Aechtheit vorstehender Fertigung der K. K. Oesterreichischen Geheimen Hof- und Staats-Kanzlei wird hiermit bestättiget.

Wien am 2. August 1832.

Großherzoglich Badischer Legationsrath und Ritter,

(L. S.) **von Fabrice.**

Che la precedente sottoscrizione Del Sig.re Francesco Swietetzky Consigliere Aulico alla Cancelleria intima di Corte e di Stato di S. M. I. e R. Apost. sia vera e legitima, conferma la Legazione di S. A. I. e R. il Gran-Duca di Toscana all' I. e R. Corte di Vienna.

Vienna li 3. Agosto 1832.

(L. S.) ***Rieb.***

Gesehen zur Beglaubigung der umstehenden Bestätigung der Kaiserl. Oester. Geheimen Haus- Hof- und Staatskanzlei.

Wien den 28. August 1832.

Königlich Preußische Gesandtschaft.
Der Königl. Geschäftsträger.

(L. S.) **Fr. v. Brockhausen.**

K.

Unvorgreiflicher Vergleichs-Entwurf.

Zwischen Endesunterzeichneten:

1) . . . . Commissarius des Großherzoglichen hohen Lehenhofes, und

2) . . . . Bevollmächtigter Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers Freiherrn von Berstett einerseits; dann

3) . . . . als Bevollmächtigter des Kaiserlich Oestreichischen Rittmeisters von Schackmin von Umbscheiden von Ehrencron andererseits,

ist heute über die Grundherrschaft Bucheim und ihre Appertinenzien folgender Vergleich salva ratificatione abgeschlossen worden.

Unter dem 4. September 1824 wurde die lehenrührige Grundherrschaft Bucheim durch den Tod des letzten Besitzers, Ritters von Morey, apert. Für dieselbe meldete sich als nächster Lehen-Erbe der Rittmeister von Schackmin, legte die gebührende Muthung ein und bat um die Belehnung. Durch ein höchstes Staatsministerial-Rescript vom 9. Juni 1825

wurden dessen Ansprüche auf jene Grundherrschaft zwar für unbegründet erklärt, indeß zugleich nachgelassen, daß darüber eine gütliche Einigung abgeschlossen werden könnte. Diese Vergleichs-Verhandlungen geriethen aber durch eine langwierige Kränklichkeit, worin der Rittmeister rc. von Schackmin gleich nach jenem Bescheide verfiel, in Stocken, bis sie endlich in Gefolge einer höchsten Entschließung aus dem Großherzoglichen hohen Staatsministerium vom 23. Januar 1833 von dem Unterzeichneten . . . . als Bevollmächtigten seines Schwagers, des genannten Rittmeisters von Schackmin wieder aufgenommen wurden.

Inzwischen war aber, kraft höchster Verfügungen die Grundherrschaft Bucheim dem Großherzoglichen Staatsminister Freiherrn von Berstett auf seine ihm mittelst Allerhöchsten Verleihungs-Urkunden vom 5. September 1821 und 28. Februar 1828 bewilligte Dotation bereits überwiesen worden, und dieses zwar unter der Bedingung: daß er den Großherzoglichen Fiscus wegen aller rechtlichen Ansprüche, welche von dem Rittmeister rc. von Schackmin oder seinen Erben noch an Bucheim gemacht werden könnten, zu vertreten habe.

Da durch alle diese Verhältnisse bedeutende Verwickelungen über Bucheim entstanden waren, von sämmtlichen Betheiligten aber der Wunsch gehegt wurde, dieselben ohne prozessualische Weitläufigkeiten zu beseitigen; so sind die Unterzeichneten zusammengetreten und haben sich, nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände, über nachstehende Bestimmungen salva ratificatione ihrer resp. Committenten verglichen.

Art. I.

Der Rittmeister rc. von Schackmin verzichtet für sich und seine Erben zum Vortheil des Herrn Staatsministers Freiherrn von Berstett und seiner ehelichen Descendenz gegen eine hiernach näher zu bestimmende Entschädigung auf alle und jede ihm aus den Anwartschaften vom 10. Juli 1764, vom 23. October 1776, und 10. November 1781, dann aus der unter dem 28. November 1791 bestätigten Adoptions-Urkunde, und endlich aus der Erbfolge-Ordnung vom 24. Juni 1791 an der Grundherrschaft Bucheim, sowie ihre Appertinenzien zustehenden, durch den am 4. September 1824 erfolgten Tod des letzten Besitzers, Ritters von Morey, für ihn eröffneten Rechte und Ansprüche; und er tritt solche hiermit unter nachstehenden Bedingungen für sich und seine Erben dem Hrn. Staatsminister Freiherrn von Berstett und dessen ehelicher Nachkommenschaft erb- und ewiglich ab.

Zugleich verzichtet der Rittmeister rc. von Schackmin auf alle Entschädigungs-Ansprüche, welche er für den durch die Entbehrung des Besitzes von Bucheim seit dem Tode des Herrn von Morey erlittenen Schaden rechtlich machen könnte.

Art. II.

Der Staatsminister Freiherr von Berstett resp. der Großherzoglich Badische Fiscus übernehmen dagegen die Verbindlichkeit, den Rittmeister rc. von Schackmin resp. seine Erben für die abgetretenen Rechte und Ansprüche in folgender Art zu entschädigen.

1) Für die Vergangenheit wird ihm mit Vorbehalt der bald zu erwähnenden weiteren Entscheidung, vom Jahre 1826 ab eine jährliche Entschädigung von 1000 fl. im 24 fl. Fuß, also bis zum laufenden Jahre 1834 die Summe von 8000 fl. gleich nach der Ratifikation dieses Vergleichs baar ausbezahlt.
2) Für die Zukunft erhält derselbe, aber unter gleichem Vorbehalt, von dem Herrn Staatsminister Freiherrn von Berstett aus den Revenüen von Bucheim und unter hypothekarischer Bürgschaft derselben für die Dauer seines Lebens eine jährliche Leibrente von 1000 fl. in vierteljährigen Raten ausbezahlt.
3) Die weitere Entschädigung des Rittmeisters ꝛc. von Schackmin wird dagegen von einer schiedsrichterlichen Entscheidung in folgender Art abhängig gemacht. Es hat nämlich der einzige Rechtsgrund*), aus welchem das Großherzogliche hohe Staatsministerium die Rechts-Ansprüche des Rittmeisters von Schackmin auf Bucheim für ungegründet erklärt hat, darin bestanden: „daß, da er, ꝛc. von Schackmin, „nachdem er in die der Familie von Schackmin auf Bucheim ertheilte Anwart-„schaft und sonstige Rechte aufgenommen war, sich bei den verschiedenen eingetretenen „Lehensfällen nicht vorsorglich habe mitbelehnen resp. die vorsorgliche Belehnung „erneuern lassen, er sich durch diese Unterlassung nach allgemeinen Grundsätzen des „deutschen Lehenrechts und insbesondere nach dem Art. 22. des Großherzoglich Badi-„schen Lehens-Constitutions-Edicts vom 12. August 1807 seiner Rechte und Ansprüche „an Bucheim verlustig gemacht habe."

Da nun die Frage: ob dieser Abweisungsgrund völlig im Rechte begründet sei? den Haupt-Differenzpunkt zwischen dem hohen Lehenhofe und dem Rittmeister von Schackmin bildet, über welchen sich die Unterzeichneten daher auch nicht haben vereinigen können, so wird dieselbe mittelst Compromiß-Urkunde (worin beide Theile die ausdrückliche Verbindlichkeit übernehmen, sich der künftigen Entscheidung lediglich zu unterwerfen) dem Großherzoglichen Ober-Hofgerichte zu Mannheim als schiedsrichterliche Behörde zur Entscheidung vorgelegt. Entscheidet dieses ꝛc. Gericht dieselbe dann zum Vortheil des Großherzoglichen Fiscus resp. des Herrn Staatsministers Freiherrn von Berstett, so behält es bei der vorstehend unter 1. und 2. festgesetzten vorläufigen Entschädigung des Rittmeisters von Schackmin allein sein Bewenden, ohne daß derselbe auf eine höhere als die ausgesprochenen Summen soll rechtlichen Anspruch machen können. Fällt die Entscheidung dagegen zum Vortheil des Rittmeisters von Scheckmin aus, so wird die festgesetzte Entschädigung dahin erweitert, daß sie sowohl pro praeterito vom Jahre ([illegible]?) ab, als pro futuro dem ganzen Betrage der Lehens-Revenüen der Grundherrschaft Bucheim gleichkömmt. Für die Vergangenheit wird ihm dann noch eine jenem Betrage gleichkommende Aversional-Summe

*) Marginal-Anmerkung zu dem Entwurf. Diese Angabe ist aus den Entscheidungsgründen entnommen, welche der Kaiserl. Oestreichischen Gesandtschaft und von dieser dem Kaiserl. Oestreichischen Hofe mitgetheilt worden sind.

nachbezahlt, für die Zukunft erhält er aber, statt jener, eine nach dem ganzen Revenüen-Betrage auf ein Fixum zu bestimmende Leibrente, welche ihm aus den Revenüen von Bucheim und unter hypothekarischer Haftung derselben ausbezahlt wird. Beide Summen werden dann entweder durch gütliche Uebereinkunft verglichen, oder bei nicht zu vereinigenden Ansichten der Betheiligten auch von dem Großherzoglichen Ober-Hofgerichte zu Mannheim, als schiedsrichterliche Behörde, festgesetzt, welcher Bestimmung beide Theile sich lediglich zu unterwerfen haben.

Art. III.

Gegen die im vorigen Artikel festgesetzte bedingte und unbedingte Entschädigung verzichtet der Rittmeister von Schackmin insbesondere noch für alle Fälle auf den Naturalbesitz der Herrschaft Bucheim. Sollte daher die Entscheidung des Compromiß-Gerichts auch ganz zu seinen Gunsten ausfallen, so sollen er und seine Erben doch das Recht des Herrn Staatsministers Freiherrn von Berstett und dessen Nachkommenschaft auf den Naturalbesitz von Bucheim auf keine Art mehr rechtlich angreifen können, sondern sie sich lediglich mit der festgesetzten Entschädigung zu begnügen haben.

Art. IV.

Für den Fall jedoch, daß der Herr Staatsminister Freiherr von Berstett und seine successionsfähige Descendenz vor dem Rittmeister von Schackmin verstürben, behält sich dieser sämmtliche Rechte und Ansprüche an Bucheim, auf welche er durch diesen Vergleich verzichtet, für sich und seine Erben ausdrücklich vor und der Herr . . . ., Commissarius des hohen Lehenhofes, willigt Namens dieser hohen Behörde ein, daß auf diesen Fall der Rittmeister von Schackmin und seine eheliche männliche Descendenz in das Lehen Bucheim wieder succediren können; vorbehaltlich jedoch, daß casu quo der Frau Staatsministerin Freifrau von Berstett die ihr in den vorerwähnten Dotations-Urkunden auf die Revenüen von Bucheim eingeräumten Rechte jedenfalls zuerst gesichert bleiben.

Art. V.

Die Ratifikationen dieses Vergleichs . . . . müssen bis zum . . . . vorgelegt werden, widrigenfalls derselbe als nicht geschehen zu betrachten ist.

Zur Urkunde haben die Eingangsgenannten, Commissarius und Bevollmächtigten dieses dreifach ausgefertigten Vergleichs-Dokument unterschrieben und besiegelt.

Geschehen zu Carlsruhe den . . . . 1834.

L.

Hochgeehrter Herr,

besonders hochgeehrtester Herr Regierungsrath!

Um Euer Hochwohlgeboren in dem gefälligen Erlaß vom 14. August gestellten Begehren auf's Beste zu entsprechen, habe ich eine Abschrift Hochdero Vergleichs-Project verfertigen

lassen, und sende diese heute dem Geschäftsmann des Herrn Ministers, Freiherrn von Berstett.

Zu gleicher Zeit habe ich die Ehre, Hochderoselben zu melden, daß ich über einen der Haupt-Punkte dieses Vergleichs-Projectes, nämlich Art. II. Nr. 3. bei dem Großherzoglichen Lehenhof Vortrag erstattet habe, und die Entschließung darauf erfolgt ist, daß man in diesen Antrag nicht eingehen könne.

Ich erlaube mir hierbei folgende Bemerkungen über diesen Punkt.

Es ist an sich eine etwas ungewöhnliche Erscheinung, eine Sache zum Theil gütlich, zum Theil rechtlich zu endigen, und es stehen solche bedeutende Gründe, die aus der Stellung öffentlicher Behörden zu entnehmen sind, dem Gedanken entgegen, eine solche Art der Beendigung zu wählen, daß ich auch dann Bedenken finden würde, mich für diese zu erklären, wenn auch die Bedingungen gänzlich gerecht ausgemittelt werden könnten, was jedenfalls sehr schwer fallen würde.

Ich übergehe, daß natürlich nicht davon die Rede sein könnte, eine Rechtsfrage nach der in den Entwurf aufgenommenen Fassung dem Ober-Hofgericht zur Entscheidung zu übergeben, sondern die ganze Sache in allen ihren verschiedenen rechtlichen Beziehungen, und ich bedaure, daß Hochdenselben der Inhalt meiner frühern Briefe aus dem Gedächtniß gekommen ist, sonst würden Sie ohne Zweifel auch die Frage von der Gültigkeit einer Exspectanz, wenn erst bei den Nachfolgern dessen, der die Exspectanz ertheilt hat, der Heimfall sich ereignet, und von der Anwendbarkeit des § 15. des Lehen-Edicts, endlich auch die die Früchte betreffenden besondern Gesetze in Erwähnung gezogen, und als zur Entscheidung auszusetzen aufgenommen haben.

Es würde einen nicht geringen Zeitaufwand erfordern, auf die übrigen Puncte des Projectes die erforderliche Antwort zu ertheilen, und überdies vielleicht ein überflüssiges Bemühen sein, da man sich von Seiten des Lehenhofes auf den § 2. Nr. 3. einzulassen, außer Stande ist, also nur dann sich aufgefordert finden kann, auf das Uebrige im Einzelnen einzugehen, wenn Hochdieselben von diesem Satz abzugehen sich bewogen finden.

Der ich mit vorzüglicher Verehrung beharre

Ew. Hochwohlgeboren

Gehorsamster Diener

(gez.) Ziegler.

Karlsruhe, den 17. August 1834.





